Organisation und Preisbildung im Hamburger Buttergroßhandel

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Würde eines
Doktors der wirtschaftlichen Staatswissenschaften
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Martin Luther-Universität
Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Werner Jaritz
Diplom-Handelslehrer
in Elsterwerda

Referent:
Prof. Dr. Georg Jahn

1934

Teildruck.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Druck der Spezialdruckerei für Dissertationen
Zahn & Baendel, Buchdruckerei für alle Sprachen, Kirchhain N.-L.

Gliederung.

Seite

A) Die Entwicklung des Buttergroßhandels 5

B) Die Organisation im Hamburger Buttergroßhandel 19

I. Die Entwicklung bis zur Gegenwart 19
1. Die Zeit bis zur Gründung der Butterauktionen 19
2. Von der Gründung der Butterauktionen bis zum Ausbruch des Weltkrieges 32
3. Die Kriegs- und Inflationszeit 50
II. Die gegenwärtige Organisation 57
1. Die im Buttergroßhandel tätigen Personen 57
a) Buttergroßhändler 58
b) Butterauktionen 63
c) Buttermakler 68
d) Die Besonderheiten im Großhandel mit russischer Butter 68
2. Die gehandelte Ware 69
a) Herkunft und Beschaffenheit 70
b) Menge 80
3. Die Geschäftsformen 86
a) bei den Buttergroßhändlern 86
b) bei den Butterauktionen 97
c) bei den Buttermaklern 110
d) Die Besonderheiten im Russengeschäft 111
4. Zusammenfassung 111

C) Die Preisbildung im Hamburger Buttergroßhandel 113

I. Die Preisbestimmungsgründe 113
1. Auf Seiten des Angebotes 115
a) Die Produktionskosten 116
b) Die Vertriebskosten 122
c) Die natürlichen Schwankungen der Angebotsmenge . . 123
d) Die absichtlich hervorgerufenen Schwankungen der Angebotsmenge 127
e) Die Verbundenheit mit dem Weltbuttermarkt 129

Seite

2. Auf Seiten der Nachfrage 130
Der Gebrauchswert als subjektive Größe
a) orientiert
aa) an der Vergangenheit 131
bb) an der Skala der Bedürfnisse 131
b) begrenzt
aa) durch die Kaufkraftentwicklung 137
bb) durch die objektive Verwendbarkeit der Ware . . 138
c) modifiziert
aa) durch die Möglichkeit des Rückgriffs auf andere Märkte 139
bb) durch die Möglichkeit des Übergangs zu Surrogaten 140
3. Zusammenfassung 141

A) Die Entwicklung des Buttergroßhandels.

Die Anfänge unseres heutigen Buttergroßhandels sind weiter zurückzuverlegen, als der flüchtige Betrachter zunächst geneigt sein mag. Einen Großhandel mit Butter hat es schon im Mittelalter gegeben. Allerdings müssen die Umsätze jener Zeit und auch der zunächst folgenden Jahrhunderte als gering bezeichnet werden, selbst dann, wenn man einen den damals überhaupt üblichen Umsätzen entsprechenden Maßstab anlegt.

Der damalige Handel überschritt im allgemeinen nicht die Landesgrenzen. Wenn er es gelegentlich tat, handelte es sich doch immer um einen lokal ziemlich begrenzten Markt. Dabei waren die Handelsbeziehungen keineswegs stetige, sie spielten sich vielmehr sehr unregelmäßig von einem Einzelfall zum anderen ab. Bis spät ins vorige Jahrhundert hinein war es beispielsweise vielfach üblich, die Butter während des Sommers stehen zu lassen, bis im Herbst ein Großhändler erschien und den aufgesammelten Vorrat kaufte. Die kleineren Buttererzeuger brachten auch oft die Butter zu ihrem Dorfkaufmann und tauschten sie bei ihm gegen andere Waren ein. Die Kaufleute sammelten dann die Butter, um sie von Zeit zu Zeit dem Buttergroßhändler zu übergeben.

Im Laufe der Jahrhunderte nahm der Buttergroßhandel nach Menge und Gebiet zwar zu, blieb aber trotzdem lange Zeit innerhalb des Gesamthandels unbedeutend. Das änderte sich aber, als seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Butter zur Versorgung der sich stärker entwickelnden Industriegegenden und Städte immer wichtiger und weiterhin durch die Einführung der Zentrifuge um 1880 die Möglichkeit geschaffen wurde, aus der Milch zahlreicher

Viehwirtschaften Butter in einheitlicher und für einen umfangreicheren Handel geeigneten Form herzustellen. Während so die umzusetzenden Buttermengen immer größer wurden, sorgte die Entwicklung des Verkehrs für eine Ausweitung des Umsatzgebietes, das immer weiter über die eigenen Landesgrenzen hinausging und heute den ganzen Erdball umfaßt.

Kennzeichnend für die Ausbreitung des Buttergroßhandels in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sind beispielsweise die Einfuhrziffern Deutschlands und Englands, die im Jahresdurchschnitt 1849—51 eine Buttereinfuhr von zusammen 18 050 000 kg aufzuweisen hatten, im Jahresdurchschnitt 1889—91 aber eine solche von 111 300 000 kg. In den dazwischen liegenden 40 Jahren war also eine Steigerung auf 617% eingetreten[1]).

Als dann im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts eine Preiskrise beim Getreide einsetzte, erfuhr die Milch- und damit Buttererzeugung eine starke Förderung durch Steigerung der Viehhaltung und Milchleistung. Während z. B. in Neuseeland und Australien eine weitgehende Umstellung von der Schlachtviehhaltung erfolgte, wurde in der europäischen Milchwirtschaft eine starke Intensivierung vorgenommen. Die Steigerung der Milch- und Buttererzeugung hat bis in die neueste Zeit hinein angehalten, um vor allem in der Nachkriegszeit einen zuvor kaum erwarteten Umfang anzunehmen. Die Produktionssteigerungen der Nachkriegszeit beruhen nicht zuletzt auf einem günstigen Verhältnis zwischen Butterpreis und allgemeinem Warenpreisniveau. Die folgende Zusammenstellung zeigt die Bewegung der Realwerte der Butter auf dem Weltmarkt in den Jahren 1925—1930. Die Zahlen sind gewonnen durch Division der Indices für dänische Butter in London durch die Großhandelsindices des Board of Trade.

Preisrelation der dänischen Butter in London zum englischen Großhandelsindex

1913 — 100	1925 — 106,0	1926 — 100,9	
1927 — 100,5	1928 — 110,5	1929 — 109,3	1930 — 102,5.

[1]) Ritter, Weltproduktion und Welthandel der Molkereierzeugnisse, Berlin 1930, Seite 30.

Die folgende Zusammenstellung zeigt die Buttererzeugung der wichtigsten Ausfuhrländer der Nachkriegszeit. Zu Vergleichszwecken geeignete Zahlen der früheren Vergangenheit fehlen leider fast vollständig.

Buttererzeugung der wichtigsten Ausfuhrländer der Nachkriegszeit in t

	Dänemark	Neuseeland	Australien	Niederlande
1913	116 000	29 000	94 100	67 000
1922	120 000	82 900	106 600	64 600
1923	132 000	77 500	102 800	69 400
1924	140 000	86 800	142 400	73 000
1925	141 000	81 300	124 000	75 000
1926	152 000	91 100	114 500	83 300
1927	162 000	94 700	127 000	85 100
1928	166 000	103 700	131 500	85 300
1929	179 000	116 900	136 700	86 700

	Schweden	Balt. Länder	Finnland	Argentinien
1913	31 700		13 800	9 900
1922	27 800		11 500	33 400
1923	29 100		12 700	40 900
1924	30 800	7 800	13 900	39 100
1925	32 200	14 500	17 900	33 300
1926	38 700	21 000	20 100	34 500
1927	42 300	23 300	22 300	29 200
1928	41 500	27 100	21 200	30 500
1929			24 100	27 900

Die in den Ausfuhrländern gestiegene Buttererzeugung lieferte in der Regel auch größere Ausfuhrmengen. Denn gerade die beiden größten Ausfuhrländer — Dänemark und Neuseeland — verbrauchen nur Bruchteile ihrer Erzeugung selbst, während der größte Teil zur Ausfuhr kommt. Im Durchschnitt der Jahre 1925/29 verbrauchten Dänemark 11,8% und Neuseeland 27,5% ihrer Erzeugung im eigenen Lande. Die Entwicklung der Ausfuhr einiger wichtiger Butterausfuhrländer seit dem Jahre 1849 zeigt die folgende Zusammenstellung. Es fehlen in dieser Zusammenstellung diejeni-

gen Länder, die erst in neuerer Zeit in die Reihe der Butterausfuhrländer eingetreten sind.

Es führten aus in kg

Im Durchschnitt der Jahre	Dänemark	Neuseeland	Australien
1849—1851	(54 200)		
1859—1861			
1869—1871			
1879—1881	54 200		
1889—1891	41 586 100	1 899 900	1 567 500
1899—1901	77 876 900	8 640 400	17 953 000
1909—1911	89 090 500	16 595 800	40 416 100
1926—1928	141 151 300	68 974 700	40 909 700

Im Durchschnitt der Jahre	Niederlande	Rußland	Argentinien
1849—1851	5 977 200		
1859—1861	8 109 400		
1869—1871	20 745 000[1])	928 900	
1879—1881	37 859 000[1])	3 284 000	5 600
1889—1891	62 692 700[1])	2 892 400	8 200
1899—1901	21 682 000	19 374 100	1 248 500
1909—1911	31 397 300	63 305 800	2 754 900
1926–1928	46 815 700	29 752 700	15 184 100

So sind die Ausfuhren der Butterausfuhrländer der Welt im Laufe einer verhältnismäßig kurzen Zeit erheblich gestiegen — allein in der Nachkriegszeit um 50% gegenüber den letzten Vorkriegsjahren. Es betrug der

Weltmarktumsatz an Butter in kg[2])

1909/13	321 400 000	1927	477 900 000
1924	399 400 000	1928	500 400 000
1925	447 400 000	1929	
1926	450 500 000	1930	514 000 000

Im einzelnen ist beispielsweise die Butterausfuhr Neuseelands und Australiens allein gegenüber der Vorkriegszeit

[1]) einschließlich Margarine.

[2]) Ritter, Weltproduktion und Welthandel der Molkereierzeugnisse, Berlin 1930, Seite 226 (bis 1928).

um 150% gestiegen, so daß heute die südliche Halbkugel 28% der am Weltmarkt gehandelten Butter liefert, während es noch 1918 erst 17% und um die Jahrhundertwende nur wenige Prozente waren. Neuseeland stand vor dem Kriege an 7. Stelle aller Butterausfuhrländer und steht heute an 2. Stelle, gefolgt von Australien an 3. Stelle. Auch Dänemark und Holland steigerten ihre Butterausfuhr und zwar von 120 Millionen kg im Jahre 1911 auf fast 200 Millionen kg im Jahre 1929. Dänemark steht noch an 1. Stelle aller Butterausfuhrländer, während Holland — ursprünglich an 2. Stelle stehend — auf die 4. Stelle gerückt ist.

Die Weltbutterausfuhr konzentriert sich im wesentlichen auf wenige Länder. Im Jahre 1930 lieferten Dänemark und Neuseeland 49,7% und mit den Niederlanden und Australien zusammen rund 67% der Weltbutterausfuhr. Die folgende Zusammenstellung zeigt die prozentuale Beteiligung der einzelnen Butterausfuhrländer an der Weltbutterausfuhr des Jahres 1930.

Dänemark	31,8%	Finnland	3,2%
Neuseeland	17,9%	Estland	2,6%
Australien	9,1%	Polen	2,3%
Holland	7,9%	Litauen	1,4%
Schweden	5,0%	Rußland	1,3%
Irland	5,0%	Frankreich	1,0%
Argentinien	4,2%	Oesterreich	0,4%
Lettland	3,5%	Ungarn	0,3%.

Die große Ausdehnung des Butterumsatzes konnte erst vor sich gehen, als die Versandtechnik wesentliche Verbesserungen erfuhr. Der Butterverkehr, wie er bis zum Ende des 19. Jahrhunderts üblich war, stellte keine besonderen Anforderungen an die Erhaltung der Beschaffenheit. Als aber die überseeischen Länder die Ueberschüsse ihrer Erzeugung am europäischen Markt absetzen wollten, mußte die Versandtechnik erhebliche Verbesserungen erfahren. Die Verfeinerung des Geschmacks und die auch sonst gesteigerten Ansprüche der Verbraucher zwangen die Butterverfrachter, immer mehr dafür zu sorgen, daß die Butter auch aus den entferntesten Gebieten in einem Zustande in die Buttereinfuhrländer kam, der ihre lange Transportdauer nicht erkennen ließ und der

Beschaffenheit der Butter aus näher gelegenen Gebieten durchaus ebenbürtig war. Planmäßige Verbesserungen der Versandtechnik haben eingesetzt mit der Versendung von Butter aus Australien nach England: im Jahre 1881 erfolgte die erste Verfrachtung in einem eigens dafür hergerichteten Kühlraum.

Die Verbesserung der Versandtechnik wurde begleitet von einer weitgehenden Vervollkommnung der Organisation des Handels. Der Großhandel mit Butter ist ein Spezialhandel geworden, der über den eigentlichen Kauf und Verkauf hinaus in die Gesamtheit der Versorgungsbeziehungen eingreift. Der moderne Großhandel überläßt sich nicht mehr den Zufällen der Entwicklung, sondern greift gestaltend in den Marktablauf ein. Heute braucht die Hausfrau nicht mehr wie früher die Butter in Steintöpfe einzuschlagen, um auch in butterarmen Zeiten versorgt zu sein — heute übernimmt es der Händler, für den täglichen Bedarf zu sorgen. Der Händler muß dann aber auch seinerseits dafür sorgen, daß er dauernde Verbindungen mit seinen Lieferanten aufrecht erhält. Es ist daher zu beobachten, daß der Buttergroßhandel sich immer mehr auf regelmäßige Beziehungen stützt, selbst dort, wo Auktionen abgehalten werden. Im internationalen Butterhandel ist deshalb der Verkauf auf Konsignation stark zurückgetreten. Bei den heute noch auf Konsignation verkauften Mengen handelt es sich zumeist um zeitweilige Mehrerzeugungen, die der ständige Kundenkreis zusätzlich nicht übernehmen kann.

Um auch in Zeiten der Mehrerzeugung nicht auf den meist wenig lohnenden Ausweg des Verkaufs auf Konsignation angewiesen zu sein, sind vielfach Kühlhäuser errichtet worden, um trotz aller Schwankungen der Erzeugung den Markt möglichst gleichmäßig beliefern zu können.

Seit Beginn des 20. Jahrhunderts sind vielfach erhebliche Anstrengungen gemacht worden, um die Beschaffenheit der Butter zu verbessern. Ausgelöst wurden diese Bestrebungen durch die Verschärfung der Wettbewerbsverhältnisse auf dem Weltmarkte, die die Ausfuhrländer immer stärker zwang, in irgendeiner Weise einen Vorsprung vor den

Wettbewerbern zu suchen. Dieser Vorsprung wurde erstrebt und auch erreicht durch bewußtes Streben nach Qualitätsbesserung, das zunächst in Dänemark einsetzte. In Deutschland sind die ersten Maßnahmen auf diesem Gebiete in Schleswig-Holstein durchgeführt worden, das später bei den sonst noch in Deutschland durchgeführten Maßnahmen vielfach als Vorbild gedient hat.

Die internationalen Buttergroßhandelsbeziehungen münden fast ausschließlich in Westeuropa. Andere Länder der Erde spielen als Käufer auf dem Weltmarkte gegenüber Westeuropa kaum ein Rolle. Die Vereinigten Staaten kaufen gelegentlich auf dem Weltmarkte, die betreffenden Mengen bleiben aber gering angesichts der überhaupt getätigten Umsätze. Geringfügige Mengen liefert der Weltmarkt noch nach einzelnen subtropischen und tropischen Ländern. Diese Butter ist fast ausschließlich für die dort lebenden Weißen bestimmt.

So sind — wie die folgende Darstellung zeigt — die wichtigsten Abnehmer der Butterüberschüsse der Welt England, das heute noch genau wie in der Vorkriegszeit den Weltmarkt weitgehend beeinflußt, und Deutschland. In den Jahren 1925—1930 entfielen allein auf England und Deutschland rund 90% der gesamten Weltbuttereinfuhr. An dritter und vierter Stelle der Buttereinfuhrländer folgen die restlichen Länder Westeuropas und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Ausfuhr der wichtigsten Butterausfuhrländer der Welt nach Deutschland, England und den übrigen Ländern in %

aus	nach Deutschland		England		übrigen Ländern	
	1925	1930	1925	1930	1925	1930
Dänemark	28,1	24,7	68,6	68,7	3,3	6,6
Neuseeland	1,2	0,6	95,3	80,1	3,5	19,3
Australien	2,0	0,1	90,4	98,4	7,6	1,3
Holland	69,7	67,7	9,7	10,9	20,6	21,4
Schweden	44,4	41,8	45,0	53,2	10,5	4,9
Irland	0,0	0,0	99,0	99,0	1,0	1,0
Argentinien	1,9	0,9	91,5	94,9	6,6	4,2
Baltikum	78,6	75,0	6,9	15,0	14,5	10,0
Finnland	31,8	30,2	65,3	69,3	2,9	0,5
Polen	88,2	79,3	0,0	0,0	11,8	20,7
Rußland	13,7	20,9	58,9	56,0	27,4	23,1
Insgesamt	22,1	24,7	71,7	65,2	6,2	10,1

In dieser Statistik sind nur Länder mit geringfügiger Ausfuhr unberücksichtigt geblieben, so daß die angeführten Zahlen wohl als Gesamtzahlen angesprochen werden können.

Die nun folgende Zusammenstellung zeigt die Entwicklung des Butterhandels von Deutschland und England in mehrjährigen Durchschnitten seit 1849. Bei dieser Zusammenstellung muß beachtet werden, daß infolge der erst 1888 erfolgten Einverleibung von Hamburg und Bremen in das deutsche Zollgebiet bei den deutschen Ausfuhrziffern auch die Mengen mitgezählt wurden, die nach Hamburg und Bremen aus dem übrigen Deutschland gingen — gleichviel, ob sie dort verbraucht oder weitergeleitet wurden, während andererseits die Einfuhr nach Hamburg und Bremen, soweit sie dort blieb, bei der Einfuhrzählung für das deutsche Zollgebiet nicht mitgezählt wurde. Weiterhin ist zu beachten, daß in den Zahlenangaben für Deutschlands Ein- und Ausfuhr bis 1895 die Margarine mitenthalten ist. Die damals gehandelten Margarinemengen waren jedoch gering, so daß hierauf keine besondere Rücksicht genommen zu werden braucht.

Entwicklung des Butterhandels von Deutschland und England in mehrjährigen Durchschnitten in kg

Im Durchschnitt der Jahre	Einfuhr nach Deutschland	Einfuhr nach England
1849—1851	1 689 200	16 362 100
1859—1861	2 223 400	38 256 600
1869—1871	3 473 500[1])	63 551 600
1879—1881	6 311 100[1])	108 594 200
1889—1891	8 163 900[1])	103 143 800
1899—1901	15 722 600	177 313 300
1909—1911	47 651 500	214 921 100
1926—1928	110 869 200	272 915 800

Im Durchschnitt der Jahre	Ausfuhr aus Deutschland	Ausfuhr aus England
1849—1851	889 100	3 259 600
1859—1861	3 499 400	6 280 500
1869—1871	18 451 800[1])	3 605 800
1879—1881	12 826 600[1])	1 710 800
1889—1891	7 126 200[1])	1 544 200
1899—1901	2 541 900	534 500
1909—1911	212 200	514 600
1926—1928	111 100	433 900

[1]) einschließlich Margarine.

Die folgende Zusammenstellung zeigt die Beteiligung einzelner Länder an der Buttereinfuhr nach Deutschland und England in den Jahren 1925—1930

aus	Einfuhr in t			Einfuhr in %	
	1913	1925	1930	1925	1930
Dänemark	90 900	122 800	168 200	31,17	32,74
Neuseeland	18 900	63 300	95 200	16,07	18,53
Australien	34 400	58 300	49 000	14,80	9,55
Holland	37 100	39 700	41 900	10,08	8,15
Schweden	19 700	9 200	26 700	2,33	5,19
Irland	36 900	20 400	26 700	5,17	5,19
Argentinien	3 800	26 900	22 200	6,83	4,32
Baltikum	—	14 500	39 900	3,68	7,75
Finnland	12 700	13 200	17 100	3,35	3,30
Polen	—	500	12 100	0,12	2,35
Rußland	78 100	25 200	15 000	6,40	2,93
Insgesamt	332 500	394 000	514 000	100,00	100,00

Aus nationalwirtschaftlichen Gründen ist England immer mehr dazu übergegangen, seinen Zuschußbedarf mit sogenannter „Kolonialbutter" aus Neuseeland und Australien zu decken. Nach der englischen Außenhandelsstatistik verteilte sich die englische Buttereinfuhr in folgender Weise auf Kolonien und andere Länder:

Verteilung der englischen Buttereinfuhr auf Kolonien und andere Länder

1896—1900	14,5%	85,5%
1901—1905	18,8%	81,2%
1906—1910	20,9%	79,1%
1911—1913	22,5%	77,5%
1919—1923	43,5%	56,5%
1924—1925	47,7%	52,3%

(Jahresdurchschnitte)

Wenn Dänemark auch heute noch der Hauptlieferant Englands ist, so ist doch die Spanne zwischen den Zufuhren aus Dänemark und dem an zweiter Stelle der Einfuhrländer stehenden Neuseeland gegenüber der Vorkriegszeit erheblich geringer geworden. Die stärkere Einfuhr aus Neuseeland und Australien hat sich auch zu ungunsten Hollands ausgewirkt, das heute nach Südamerika und Osteuropa erst an

sechster Stelle der englischen Einfuhrländer steht. Die so vom englischen Markt z. T. verdrängten Lieferanten Dänemark und Holland versuchen nun, am zweitwichtigsten Markt — Deutschland — die in England nicht mehr absetzbaren Mengen zusätzlich zu verkaufen. Das Verhältnis der dänischen Butterausfuhr nach Deutschland betrug zu der nach England in den

Jahren 1905—1913	1 : 25
1921—1923	1 : 101
1924—1926	1 : 2,8
1927—1930	1 : 2,6.

Zusätzlich suchten in Deutschland aber auch neuentstandene Butterüberschußgebiete — z. B. die Randstaaten und Polen — Absatz für ihre Molkereierzeugnisse. So hat der Wettbewerb auf dem deutschen Buttermarkt eine erhebliche Verschärfung erfahren.

Die folgende Zusammenstellung zeigt die Verteilung der Buttereinfuhr Deutschlands auf die an ihr beteiligten Länder in t

	1913	1927	1930
Belgien	2 155	655	614
Dänemark		33 998	43 961
Danzig		99	25
Estland		5 852	9 027
Finnland	2 166	3 935	5 171
Frankreich	189	823	29
Holland	18 455	31 284	28 357
Lettland		8 243	14 903
Litauen		662	5 707
Luxemburg		356	74
Memelland		1 166	
Norwegen			21
Oesterreich	54	145	1 459
Polen		5 524	35
Rußland	29 782	6 543	
Schweden	313	7 551	11 157
Schweiz	35	89	135
Tschechoslowakei		106	361
Ungarn		117	1 036
Argentinien		451	195
Kanada		49	
Australien		549	20
Neuseeland			534

Deutschlands Abhängigkeit von der Entwicklung des Weltmarktes ist infolge der gestiegenen Einfuhr heute viel stärker als vor dem Kriege. Deutschlands Beteiligung am Weltbutterumsatz betrug vor dem Kriege ein Fünftel, in den Jahren 1921—1925 ein Zehntel und seitdem ein Viertel.

Die Entwicklung der Buttereinfuhr und -ausfuhr und der sich ergebenden Einfuhrüberschüsse geht aus der folgenden Zusammenstellung hervor.

Einfuhr (E) und Ausfuhr (A) in 1000 kg

1913	1926	1927	1928	1929	1930
E	E	E	E	E	E
54 240	97 790	108 266	126 553	134 367	133 157
A	A	A	A	A	A
273		86	127	153	262

Einfuhrüberschüsse in 1000 kg

1913	1926	1927	1928	1929	1930
53 967	97 669	108 180	126 426	134 214	132 895

Einfuhr (E) und Ausfuhr (A) in 1000 M bzw. RM

1913	1926	1927	1928	1929	1930
E	E	E	E	E	E
123 123	329 900	365 693	435 450	457 750	361 417
A	A	A	A	A	A
658		286	403	510	722

Einfuhrüberschüsse in 1000 M bzw. RM

1913	1926	1927	1928	1929	1930
122 465	329 530	365 407	435 047	457 240	360 695

Bei einem Vergleich der Veränderungen der Werte der Einfuhrüberschüsse mit den Veränderungen der entsprechenden Mengen sieht man, daß die Werte stärker gestiegen sind. Der Grund hierfür ist nicht so sehr in veränderten Preisverhältnissen zu suchen, als vielmehr in einer gestiegenen Einfuhr hochwertiger Auslandserzeugnisse. Der Wettbewerb des Auslandes ist also schärfer, als es die betreffenden Zahlen zunächst ahnen lassen. Durch planmäßigen Ausbau der gesamten Milchwirtschaft, durch gesetzliche und organisatorische Maßnahmen ist das Ausland heute in der Lage, den Welt-

markt mit einer einheitlichen Butter in jeder Menge zu beliefern. Dabei kommt nur erstklassige Butter auf den Weltmarkt, während zweite und abfallende Sorten im Produktionslande verzehrt werden. Das Ausland hat durch Standardisierung und Kontrollmaßnahmen seine Butter wettbewerbsverschärfend gemacht, während die deutsche Milchwirtschaft während der Kriegs- und Inflationszeit in ihrer Entwicklungsfähigkeit stark gehemmt war und inzwischen sich nur zögernd und bisher nur im bescheidenen Umfange bemüht hat, das Versäumte wieder aufzuholen. Nichts zeigt diese Entwicklung deutlicher als die folgende Zusammenstellung der Einheitswerte der Einfuhr (E) und Ausfuhr (A) in M bzw. RM je kg

1913	1926	1927	1928	1929	1930
E	E	E	E	E	E
2,27	3,37	3,38	3,44	3,41	2,71
A	A	A	A	A	A
2,41	3,24	3,33	3,17	3,33	2,72

Einheitswerte der Einfuhr (E) und Ausfuhr (A) in % von 1913

1913	1926	1927	1928	1929	1930
E	E	E	E	E	E
100	148	149	152	150	119
A	A	A	A	A	A
100	134	138	132	138	113

Der gestiegene Wettbewerb des Auslandes ist umso fühlbarer, als die Eigenerzeugung Deutschlands an Milch und Molkereierzeugnissen ebenfalls gestiegen ist. Leider gab es bis 1928 keine einwandfreie Statistik, die hier angeführt werden könnte. Erstmalig im Jahre 1928 wurde eine amtliche Milchproduktionsstatistik durchgeführt, die aber in den folgenden Jahren nicht weitergeführt wurde. Der Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft schätzte die deutsche Buttererzeugung in den Jahren 1926/28 auf durchschnittlich 8271780 ctr. Nach einer Erhebung bei den Molkereien wurden im Jahre 1927 in Molkereien 3096314 ctr. Butter = 37% der gesamten

Buttererzeugung im Durchschnitt der Jahre 1926/28 hergestellt. Der Unterschied von 63% ist sogenannte Bauernbutter. Nach den Schätzungen des erwähnten Ausschusses betrug im Durchschnitt der Jahre 1926/28 der gesamte Butterverzehr in Deutschland 10 487 482 ctr. Die deutsche Erzeugung machte also 79% aus, während 21% der verzehrten Butter ausländischen Ursprungs waren.

Der deutschen Butter ist in anderen Fettarten ein erheblicher Wettbewerb entstanden. Vor allem wird die Gefahr, die im Vordringen der Margarine liegt, noch oft als gering betrachtet. Diese Gefahr liegt in dem niedrigen Preis der Margarine. Während im Durchschnitt der Jahre 1924/29 der Butterpreis gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1911/13 um 36% gestiegen war, hatte im gleichen Zeitraum der Margarinepreis eine Steigerung von nur 20% erfahren — obwohl gleichzeitig eine erhebliche Verbesserung der Beschaffenheit erfolgte. Der Grund hierfür liegt in der Verwendung von anderen, billigeren Rohstoffen.

In der vorliegenden Arbeit soll nun der Hamburger Buttergroßhandel hinsichtlich seiner Organisation und seiner Preisbildung näher dargestellt werden. Organisation und Preisbildung ergeben sich aus den vom Butterhandel zu erfüllenden Aufgaben, die in einer Befriedigung der auftretenden Nachfrage, in einer Unterbringung des Angebots, in einer Ergänzung der deutschen Erzeugung durch Einfuhr von Auslandsbutter und in einer regelmäßigen Belieferung der Einzelhändler bestehen. Wenn gerade der Hamburger Buttergroßhandel herausgegriffen wird, so geschieht es angesichts seiner besonderen Stellung unter den deutschen Buttermärkten überhaupt. Hamburg als erster Hafen Deutschlands ist ein wichtiger Mittler zwischen den außerdeutschen Märkten und dem deutschen Binnenmarkt. Infolgedessen sind Organisation und Preisbildung gerade hier nicht einseitig bestimmt, sondern Funktionen des Weltmarktes und des nationalen Marktes.

Wenn in der vorliegenden Darstellung von „Hamburg" die Rede ist, so ist im allgemeinen das Gebiet gemeint, das vor der Bildung des Begriffes „Groß Hamburg" als „Hamburg" bezeichnet wurde. Wenn heute auch vielfach mit dem

wirtschaftlichen Begriff „Groß-Hamburg" gearbeitet wird, so geschieht es in dieser Darstellung trotzdem nicht, um bei den entwicklungsgeschichtlichen Darstellungen stets gleiche Gegenstände und bei Statistiken usw. stets gleiche Grundlagen zu haben.

B) Die Organisation im Hamburger Buttergroßhandel.

I. Die Entwicklung bis zur Gegenwart.

---

1. Die Zeit bis zur Gründung der Butterauktionen.

Der Hamburger Buttergroßhandel lag bis in die 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts hinein fast ausschließlich in den Händen von Großhändlern, die lediglich Butter handelten. Nur vereinzelte Großhändler handelten außerdem noch mit Käse und Schmalz. Der Buttergroßhandel war also schon damals ein Spezialhandel.

Die Buttergroßhändler bildeten eine besondere Gruppe an der Hamburger Börse. Für den Verkehr mit Lieferanten und Kunden hatten sie eigene Usancen aufgestellt. Gegenstand des Handels war vor allem die in Schleswig-Holstein und anderen norddeutschen Landesteilen erzeugte Butter, in deren Absatz sich Hamburg und Kiel teilten. Kiel büßte aber immer mehr an Bedeutung als für Schleswig-Holstein wichtiger Buttermarkt ein, während der Hamburger Buttermarkt — dank seiner günstigeren Lage, vor allem für die Ausfuhr nach England — in immer größerem Umfange für alle Butter erzeugenden Gebiete Norddeutschlands, besonders für Schleswig-Holstein, maßgebend wurde.

Die im Hamburger Buttergroßhandel umgesetzte Butter entstammte nur zu einem ganz geringen Teil bäuerlichen Betrieben. Den weitaus größten Teil lieferten Gutsmeiereien, die eine durchaus zuverlässige und haltbare Ware erzeugten. Bei den großen Bodenflächen, die den Gütern zur Verfügung standen, war die Kuhhaltung so groß, daß auf den einzelnen Gütern Meiereien betrieben werden konnten. Auch dänische Butter wurde im größeren Umfange gehandelt, da der größte Teil der dänischen Ausfuhr über Hamburg bzw. Kiel ging. Erst seit 1894 haben sich die dänischen Exporteure immer

mehr von diesen beiden Märkten losgelöst und ihren Butterabsatz über dänische Häfen selbständig durchgeführt.

Die Absatzwege, über die die Butter vom Erzeuger zum Großhändler kam, waren reichlich verschlungen — mehrere Mittelspersonen waren eingeschaltet, erhöhten die Absatzkosten und schmälerten die Erlöse der Erzeuger. Agenten reisten im Lande umher und übernahmen von den Meiereien die Butter im Auftrage eines Kommissionärs, der zumeist in der nächsten größeren Landstadt seinen Wohnsitz hatte. Der Kommissionär übernahm die Butter, ohne sich auf feste Preisvereinbarungen einzulassen. Meist durch die Vermittlung eines vereidigten Hamburger (oder Kieler) Maklers gelangte dann die Butter an den Großhändler in Hamburg (oder Kiel).

Die nach Hamburg gelangte und nicht in Hamburg selbst verbrauchte Butter wurde zum größten Teil nach England ausgeführt — wenigstens bis zum Jahre 1888. Denn bis zum 1. Oktober 1888 gehörte Hamburg nicht zum deutschen Zollgebiet. Alle von Hamburg nach anderen deutschen Landesteilen versandte Butter wurde mit einem Zoll von 10 Pf. je Pfund belegt. Und dieser Zoll machte infolge seiner Höhe einen Handel mit dem preußischen Hinterland Hamburgs fast unmöglich. Die Ausfuhr nach England war besonders groß im Winter, in den Sommermonaten ließ sie erheblich nach. England deckte dann seinen Bedarf mit frischer Ware aus Holland und Dänemark, später auch mit australischer, kanadischer und russischer Ware. Die deutschen Produzenten hielten ihre Butter während des Sommers vielfach zurück, um dann im Herbst bei abnehmender Produktion bessere Preise erzielen zu können. Auch die sogenannte Stoppelbutter aus den Monaten Oktober und November wurde teilweise eingeschlagen. Zwischen den Buttererzeugern und den Butterkaufleuten wurde für die aufgesammelte Butter in vielen Fällen ein fester Preis vereinbart, der bei wechselnder Marktlage bald der einen, bald der anderen Vertragspartei Vorteile bzw. Schaden brachte. Die Exporteure kauften nicht unmittelbar von den Buttererzeugern, sondern von den Buttergroßhändlern, die sich ihrerseits lediglich mit dem Platzhandel beschäftigten. Platz- und Exportgeschäft blieben also vollkommen getrennt.

Grundlage für die laufende Abrechnung zwischen Buttererzeugern und Butterkaufleuten, die einen Abschluß nicht getätigt hatten, sollte die „Butternotierung" sein, die allwöchentlich von einem von der Hamburger Handelskammer eingesetzten Makler nach bester Ueberzeugung und unter Beurteilung der gesamten Marktlage, d. h. auf Grund der bei der Ausfuhr nach England erzielten Preise und der in Schleswig-Holstein bestehenden Marktverhältnisse, festgestellt werden sollte. Der Buttererzeuger sandte gewöhnlich Donnerstags auf Treu und Glauben seine Butter nach Hamburg an seinen Kommissionär, der dann auf Grund der nächsten Freitagsnotierung abrechnete. Die Notierung wurde also festgesetzt, als die betr. Butter bereits in den Händen der Butterkaufleute war. Gebildet wurde die Notierung nach Maßgabe der von den Hamburger Butterkaufleuten beim Verkauf an Kleinhändler erzielten Erlöse, sie war also eine Verkaufsnotierung der Buttergroßhändler. Gekürzt wurde dem Buttererzeuger der vom Kommissionär beim Großhändler erzielte Preis um Provision und Handlungsunkosten des Kommissionärs. Der vom Buttererzeuger erzielte Preis stand so nur im losen Zusammenhang mit der Notierung. Die Fastage, die meistens 90 Pfund enthielt, sollte 18 Pfund wiegen. Sie wurde aber nur mit 16 Pfund berechnet, so daß 2 Pfund Holz als Butter bezahlt werden sollten. Die Fastage wog aber auch sehr oft weniger als 16 Pfund, das Untergewicht der Fastage ging dabei zum Schaden der Erzeuger.

Bei einer Lieferung von beispielsweise 10 Dritteln hätte die Abrechnung des Kommissionärs dann folgendermaßen ausgesehen:

Bruttogewicht	540 kg
Tara	80 kg
Nettogewicht	460 kg

Der Großhändler bezahlte dem Kommissionär M 236,00 je 100 kg, insgesamt also M 1085,60.

Von diesem Betrage setzte der Kommissionär ab:

1% Delkredere	M 10,86
Fracht und Rollgeld	M 15,00
Küperlohn und Lagerkosten	M 2,50
Makler-Courtage	M 6,00
2% Kommission	M 21,21

Der Buttererzeuger erhielt also ausbezahlt M 1030,03.

Eine Wandlung im Butterabsatz bahnte sich langsam an, als mit der Einführung der Zentrifuge erhebliche Veränderungen in den milchwirtschaftlichen Betriebsverhältnissen vor sich gingen. Die Zentrifuge ermöglichte eine größere Butterausbeute und die Entrahmung größerer Milchmengen ohne erheblichen Mehraufwand an Zeit und Einrichtungen. Dazu kam, daß der Gedanke des genossenschaftlichen Zusammenschlusses immer mehr an Boden gewann. Nachdem im September 1877 als erste Zentrifugenmolkerei die „Kieler Genossenschaftsmolkerei" gegründet worden war, wurden in den Jahren 1883—1887 in Schleswig-Holstein etwa 350 Meiereien auf genossenschaftlicher Grundlage eingerichtet. Schließlich wurde auch die Milchviehhaltung in den bäuerlichen Betrieben immer weiter ausgedehnt, so daß die Milchgewinnung und damit die Buttererzeugung zunahmen.

So traten allmählich an die Stelle geringerer Mengen Hof- und Bauernbutter größere Mengen Meiereibutter einheitlicher Beschaffenheit. Zunächst wurde von den Verbrauchern und entsprechend auch von den Großhändlern oft noch die Hofbutter vorgezogen, weil die Meiereibutter bei anfänglichen technischen Mängeln nicht immer einwandfrei war. Schließlich hat sich aber doch die Meiereibutter durchgesetzt. Bei den wachsenden Anforderungen an die Beschaffenheit der Butter wurde das früher übliche Aufsammeln und der Verkauf in größeren Abständen unmöglich. Die Meiereien mußten wöchentlich an die Butterkaufleute liefern. Da der Butterkaufmann jetzt ebenfalls regelmäßiger verkaufen mußte, kamen in der Notierung Reaktionen auf Angebot und Nachfrage viel stärker zur Auswirkung als früher.

Bei den vergrößerten Umsätzen kam der Notierung erhöhte Bedeutung zu. Auch die Abschlüsse zwischen Buttererzeugern und Butterkaufleuten wurden schließlich nur noch auf Notierungsbasis getätigt. Und im Verkehr mit seinen Abnehmern versuchte der Butterkaufmann auch immer mehr, die Notierung zu Grunde zu legen, um so allzu große Risiken zu vermeiden.

Je mehr die Notierung als Abrechnungsbasis benutzt wurde, umso stärkerer Unwillen machte sich gegen die No-

tierung geltend — vor allem bei den Buttererzeugern. Die Abzüge für Geschäftsunkosten und Mindergewichte wurden von ihnen als zu hoch und die Notierung als der tatsächlichen Marktlage nicht immer genügend entsprechend bezeichnet. So entstanden sehr oft erhebliche Spannen zwischen den Notierungen in Hamburg und den in England erzielten Preisen. Nach Abzug von Fracht und anderen Spesen blieb die Hamburger Notierung im Durchschnitt um 10.— M hinter den in England erzielten Preisen zurück. Dieser Unterschied war offensichtlich der Gewinn, der von den verschiedenen Mittelspersonen aus dem Geschäft gezogen wurde. Aehnliche Unterschiede bestanden zwischen der Notierung in Kopenhagen und der Hamburger Notierung. Der dänische Erzeuger erzielte wesentlich höhere Preise als der schleswig-holsteinische, obwohl die Butter gleichwertig war, und obwohl der englische Markt bei beiden Notierungen die Grundlage war. Dazu kam, daß bei den Auszahlungen an die Meiereien Unterschiede in der Beschaffenheit kaum berücksichtigt wurden, obwohl bei den Notierungen durch Unterscheidung nach Produktionsgebieten (Schleswig-Holstein, Mecklenburg) und Güteklassen verschiedene Beschaffenheiten berücksichtigt wurden. Die einzelnen Sorten wurden noch mit einem gewissen Spielraum notiert: z. B. 105—108. Der Butterkaufmann wollte nicht gern beste Ware höher bezahlen als Durchschnitts- und Unterdurchschnittsware, um so kleinere Verdienste an geringerwertiger Ware durch größere Verdienste an besserer Ware auszugleichen. Außerdem fürchtete er, den einen oder anderen Lieferanten verlieren zu können, wenn er ihm weniger bezahlte als seinem Nachbarn. Andererseits wurde aber den Meiereien durch die nur geringe oder überhaupt nicht erfolgende Berücksichtigung der Unterschiede in der Beschaffenheit jeder Anreiz zur Erzeugung besserer und bester Ware genommen. Die Folge war letzten Endes, daß auf dem englischen Markt immer wieder verfeinerte Butter anderer Erzeuger — vor allem Dänemarks — die schleswig-holsteinische Butter, die nicht besser geworden war, verdrängte. Als die Unzulänglichkeit der Notierung immer mehr in Erscheinung trat und die Unzufriedenheit immer größer wurde, kam es schließlich zu einer Einstellung der Notierung.

Jetzt wurde nun aus 3 Platzhändlern und 2 Exporteuren eine Notierungskommission gebildet, die zunächst Dienstags und Freitags eine Notierung veröffentlichte.

Den Abrechnungen im Butterhandel wurde aber lediglich die Freitagsnotierung — entsprechend den Ausfuhrverhältnissen nach England — zu Grunde gelegt, so daß bald die Dienstagsnotierung wieder aufgehoben wurde. Die Grundlagen für die Notierung sollten die gleichen sein wie bei der früheren Maklernotierung: die Marktlage in England und die Erzeugungsverhältnisse in Schleswig-Holstein.

Auch die neue Notierung brachte den Buttererzeugern keine besseren Preise, so daß sie bald nach ihrer Schaffung genau so abgelehnt wurde wie ihre Vorgängerin. Der Milchwirtschaftliche Verein für Schleswig-Holstein leitete daraufhin Verhandlungen mit der Hamburger Handelskammer und den Hamburger Butterkaufleuten ein, um eine zuverlässige und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Notierung zu schaffen — ein befriedigendes Ergebnis wurde aber nicht erzielt. Nicht zuletzt war die finanzielle Abhängigkeit vieler Buttererzeuger von den Butterkaufleuten, die durch das Gewähren von Vorschüssen vielfach zu Bankiers der Buttererzeuger geworden waren, daran schuld, daß die bestehenden Mängel nicht beseitigt werden konnten. Vielfach waren sogar Genossenschaftsmolkereien in finanzielle Abhängigkeit gekommen. Die Butterkaufleute hatten bei Neugründungen oft Vorschüsse geleistet und dabei die Buttererzeuger zum ständigen Verkauf an sich selbst verpflichtet. Dieses Ziel war auch vielfach auf dem Umweg über Futter- und Düngemittellieferungen erreicht worden. Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß um die Mitte der 80er Jahre dem Hamburger Buttermarkt folgende Mängel anhafteten:

1. Die Notierung der Hamburger Butterkaufleute entsprach nicht im ausreichenden Maße der tatsächlichen Marktlage.

2. Die Qualitätsunterschiede wurden bei der Abrechnung nicht ausreichend berücksichtigt.

3. Die bestehenden Handelsgebräuche entsprachen nicht mehr den veränderten Marktverhältnissen.

Die den Hamburger Buttergroßhandel beliefernden Buttererzeuger, die durch die aufgezeigten Mängel größten Schaden hatten, strebten immer mehr danach, eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse herbeizuführen. Auf einer Versammlung der Gutsmeieristen aus Ostholstein hielt 1886 Oekonomierat Petersen einen Vortrag über „Die die schleswig-holsteinische Butterfabrikation nachteilig beeinflussenden Faktoren und ihre Ursachen, sowie die Mittel zur Abhilfe". Im Verfolg der in diesem Vortrage von Petersen gemachten Vorschläge wurde am 17. Juni 1886 in Lensahn der „Ostholsteinische Meiereiverband gegründet. Sein Tätigkeitsfeld waren zunächst die Landratskreise Oldenburg und Plön und das Fürstentum Lübeck, es wurde später erheblich ausgedehnt. Zweck und Wege zur Erreichung des Zweckes zeigen die §§ 1 und 3 der Satzung:

§ 1

Die unter dem Namen „Ostholsteinischer Meiereiverband" constituierte Vereinigung hat den Zweck: Vermittlung des günstigsten Absatzes der Meiereiprodukte, bzw. Herstellung derselben in möglichst gleichartiger, die Ansprüche des Absatzmarktes befriedigender Beschaffenheit.

§ 3

Der Zweck des Verbandes wird zu erreichen gesucht:

1. durch mit Kaufleuten abzuschließende Contracte, welche die allgemeinen Bedingungen für den Verkauf der Meiereiprodukte seitens der Verbandsmitglieder an die betreffenden Kaufleute feststellen;
2. durch bestimmte Vorschriften in Bezug auf Herstellung bzw. Verpackung der Produkte, soweit solche zur Befriedigung der Forderungen seitens der Abnehmer als nötig erachtet werden;
3. durch sonstige den Zweck fördernde Maßregeln.

Der Verband war keine Genossenschaft im Sinne der eingetragenen Genossenschaften, sondern eine freie Vereinigung, die in erster Linie nicht ausführendes, sondern vermittelndes Organ sein wollte. Die Mitglieder waren zumeist Besitzer von Gutsmeiereien, ferner Eigentümer oder Pächter von Wirtschaften, die die gewonnene Milch selbst verarbeiteten oder an einen Holländer verpachteten. Auch Holländer, wie die Milchpächter nach ihrer Herkunft häufig genannt wurden,

waren unter den Mitgliedern. Genossenschafts- und Sammelmolkereien dagegen befanden sich nur wenige unter den Mitgliedern.

Auf wiederholte Klagen der Hamburger Butterkaufleute über die Beschaffenheit der Butter stellte der Verband einen Molkerei-Instruktor an, der die Mitglieder des Verbandes über die Möglichkeiten zur Besserung der Butterbeschaffenheit beraten sollte.

Die mit den Butterkaufleuten nach § 3, Absatz 1 der Satzung abzuschließenden „Contracte", die an die Stelle der früheren Usancen treten sollten, lauteten folgendermaßen:

Vereinbarung über den Butterverkauf seitens der Mitglieder des Ostholsteinischen Meierei-Verbandes mit der Firma . . . . . .

Der Vorstand des Ostholsteinischen Meierei-Verbandes als Vertreter des letzteren hat mit der Firma . . . . die nachfolgenden Vereinbarungen über den Butter-Ankauf von den Mitgliedern des Verbandes bis auf weiteres abgeschlossen:

1. Die Butter wird nach Netto-Preis frei Hamburg und mit Netto-Tara gehandelt. Für Butter I. Qualität wird . . . . . bezahlt. Ueber einen etwa zu zahlenden höheren Preis (Prämienpreis) wird der Vorstand des Verbandes mit der betreffenden Firma nähere Vereinbarungen treffen.

2. Die Butter wird classifiziert in I., II. und III. Qualität mit den aus den spezielleren Qualitätsabweichungen sich ergebenden Unterabtheilungen und wird dieser Eintheilung entsprechend das Preisverhältniß zwischen der eingelieferten Butter festgesetzt.

Die Firma . . . . . sendet allwöchentlich dem Vorstand des Verbandes ein Verzeichniß ein über die Preise, welche dieselbe für die von jedem einzelnen Verbands-Mitgliede angekaufte Butter gezahlt hat, welchem auch die entsprechenden Qualitäts-Notierungen (Angabe der etwaigen Mängel der Butter usw.) beigegeben sind, letztere werden auch dem betreffenden Produzenten mitgetheilt.

3. Etwaige Vorschriften bzw. Wünsche der Firma . . . . . bezüglich der Beschaffenheit der anzukaufenden Butter und anderer mit der Ablieferung zusammenhängender Verhältnisse werden den einzelnen Produzenten und dem Verbands-Vorstande übermittelt. Der letztere sorgt dafür, daß diesen Anforderungen seitens der Verbands-Mitglieder mög-

lichst entsprochen wird, sowie, daß auch die Mängel der Butter (ad 2) zu beseitigen gesucht werden.

4. Die Butter wird eingeliefert in sogenannten Drittel-tonnen, deren Durchmesser im Lichten oben und unten 33 cm, Umkreis um den Bauch 129 cm und Höhe 56 cm beträgt.

5. Wenn ein Techniker von dem Verbande angestellt wird, muß derselbe von dem Kaufmann jederzeit angenommen werden, um sich persönlich in Hamburg von den angegebenen Fehlern überzeugen zu können.

6. Dem Produzenten ist es gestattet, wenn die Butter dreimal hintereinander von dem Kaufmann monirt und Preisabzüge gemacht sind, seine Einsendungen einzustellen, jedoch muß er vorher dem Vorstand davon Mitteilung machen, damit derselbe, als Verkäufer dem Kaufmann gegenüber, das Weitere veranlassen kann; ebenfalls hat der Kaufmann das Recht, in dem vorerwähnten Falle weitere Einsendungen abzulehnen. Dem Produzenten ist es ferner gestattet, ein Probedrittel von der wöchentlichen Lieferung (insofern es gewünscht wird) anderswohin zu verkaufen.

Abgeschlossen wird unter diesen Bedingungen auf unbestimmte Zeit.

Der Vorstand des Ostholsteinischen Meierei-Verbandes.

Die Abrechnung sollte nach den „Contracten" auf Grund des Nettogewichts in Hamburg zu Nettopreisen erfolgen. Spesen für Delkredere, Küperlohn, Lagerkosten, Maklercourtage und Kommissionsgebühren durften also nicht mehr abgezogen werden. Die Tara mußte mit ihrem tatsächlichen Nettogewicht in Abzug gebracht werden, während es früher üblich gewesen war, gleichmäßig 16 Pfund abzuziehen. Die Fracht bis Hamburg hatte künftig der Erzeuger zu bezahlen.

Der gemeinsame Verkauf der Butter sollte in Hamburg und in Berlin erfolgen. Der Verkauf in Berlin war aber wenig erfolgreich, weil die Ware für den Berliner Geschmack zu stark gesäuert war. „Nur möglichst süße Qualitäten", so schrieb der Berliner Vertreter, „und regelmäßige Sendungen haben Aussicht auf eine gute Kundschaft, die auch erst mit der Zeit gewonnen und gehalten werden kann"[1]). Im Juli 1887 wurde der Verkauf in Berlin als unlohnend wieder aufgegeben. Um einen gemeinsamen Verkauf in Ham-

[1]) Kaufmann, Rückblick auf die milchwirtschaftlichen Bestrebungen in Ostholstein, Eutin 1911, Seite 8.

burg zu ermöglichen, wurde 10 Hamburger Butterkaufleuten ein entsprechender „Contract" vorgelegt, bis es schließlich am 24. November 1886 zu einem Abschluß mit der Firma H. F. Direng kam. Auf Grund dieses Abschlusses wurden im 1. Vierteljahr 1887 523 Fässer Butter gemeinsam verkauft. Von insgesamt 61 Einsendungen wurden 41 = 70% der eingesandten Menge mit den höchsten Preisen bezahlt. Bei den restlichen Mengen entwickelten sich bald Streitigkeiten wegen der Klassifikation der Butter durch die Firma H. F. Direng und wegen Gewichtsdifferenzen. Z. T. sandten die betreffenden Buttererzeuger keine Butter wieder ein, obwohl sie sich durch den Contract dazu verpflichtet hatten. Dadurch kam die Firma H. F. Direng in Schwierigkeiten, weil die Mengen, die ihr zugesichert waren, bereits wieder verkauft worden waren und nicht geliefert werden konnten. So trat die Firma schließlich vom Vertrage zurück. Neue Contracte wurden dann auf ein halbes Jahr mit den Firmen Paazig & Heise und H. N. Riege abgeschlossen. Bald wurden aber diese Firmen mit den gleichen Vorwürfen belegt wie vordem die Firma H. F. Direng. Der Mißerfolg der Contracte ist wohl darauf zurückzuführen, daß die Qualität der Butter lediglich vom Butterkaufmann bei der von ihm nach Absatz 2 vorzunehmenden Klassifikation beurteilt wurde.

Die Preisbildung beruhte nach wie vor auf der von 5 Hamburger Butterkaufleuten festgestellten „offiziellen Notierung". Ueber die Notierung hinaus wurden vielfach unter der wachsenden Konkurrenz der Butterhändler Ueberpreise bezahlt. Allmählich vergößerte sich nämlich auch der Kreis der Butterhandelsfirmen, vor allem dadurch, daß ein Teil der Kommissionäre — unter Beibehaltung der alten Abrechnungsweise — sich selbständig machte. Dazu kam, daß die Exporteure immer mehr dazu neigten, die strenge Scheidung zwischen Platz- und Exporthandel aufzugeben und die Butter unmittelbar von Buttererzeugern zu beziehen. Bei dem so in zweifacher Richtung gewachsenen Wettbewerb suchte jeder Abnehmer möglichst gute Ware zu erhalten. Gewöhnlich gelang dies nur, wenn gegenüber dem früheren Abnehmer mehr gezahlt wurde. Und zur Zahlung von Ueberpreisen waren

besonders leicht die Händler in Nord-Schleswig, frühere Kommissionäre Hamburger Buttergroßhändler, die sich selbständig gemacht hatten, bereit. Sie konnten ihre Butter verhältnismäßig leicht nach England verkaufen, da sie der in England bevorzugten dänischen Butter weitgehend ähnelte. Beim Versand wurde Hamburg zumeist nicht berührt, so daß schon allein die Frachtersparnis höhere Gebote ermöglichte. Wenn so die Hamburger Buttergroßhändler gezwungen wurden, ebenfalls Ueberpreise zu zahlen, so mußte das schließlich auch auf den Kleinhandel Rückwirkungen ausüben. Oft zahlte aber der Kleinhändler, um sich seine Kundschaft zu erhalten, die an die bisher geführte Marke gewöhnt war, lieber einen Mehrpreis, als daß er auf die betreffende Marke verzichtete.

Zeitweise ging so der tatsächlich gezahlte Preis bis zu 10.— M über die Notierung hinaus. Bei diesen Ueberpreisen war es den Buttererzeugern noch viel weniger als früher möglich, sich „ihren" Preis zu errechnen. Unter dem Einfluß der Ueberpreise änderte die Notierung auch vollkommen ihren Charakter. Sie war zunächst eine Bruttonotierung, d. h. von den notierten Preisen wurden nach Maßgabe der angenommenen Verkaufsunkosten der Kaufleute bestimmte Beträge abgesetzt, wenn der den Erzeugern zu zahlende Preis festgesetzt werden sollte. Z. B. wurden für Ia Qualitäten 6.— M bis 8.— M unter höchster Notierung bezahlt, da ja Fracht, Untergewicht, Courtage usw. in Abzug gebracht wurden. Nach dem Aufkommen von Ueberpreisen wurde guten Meiereien etwa 3.— bis 1.— M unter Notierung bezahlt, während dann der Kleinhändler entsprechend 3.— M bis 5.— M über Notierung zahlen mußte. Aus einer Bruttonotierung wurde so schließlich eine Nettonotierung.

Der Meierei-Verband hoffte, durch eine Veröffentlichung der von seinen Mitgliedern bei Verkäufen auf Grund von Contracten erzielten Preise die Preisbildung durchsichtiger gestalten zu können. Wenn dies vielleicht auch teilweise erreicht worden ist, so wurde eine Aenderung in der Preisbildung selbst aber nicht durchgesetzt.

Der Meierei-Verband glaubte, eine Besserung der Preisgestaltung durch Errichtung einer Butterverkaufsstelle in England erreichen zu können. In London wurde deshalb eine Agentur errichtet, die am 1. Januar 1888 unter der Leitung eines Herrn Sutor, der 6 Jahre lang in einem größeren Exportgeschäft in England gearbeitet hatte, ihre Arbeit begann. Sie erzielte zunächst gute Erfolge. Es kam ihr zustatten, daß schwierige Eisverhältnisse die Zufuhren aus Dänemark und Schweden nach England stark erschwerten. Die Agentur bat sogar um größere Mengen, als sie zunächst für den Verkauf in England vorgesehen waren. Aber ein erheblicher Rückschlag blieb nicht aus, als die erwähnten günstigen Momente mit Besserung der Eisverhältnisse wegfielen. Die Zahl der Buttererzeuger, die sich am Verkauf nach England beteiligten, ging mit sinkenden Erlösen bis auf die Hälfte der ursprünglichen Zahl zurück.

In England wurden zumeist günstigere Preise erzielt als in Hamburg, z. B. am

14. 11. 1888 in England M 114,00, in Hamburg M 109,00,
21. 11. 1888 in England M 120,00, in Hamburg M 115,00,
28. 11. 1888 in England M 123,50, in Hamburg M 119,00,
4. 12. 1888 in England M 132,00, in Hamburg M 122,00.

Trotzdem konnten keinerlei Rückwirkungen auf die Hamburger Preisbildung erreicht werden. Bei der großen räumlichen Entfernung standen einem regen und wendigen Verkehr erhebliche Schwierigkeiten im Wege. Außerdem fehlte vielfach das notwendige Vertrauen bei den Verbandsmitgliedern, so daß der Verkauf nach England nach 2 Jahren mangels Beteiligung wieder aufgegeben werden mußte.

Allmählich bahnte sich gegen Ende der 80er Jahre eine kleine Besserung am Hamburger Buttermarkt an. Bei der fortschreitenden Industrialisierung Deutschlands wurde der Butterbedarf immer größer, so daß auch höhere Preise erzielt werden konnten. Dazu kam, daß nach der Einverleibung Hamburgs in das übrige deutsche Zollgebiet am 1. Oktober 1888 der preußische Einfuhrzoll wegfiel. Diese Tatsache ermöglichte es dem Hamburger Buttergroßhandel, im vermehr-

ten Umfange Inlandsgeschäfte zu betreiben, die durch die Besserung der Verkehrsverhältnisse wesentlich erleichtert wurden.

Schließlich zeigten sich aber auf gestiegenem Preisniveau die gleichen Mängel wie früher. Neue Verhandlungen wurden deshalb zwischen den Hamburger Butterkaufleuten und dem Ostholsteinischen Meierei-Verband eingeleitet. Sie führten am 9. Januar 1889 zu folgender Vereinbarung:

1. Die Vereinigung der Hamburger Importeure und Exporteure verpflichtet sich, die tatsächlich gezahlten Preise zu notieren, also keine höheren Preise zu zahlen als notiert werden.

Um auch die sogenannten Ausnahmepreise für ganz besonders feine Ware zum Ausdruck zu bringen, wählt man die Bezeichnung „Prämienpreise". Außerdem werden I., II. und III. Qualität notiert werden.

3. Die Produzenten werden in der Notierungskommission durch ein oder zwei Mitglieder vertreten sein.

4. Die Meierei-Verbände bzw. das Direktorium des landwirtschaftlichen Generalvereins und der Vorstand des Milchwirtschaftlichen Vereins unterstützen das Vorgehen der Hamburger Vereinigung, und den Notierungen wird der Vermerk hinzugefügt: „Unter Mitwirkung und Anerkennung der schleswig-holsteinischen Meiereiverbände."

Trotz dieser Vereinbarung lehnten es die Hamburger Butterkaufleute ab, die von ihnen tatsächlich erzielten Preise für die Notierung anzugeben. Unter diesen Umständen traten die Vertreter der Erzeuger schon nach wenigen Monaten aus der Notierungskommission wieder aus, um nicht etwa bei den Erzeugern die Meinung aufkommen zu lassen, daß sie sich jetzt auf die Notierung verlassen könnten. Einen Kaufmann wird man eben nie zwingen können, seine „Geschäftsgeheimnisse" zu verraten. Und wenn die Vertreter der Buttererzeuger in der Notierungskommission die Butterkaufleute schließlich doch noch hätten veranlassen können, ihre Preise im Sinne der getroffenen Vereinbarung anzugeben, so würden die Butterkaufleute zweifellos versucht haben, in einer anderen — von der Oeffentlichkeit nicht kontrollierbaren — Weise einen Vorsprung gegenüber dem Wettbewerber zu gewinnen. Dadurch hätten die an sich richtigen Preisangaben auch wieder an Wert einbüßen müssen. Der Kaufmann wird

stets bestrebt sein, bei öffentlichen Preisnotierungen nicht allein die Preise, die er den Erzeugern zahlt, sondern auch die, die er von seinen Abnehmern, anderen Großhändlern oder Kleinhändlern erhält, maßgebend sein zu lassen. Das Interesse des Erzeugers wird aber immer auf eine Notierung ausgerichtet sein, die lediglich auf dem unmittelbaren Verkehr zwischen dem Erzeuger und seinem Abnehmer beruht.

Die verschiedenen Maßnahmen, die die Buttererzeuger im Laufe der Jahre eingeschlagen hatten, um Absatz und Preisbildung auf dem Hamburger Buttergroßmarkt den Butterkaufleuten zwar zu überlassen, aber doch in ihrem Sinne zu beeinflussen, waren fehlgeschlagen. So entstand jetzt der Plan, selbst an den Markt zu gehen und die Interessen bei Absatz und Preisbildung selbst zu vertreten.

2. Von der Gründung der Butterauktionen bis zum Ausbruch des Weltkrieges 1914.

Am 27. November 1889 kam es zu einem Beschluß des ostholsteinischen Meierei-Verbandes, in Hamburg eine Butterauktion einzurichten und die von den Verbandsmitgliedern erzeugte Butter künftig öffentlich versteigern zu lassen. Der Verband glaubte, auf diese Weise die Butter günstiger verwerten, außerdem aber die jeweils erzielbaren Preise besser feststellen zu können. Petersen[1]) faßte die Zwecke der von ihm sehr stark befürworteten Einrichtung folgendermaßen zusammen:

A) Im Interesse der Allgemeinheit.

1. Selbständige Feststellung der am Hamburger Markt für die Produzenten zu erzielenden Preise.
2. Rasche Veröffentlichung dieser Preise zur Orientierung für alle Interessenten.

B) Für die Teilnehmer an den Auktionen.

3. Gemeinschaftlicher Absatz der Butter zwecks Erzielung möglichst hoher Preise je nach Qualität der Ware.
4. Unparteiische, sachliche Feststellung der Mängel der Butter bei jeder wöchentlichen Sendung und auf Grund dieser Feststellung Abstellung der Mängel.

[1]) Petersen, Die Butterauktionen des Bezirks-Meierei-Verbandes für Ostholstein, Eutin 1905.

Es gelang den Beteiligten, noch im gleichen Jahre, am 12. Dezember 1889, die erste Auktion durchzuführen. Die Organisation wurde von einem 4-köpfigen Ausschuß durchgeführt. Die Finanzierung der Butterauktionen erfolgte durch den Verband, weil die Butterauktionen über eigene Geldmittel nicht verfügten.

Die Beteiligung war zunächst nicht allzu groß. Die Gründe hierfür sind einmal darin zu suchen, daß die Beteiligung den Mitgliedern des Verbandes freigestellt war. Zugelassen wurden aber nur solche Mitglieder, die sich verpflichteten, den Butterauktionen ihre gesamte Erzeugung zu zuführen. Nicht alle Mitglieder konnten sich entschließen, diese Verpflichtung auf sich zu nehmen, die bisherigen Geschäftsverbindungen zu lösen und das Selbstbestimmungsrecht über die Butter aufzugeben. Dazu kam, daß zunächst nur Butter von Mitgliedern des ostholsteinischen Meierei-Verbandes zur Versteigerung zugelassen wurde. Mit dieser Beschränkung wollte man das Unternehmen fördern: es sollte nur solche Butter zur Versteigerung kommen, für deren Güte und einwandfreie Beschaffenheit eine gewisse Gewähr übernommen werden konnte. Diese war aber nur innerhalb des ostholsteinischen Meierei-Verbandes gegeben, dessen Bestrebungen schon seit längerer Zeit auf eine feine und gleichwertige Beschaffenheit der Butter gerichtet waren. Erst nach und nach wurde auch Nichtmitgliedern aus der gesamten Provinz Schleswig-Holstein unter besonderen Bedingungen die Möglichkeit gegeben, sich an der Auktion zu beteiligen. Die Buttererzeuger nahmen vielfach auch aus Angst vor der öffentlichen Kritik ihrer Butter an den Auktionen nicht teil. Sie fürchteten die unmittelbare Kritik der Käufer und auch die mittelbare, wie sie im Preis zum Ausdruck kam. Schließlich glaubte man vielfach, auch ohne eigene Beteiligung an den Auktionen Nutzen aus der Veröffentlichung der Preise usw. erzielen zu können.

Mit der Abhaltung der Auktionen wurde zunächst ein Hamburger Geschäftshaus, die Firma Kröplin, beauftragt, der auch das Delkredere zur Last fiel. Ab 9. Mai 1890 wurde aber der Meiereiinspektor des Verbandes, der ange

stellt worden war, um die Mitglieder über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung zu beraten, mit der Durchführung der Auktionen beauftragt, um die Vermittlungskosten zu sparen. Daneben wollte so der Meierei-Verband einen größeren Einfluß auf die Handhabung der Auktionen gewinnen. Die Einwirkungsmöglichkeiten auf einen Angestellten des Verbandes waren naturgemäß größer als die Möglichkeiten, einer privaten Firma gegenüber Ansichten geltend zu machen und durchzusetzen. Um auf der Auktion keine minderwertige Ware verkaufen zu lassen und die verschiedenen Qualitäten von vornherein möglichst eindeutig zu kennzeichnen, wurde die Butter vor Beginn der Auktionen durch den Meiereiinspektor geprüft und klassifiziert. Wies die Butter Fehler auf, wurde sie — wenn die Fehler groß waren — zurückgewiesen, auf jeden Fall wurde aber der Einsender der Butter benachrichtigt. Auf diese Weise sollte eine Abstellung der Mängel und damit eine Besserung der Butterqualität erreicht werden.

Die Einziehung des Kaufpreises wurde einem Hamburger Geschäftshaus, der Firma A. Asmussen, übertragen, die innerhalb von 5 Tagen nach der Auktion mit den Einsendern abrechnen mußte. Dabei wurden 2% von den Auktionserlösen abgezogen, und zwar 1½ % für die Firma, die die Geldgeschäfte besorgte, als Entschädigung für ihre Tätigkeit und ½ % als Entschädigung für den Meiereiinspektor. Die einzelnen Grundsätze wurden zusammengefaßt zu den „Bestimmungen zur Theilnahme an den Auktionen". Wahrscheinlich, etwas Genaues läßt sich nicht feststellen, sind diese Bestimmungen geschaffen worden, als der Meiereiinspektor des Verbandes 1890 die Durchführung der Auktionen übernahm. Die erwähnten Bestimmungen lauteten:

Die Butter-Auctionen finden wöchentlich an jedem Mittwoch in Hamburg statt, und ist die Butter so früh an die Adresse A. Asmussen in Hamburg abzusenden, daß sie am Dienstag in Hamburg, spätestens Mittwoch, vormittags 9 Uhr, im Auctionslokal eingetroffen sein kann. Zum Aufkleben der Adresse auf die Butterdrittel werden von Herrn A. Asmussen, Eimsbüttel bei Hamburg, Bismarckstr. 22, der die Geldgeschäfte für die Auctionen etc. besorgt, Zettel übersandt. Die Tara ist auf dem Boden jedes Butterdrittels

oder auf der Faktura zu verzeichnen und ist dem Herrn Asmussen gleichzeitig mit der Absendung der Butter ein Avis per Postkarte zuzusenden mit Angabe der Anzahl der Drittel, des Gewichts und der Tara.

Die Auctionen werden durch den Meiereiinspektor des Ostholsteinischen Meierei-Verbandes, Herrn L. Lassen in Eutin, abgehalten. Das Dekredere trägt der genannte A. Asmussen, und dieser ist verpflichtet, innerhalb 5 Tagen nach jeder Auction den Betrag für die Butter an die Producenten einzusenden. Für den Verkauf der evtl. auf der Auction nicht abgesetzten Butter, welches ausnahmsweise — um die Preise hochzuhalten — vorkommen kann, sorgt der Vorstand des Verbandes bzw. Herr Lassen oder Herr Asmussen sofort, und ist letzterer auf Wunsch des betreffenden Producenten verpflichtet, auch für diese Butter den ungefähren Betrag des Verkaufspreises innerhalb 5 Tagen nach der Auction vorschußweise auszuzahlen. Für die Erfüllung seiner Pflichten hat Herr Asmussen eine entsprechende Caution gestellt. Er erhält für das Tragen des Delcredere etc. sowie für die Uebernahme der in Hamburg erwachsenden Kosten der Auctionen, einschließlich des Rollgeldes vom Bahnhofe nach dem Auctionslokal 1½ % des Verkaufsbetrages der Butter und Herr Meiereiinspektor Lassen ½ % dieses Betrages. Diese 2% werden bei Einsendung des Verkaufsbetrages von diesem abgezogen.

Diejenigen Producenten, die sich an den Auctionen beteiligen wollen und nicht Mitglieder des Ostholsteinischen Meierei-Verbandes sind, haben sich zu verpflichten, ihre gesamte Butterproduktion, soweit sie nicht an Privatkunden abgesetzt wird, an die Auction zu senden und diese wenigstens ein halbes Jahr fortlaufend zu beschicken.

Dieselben haben das Recht, an den Versammlungen des Verbandes theilzunehmen und sind in denselben Angelegenheiten der Butterauctionen vollständig stimmberechtigt. Es wird dringend gewünscht, daß die betreffenden Herren die Versammlungen besuchen.

Sollten nach Ansicht der Auctionstheilnehmer irgend welche Unregelmäßigkeiten usw. vorkommen, so wird gebeten, sich sofort an den Vorstand des Ostholsteinischen Meierei-Verbandes, Herrn Oekonomierath Petersen-Eutin, zu wenden; ganz besonders ist es erforderlich, dem Vorstande umgehend Mitteilung zu machen, wenn das Geld nicht innerhalb der angegebenen Frist eingegangen ist. Bei etwaigen Fehlern der Butter, die einen niedrigeren Preis derselben bedingen könn-

ten, setzt Herr Meiereiinspektor Lassen sich sofort mit den Auctions-Theilnehmern in Verbindung.

Der Vorstand des Ostholsteinischen Meierei-Verbandes.

Die auf den Auktionen erzielten Preise wurden in Form von „Notierungen" veröffentlicht, die neben die „offiziellen Butternotierungen" des Buttergroßhandels traten. Beide Notierungen waren aber verschiedenartig aufgebaut. Die Notierung des Buttergroßhandels zeigte die vom Großhandel beim Verkauf an Kleinhändler erzielten Preise. Wollte sich also der Erzeuger „seinen" Preis errechnen, mußte er von dem in der Notierung genannten Preis die Unkosten- und Verdienstspanne des Großhändlers absetzen. Da diese Spanne keineswegs einheitlich und gleichbleibend war, war es dem Erzeuger kaum möglich, sich den ihm zukommenden Anteil genau zu errechnen. Diesen Nachteil wollte die Notierung der auf den Butterauktionen erzielten Preise vermeiden. Sie notierte die Preise, die beim ersten Verkauf durch die Erzeuger auf den Auktionen erzielt wurden.

Ein wesentlicher Teil des Erfolges der Butterauktionen beruhte auf der schnellen und klaren Veröffentlichung der Auktionsergebnisse unter Bekanntgabe der verfügbaren Menge. Seit der Gründung der Auktionen ist die Veröffentlichung regelmäßig in der Art des folgenden Beispiels erfolgt:

Butterauktionen des Ostholsteinischen Meierei-Verbandes.

Der Verband führt nur einen Teil seiner Butter den Auktionen zu.

Hamburg, Hüxter 9, den 21. August 1895.

I.	Klasse	1	Drittel	zu	113,00	Mark	für	50 kg
I.	„	26	„	„	112,50	„	„	„
I.	„	64	„	„	112,00	„	„	„
I.	„	16	„	„	111,50	„	„	„
I.	„	29	„	„	111,00	„	„	„
I.	„	12	„	„	110,50	„	„	„
I.	„	25	„	„	110,00	„	„	„
I.	„	16	„	„	109,50	„	„	„
I.	„	7	„	„	109,00	„	„	„
I.	„	3	„	„	108,50	„	„	„
I.	„	6	„	„	108,00	„	„	„
I.	„	3	„	„	107,00	„	„	„

I. Klasse 208 Drittel zu 111,03 im Durchschnitt
II. Klasse 6 Drittel zu 106,00 im Durchschnitt.

Die sämtlichen Auktions-Unkosten betragen 2% des Erlöses und die Fracht bis Altonaer Bahnhof.

Der Vorstand des Ostholsteinischen Meierei-Verbandes.

Für die Butter der I. Klasse wurden also alle erzielten Preise angeführt unter Angabe der jeweils zu den einzelnen Preisen verkauften Drittel. Aus allen erzielten Preisen wurde dann der Durchschnittspreis errechnet. Bei der Butter der II. Klasse wurden die einzelnen Preise nicht angeführt. Es erfolgten nur Angaben über die verkaufte Menge und des für diese Menge erzielten Durchschnittspreises.

Die Butterauktionen sind bis zum Ausbruch des Weltkrieges regelmäßig durchgeführt worden. Träger der Einrichtung war bis 1897 der ostholsteinische Meierei-Verband. In diesem Jahre übernahm nach der Neuordnung der Verbandsverhältnisse durch die im Jahre 1896 gegründete Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein der Bezirks-Meierei-Verband für Ostholstein die Butterauktionen. Dieser Verband setzte zur Erledigung der spezifischen Arbeiten einen „Ausschuß für die Butterauktionen" ein. Um der bei wachsender Mitglieder und Einsenderzahl und steigender Buttermenge zunehmenden Bedeutung der Notierung Rechnung zu tragen, übernahm im Jahre 1898 die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig Holstein eine Kontrolle durch Einsendung eines 3-gliedrigen Aufsichtsrates. Die Kontrolle bestand in einer durchschnittlich aller 3 Monate erfolgenden Prüfung der Notierung durch Teilnahme an den Auktionen und Einsichtnahme in Bücher und Listen. Die Bekanntgabe der Auktionsergebnisse erfolgte fortan als „Notierung der Landwirtschaftskammer für Schleswig Holstein". Der vom Bezirks-Meierei-Verband für Ostholstein eingesetzte Ausschuß für die Butterauktionen schuf eine Satzung mit folgendem Wortlaut:

Satzungen des Ausschusses für die Butterauktionen in Hamburg.

§ 1

Für die Abhaltung der Butterauktionen wird ein Ausschuß gebildet, bestehend:

1. aus dem ausführenden Vorstand des Bezirks-Meierei-Verbandes:

2. aus 5 von den Auktionsteilnehmern zu wählenden und vom Bezirks-Meierei-Verband zu bestätigenden Mitgliedern, die Teilnehmer an den Auktionen sein müssen.
Die Wahl der Ausschußmitglieder geschieht auf 3 Jahre.
Dem Ausschuß steht das Recht der Kooptation zu.
Der Ausschuß konstituiert sich selbst.
Die Mitglieder der Landwirtschaftskammer (Ausschuß für Milchwirtschaft) können an den Sitzungen des Ausschusses für Butterauktionen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 2

Der Ausschuß hat sämtliche die Auktion betreffenden Geschäfte zu leiten und zu beaufsichtigen.

§ 3

Für die Auktionen gelten die bisherigen Einrichtungen und Bestimmungen, soweit dieselben nicht durch spätere Beschlüsse geändert werden. Dahingehende Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Bezirks-Meierei-Verband.

§ 4

Die aus den Auktionsabgaben zur Verfügung stehenden Beträge, sowie sonstige für die Förderung der Auktionen zugewandten Gelder verwaltet der Ausschuß.

Ueber die laufenden Ausgaben beschließt der Ausschuß selbständig. Aufwendung von Geldern zu besonderen Zwecken, durch die die bisherigen Bestimmungen über die Auktionen einer Aenderung unterliegen, bedürfen der Bestätigung durch den Bezirks-Meierei-Verband. Zur Revision der Rechnung wählt der Bezirks-Meierei-Verband 2 Mitglieder.

§ 5

Die Ausschußmitglieder erhalten im Interesse der Butterauktionen gehabte persönliche Auslagen ersetzt. Für den Geschäftsführer wird eine besondere Vergütung vorbehalten.

§ 6

Der Ausschuß hat in jeder Generalversammlung des Bezirks-Meierei-Verbandes über seine Tätigkeit und speziell über die Ergebnisse der Auktionen zu berichten. Der Ausschuß kann, wenn das Bedürfnis vorliegt, die Teilnehmer an den Auktionen zu Versammlungen zusammenberufen, er hat es zu tun, wenn es von wenigstens 10 Mitgliedern beantragt wird.

§ 7

Der Ausschuß zeichnet:
Bezirks-Meierei-Verband für Ostholstein, Ausschuß für Butterauktionen.

Für die Abhaltung der Butterauktionen wurde eine Reihe von Bestimmungen geschaffen. Sie lauteten:

Bestimmungen für die von dem Bezirks-Meierei-Verband für Ostholstein abgehaltenen Butterauktionen in Hamburg.

§ 1

Die Auktionen haben den Zweck:

a) die tatsächlich am Hamburger Markt nach Qualität gezahlten Butterpreise durch öffentlichen Verkauf festzustellen und durch möglichst rasche Veröffentlichung der in der jedesmaligen Auktion erzielten Preise in Fach- und Tagesblättern die Ergebnisse den weitesten Kreisen zur Kenntnis zu bringen;

b) den Butterproduzenten Gelegenheit zu geben, ihre Butter direkt in Hamburg zum öffentlichen Verkauf zu stellen, um dadurch ohne Rücksicht auf die öffentlichen Notierungen den der Qualität ihrer Butter entsprechenden, in Hamburg tatsächlich gültigen Preis zu erzielen.

§ 2

Auf der Auktion wird entweder die angelieferte Butter einer Marke (Produktion einer Meierei) zusammen aufgeboten, oder je nach Umständen jedes Drittel für sich. Jedes Gebot bezieht sich auf 50 kg Butter ohne Tara-Vergütung.

§ 3

Alle zur Auktion eingelieferte Butter wird auf der Auktion verkauft. Nur in besonderen Fällen ist es dem Abhalter der Auktionen gestattet, Butter von der Auktion endgültig zurückzuziehen, falls er der Ansicht ist, daß der gebotene Preis der Marktlage gegenüber zu niedrig ist. In solchen Fällen ist entweder die unverkaufte Butter für die nächste Auktion zurückzustellen oder nach der Auktion freihändig zu verkaufen.

§ 4

Die Veröffentlichung der Auktionsverkäufe geschieht in der Weise, daß die gezahlten verschiedenen Preise mit der Anzahl der Drittel, die einen gleichen Preis erhalten haben, angegeben werden.

Von der in die I. Klasse gestellten Butter wird dann der Durchschnittspreis berechnet und in der Veröffentlichung angegeben und ebenso auch für die Butter II. Klasse.

Sollte Butter von der Auktion aus dem im § 3 angegebenen Grunde zurückgezogen werden, so ist bei der Veröffentlichung der Auktionsergebnisse jedesmal die Zahl der zurückgezogenen Drittel anzugeben.

Die für die zurückgezogene Butter später erzielten Preise kommen nur dann zur Veröffentlichung, wenn die betreffende

Butter in der nächsten Auktion verkauft wird. Die Preise der zurückgezogenen und dann freihändig verkauften Butter werden nicht veröffentlicht, weil der Verkauf unter der Hand unter anderen Bedingungen stattfindet wie auf der Auktion.

Bei der Veröffentlichung der Auktionspreise sind jedesmal die Unkosten für Hundert des Brutto-Erlöses anzugeben, die den Teilnehmern an der Auktion aus derselben erwachsen.

§ 5

Die Veröffentlichung der Auktionspreise geschieht im Namen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein, und untersteht diese Veröffentlichung der Kontrolle eines von der Landwirtschaftskammer gewählten Aufsichtsrates.

Die Beschickung der Butterauktionen hat sich seit ihrer Gründung bis zum Ausbruch des Weltkrieges fast stetig vergrößert, wie die nachfolgende Zusammenstellung zeigt:

Jahr	Zahl der Einsendungen	Angelieferte Drittel	Durchschnittliche Wochenanlieferung in Dritteln
1889		174	58
1890		3993	77
1891		3406	66
1892		4442	85
1893		5115	98
1894		8605	165
1895		8630	166
1896	2305	8596	165
1897	2360	8487	163
1898	2342	8982	173
1899	2844	10775	207
1900	3015	11574	223
1901	3033	11750	226
1902	3148	11709	225
1903	3021	10262	197
1904	3156	9911	191
1905	3041	9633	185
1906	2882	10675	205
1907	3222	15114	291
1908	3561	14714	283
1909	3883	14524	279
1910	5478	19204	369
1911	6181	23103	444
1912	6897	24858	478
1913	8036	32749	630

Wenn in den Jahren 1902—1905 eine Unterbrechung der stetigen Zunahme der Beschickung eintrat, so hatte das vor allem folgende Gründe. Einmal war eine gewisse Gleichgültigkeit gegenüber der Auktion eingetreten. Manche Einsender waren, durch gelegentliche günstigere Preise veranlaßt, zu ihrem früheren Butterkaufmann zurückgekehrt. Zum Teil beteiligten sie sich aber auch noch an den Auktionen – allerdings mit wesentlich kleineren Mengen, um so gegenüber den Butterkaufleuten immer einen gewissen Druck ausüben zu können. Andererseits war in den 90er Jahren der Postversand von Butter unmittelbar an Haushaltungen in ganz Norddeutschland üblich geworden. Dieser Postversand verbreitete sich mengen- und gebietsmäßig außerordentlich stark und schnell. Die erzielten Preise lagen über den auf den Auktionen erzielten Erlösen. Molkereien und einzelne Buttererzeuger machten selbst dann noch vorteilhafte Geschäfte, wenn sie fremde Butter für den Versand zukauften, sofern ihre eigene nicht ausreichte. Die für den Postversand benötigten Mengen konnten nur dadurch bereitgestellt werden, daß die Zufuhren zur Auktion entsprechend eingeschränkt wurden. Die einzelnen Einsender sandten vielfach wöchentlich nur noch ein oder einige wenige Drittel. Auf diese Weise sicherten sie sich eine Kontrolle über Qualität und Gewicht der Ware, um etwaigen Beanstandungen die Beurteilung der Ware durch die Auktion gegenüber stellen zu können.

Dazu kamen, wie Petersen in seiner bereits erwähnten Schrift schildert, in den Jahren 1903–1904 sehr ungünstige Witterungsverhältnisse: 1903 war ein ungewöhnlich nasses und kaltes Jahr, 1904 dem entgegen ein ganz besonders trockenes Jahr. Geringere Milch- und Buttererzeugung verschärfte so die aus den aufgezeigten Gründen schon bestehende Tendenz zur Einschränkung der Beschickung der Butterauktionen. Dies wird besonders deutlich aus der Anzahl der Drittel, die die einzelnen Einsender durchschnittlich in jedem Jahre einlieferten: 1900 = 116, 1901 = 96, 1902 = 90, 1903 = 79, 1904 = 64. Neben der Veröffentlichung der Auktionserlöse erfolgte nach wie vor die Bekanntgabe der kaufmännischen Notierung. Notierungskommissionen kamen und

gingen fast alljährlich, und im Laufe der Jahre lösten sich Brutto- und Nettonotierungen ab. Eine einheitliche Linie war in dem Ablauf der Notierung nicht festzustellen. Zeitweise stellten sogar Platzhändler und Exporteure je eine Notierung auf — die Platzhändler eine Netto- und die Exporteure eine Bruttonotierung. Nach Herbeiführung einer Einigung zwischen den beiden Großhändlergruppen wurde im Jahre 1893 nach den bisher 5-gliedrigen eine 7-gliedrige Kommission gewählt, die im Januar 1894 die Notierung um 8.— M erhöhte, um so die Ueberpreise zu beseitigen. Aber bald kehrten die alten Ueberpreise wieder.

Im Jahre 1894 kam zu den bisherigen Notierungen sogar noch eine hinzu. Den Kleinhändlern wurde oft vorgeworfen, daß ihre Preise zu hoch wären. Diese Vorwürfe fußten auf den veröffentlichten Notierungen, bei denen die Ueberpreise nicht in Erscheinung traten. Zur Verteidigung ihrer Preise schufen deshalb die Kleinhändler von Hamburg und Altona eine eigene Notierung der von ihnen gezahlten Preise, die von einer Notierungskommission, der Makler und Kleinhändler angehörten, aufgestellt wurde. In dieser Notierung wurden die höchsten bezahlten Preise angegeben, um die geforderten Kleinhandelspreise möglichst gut begründen zu können. Später wurden aber nur noch Durchschnittspreise veröffentlicht, da man befürchtete, daß evtl. alle Kleinhändler bei der Abrechnung mit den Großhändlern den notierten höchsten Preis zahlen müßten. Gegen Ende des Jahres 1901 wurde die Notierung wieder eingestellt, weil sich die Kleinhändler keinerlei Nutzen mehr davon versprachen. Für den Großhandel hat diese Notierung der Kleinhändler keinerlei Bedeutung gehabt.

Mittlerweile machte die kaufmännische Notierung einen ewigen Wandel durch. Die folgende Zusammenstellung zeigt, wie alljährlich immer wieder Ueberpreise entstanden, die durch einen Aufschlag auf die Notierung zu Beginn des neuen Jahres ausgeglichen werden sollten. Wenn dieser Ausgleich auch im Jahresanfang erreicht wurde, so entwickelten sich doch immer wieder im Laufe der Jahre Ueberpreise.

Ende	Ueberpreise	Anfang	Aufschlag	Niveausenkung in	um
1889	M 10,—	1890	M 5,—	1890	M 10,—
1890	„ 8,—	1891	„ 10,—	1891	„ 2,—
1891	„ 2,—	1892	„ 0,—	1892	„ 5,—
1892	„ 3,—	1893	„ 4,—	1893	„ 3,—
1893	„ 10,—	1894	„ 8,—	1894	„ 7,—
1894	„ 10,—	1895	„ 0,—	1895	„ 2,—
1895	„ 7,—	1896	„ 0,—	1896	„ 9,—
1896	„ 10,—	1897	„ 8,—	1897	„ 7,—

Im Jahre 1897 wurde eine neue 5-köpfige Kommission für die kaufmännische Notierung ernannt, der es aber ebensowenig wie ihren Vorgängerinnen gelang, Ueberpreise zu verhindern. Im September 1898 stellte diese Notierungskommission ihre Tätigkeit schon wieder ein, nachdem Ueberpreise bis zu 6.— M im Lande gezahlt worden waren. Eine neue Kommission wurde gewählt, die die Notierung zunächst um 10.— M erhöhte und dann bis zum Jahre 1900 rücksichtslos hoch hielt. Die Unkosten- und Verdienstspanne wurde dabei auf durchschnittlich 7.— M festgesetzt. Wenn es zunächst gelang, Ueberpreise zu verhüten — nach einiger Zeit kehrten sie doch wieder. Die Kommission scheiterte daran, daß sie die Notierung nicht immer mit der wirklichen Marktlage in Einklang brachte; vor allem hielt sie die Notierung auch bei flauer Marktlage höher als notwendig, wodurch zwecklose Verluste entstanden.

Im Januar 1901 begann eine neue 7-köpfige Kommission ihre Tätigkeit. Aber nach wie vor wiederholte sich das alte Spiel: jeweils am Jahresanfang erhöhte die Notierungskommission „aus taktischen Gründen" die Notierungen um 5.— M bis 10.— M, um die Ueberpreise zu beseitigen. Je weiter das Jahr sich seinem Ende näherte, umso kleiner wurde die Unkosten- und Verdienstspanne des Buttergroßhandels, bis schließlich Ueberpreise in immer steigender Höhe verlangt wurden.

Die dadurch hervorgerufene Unübersichtlichkeit der Notierung machte diese für den Erzeuger fast wertlos. Und Abschlüsse wurden eigentlich nur noch unter Zugrundelegung der

Auktionsergebnisse oder unter Vereinbarung von Unterpreisen mit etwa folgender Abstufung getätigt:

Januar bis März	M 6,—	unter Notierung.
April bis Juni	M 5,—	„ „ „
Juli bis September	M 4,—	„ „ „
Oktober bis Dezember	M 3,—	„ „ „

Wären die Unterpreise nicht gestaffelt gewesen, hätte der Erzeuger zu Beginn des Jahres wohl wieder der Marktlage entsprechende Preise erhalten. Im Laufe des Jahres hatte er aber so viel weniger erzielt, wie die Notierung von den tatsächlich gezahlten Preisen abgewichen wäre.

Die Dinge blieben so bis zum Ende des Jahres 1908, als die Hamburger Butterkaufleute eine völlige Aenderung ihrer Notierungsweise beschlossen, um so ihrer Notierung ihre alte Geltung wieder zu verschaffen.

Ende des Jahres 1908 arbeiteten die Hamburger Butterkaufleute ein Regulativ aus, das eine einschneidende Aenderung der bisherigen Notierungsweise bedeutete. Bisher notierte die Kommission nach freiem Ermessen und nach ihrer Auffassung von der Marktlage. In Zukunft sollten jeweils bis zum Freitag jeder Woche alle Mitglieder des Vereins der am Butterhandel beteiligten Firmen der Notierungskommission die Preise angeben, die beim Verkauf an Kleinhändler erzielt worden waren. Die 5-köpfige Notierungskommission sollte aus den angegebenen Preisen alle der Marktlage nicht entsprechenden und ihr unrichtig oder unzuverlässig erscheinenden Preise durch einen einstimmig zu fassenden Beschluß ausschalten können. Von dem verbleibenden Rest sollte der Durchschnitt errechnet und als Höchstnotierung für Butter I. Qualität veröffentlicht werden. Die Notierung sollte also eine Bruttonotierung sein. Die vielfach geäußerte Befürchtung, daß die neue Notierung zu niedrig ausfallen werde, weil die Butterkaufleute der Notierungskommission nicht die höchsten Preise angeben würden, wurde zur Tatsache. Während in den ersten Monaten (Januar bis März) der Jahre 1904 bis 1908 die (Brutto)notierung der Butterkaufleute stets etwa 8. M bis 10.— M über den auf den Auktionen erzielten Durchschnittspreisen gelegen hatte, bewegte sich in den

entsprechenden Monaten des Jahres 1909 die Notierung zwischen 2,72 M über und 3,35 M unter Auktionsdurchschnitt. Die in den früheren Jahren bei der Eigenart der kaufmännischen Notierung als Bruttonotierung für den Verkehr zwischen Buttererzeugern und -großhändlern notwendigen Unterpreise hatten so ihre Berechtigung ganz oder teilweise verloren. Viele Buttererzeuger hatten in Unkenntnis der Aenderung des Notierungsverfahrens für ihre Erzeugung einen Abschluß unter Zugrundelegung der seit einer Reihe von Jahren üblichen Unterpreise getätigt. Die betreffenden Buttererzeuger erlitten erhebliche Verluste, die z. T. so groß waren, daß das Jahr 1909 als „schwarzes Butterjahr" bezeichnet wurde. Die an Hamburger Kaufleute liefernden Buttererzeuger kamen deshalb am 23. April 1909 in Neumünster zusammen, um über Gegenmaßnahmen zu beschließen. Schließlich wurde folgende Entschließung gefaßt:

1. Die heutige Art der Preisfeststellung der am Butterhandel beteiligten Firmen zu Hamburg gibt kein klares Bild der Marktlage.
2. Den Butterproduzenten Schleswig-Holsteins wird daher empfohlen, am Hamburger Markt ihre Butter nur durch die Butterauktionen der Bezirks-Meierei-Verbände für Schleswig-Holstein zu verkaufen.
3. Soweit die Butterproduzenten für das laufende Jahr ihre Butter auf Grundlage der Hamburger Notierung verkauft haben, ist insbesondere mit Rücksicht auf eine seit dem 1. Januar d. Js. eingetretene Veränderung der Notierung bzw. Preisfeststellung ihnen zu empfehlen, für ihre Verkäufe im Wege der Vergleichsverhandlungen eine den Verhältnissen angepaßte Preisbemessung zu erwirken und soweit sich aus ihren Lieferungsverträgen keine rechtlichen Bedenken ergeben, ihre Ansprüche hierauf, evtl. auf Rücktritt vom Vertrage, nötigenfalls im Rechtswege zu verfolgen.
4. Den Butterproduzenten wird empfohlen, Lieferungsverträge künftig nicht auf Grund der Hamburger Notierung abzuschließen, und
5. an den Vorstand der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein wird die Bitte gerichtet, etwa durch Vermittlung des Königlich Preußischen Landesökonomie-Kollegiums baldigst auf eine anderweitige amtliche Fest-

stellung der Notierung am Hamburger Buttermarkt hinzuwirken.

Der im Punkt 5 der Entschließung ausgesprochenen Bitte wurde bald Folge geleistet: auf Veranlassung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein befaßten sich am 7. und 8. Juli 1909 die Vorstände der Landwirtschaftskammern Preußens mit den Hamburger Buternotierungen. Sie legten ihren Standpunkt in folgender Entschließung fest:

Die Hamburger Buternotierung ist mit Rücksicht auf die große Bedeutung des Hamburger Marktes als Umschlagplatz für Butter preußischer Herkunft nächst der Berliner Notierung von ausschlaggebender Bedeutung.

Die Zuverlässigkeit dieser Notierung entspricht aber seit Jahren in keiner Weise den berechtigten Anforderungen der Produzenten wie Konsumenten.

Andererseits haben sich jedoch die Notierungen der Butterauktionen der schleswig-holsteinischen Landwirtschaftskammer als durchaus zutreffend und maßgebend bewährt.

Die Konferenz ersucht deshalb die Ständige Kommission des Landes-Oekonomie-Kollegiums, auch ihrerseits dafür zu sorgen, daß die Notierungen der Hamburger Butterkaufleute als maßgebend nicht mehr betrachtet werden.

Bei einer derartig vernichtenden Kritik sank das Vertrauen zur Notierung der Hamburger Butterkaufleute immer mehr. Im Amtsblatt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein wurde sie überhaupt nicht mehr veröffentlicht. So entschloß man sich noch im Jahre 1909 zu einer Aenderung des Notierungsverfahrens. Man kehrte zu dem früher üblich gewesenen Verfahren zurück. Aber das einmal verloren gegangene Vertrauen konnte so schnell nicht wieder erlangt werden. Während auf der einen Seite die Notierung der Hamburger Butterkaufleute immer mehr an Bedeutung verloren hatte, erwarb sich die Notierung der Auktionserlöse immer mehr Vertrauen. Und seit dem schwarzen Buterjahr 1909 wurden Abschlüsse zumeist unter Zugrundelegung der auf den Butterauktionen erzielten Durchschnittspreise getätigt. Z. B. wurden im Jahre 1912 nach einer Statistik aus Südschleswig von 52 Abschlüssen zwischen Buttererzeugern und Butterkaufleuten 39 auf Grund der

Auktionsdurchschnitte und nur 13 auf Grund der Kaufmannsnotierung getätigt.

Für die Weiterentwicklung der Butterauktionen war es sehr wertvoll, daß durch Aufklärung der Buttererzeuger eine gleichmäßigere Verteilung der eingesandten Mengen über das ganze Jahr erreicht wurde. So war es möglich, einen festen **Kundenstamm zu halten.**

Im Jahre 1897 war — wie oben dargestellt — die Einrichtung der Butterauktionen vom ostholsteinischen Meierei-Verband auf den Bezirks-Meierei-Verband für Ostholstein übertragen worden. Dadurch war die Zahl der hinter den Auktionen stehenden Verbandsmitglieder und Buttereinsender bedeutend gewachsen. Die bisher gesammelten Erfahrungen veranlaßten im Jahre 1903 den Ausschuß für die Butterauktionen zu einer Aenderung der Bestimmungen für die Teilnahme an den Butterauktionen. Die ursprünglichen — auf Seite 45 angeführten — Bestimmungen wurden folgendermaßen **geändert und ergänzt:**

Die Butterauktionen finden unter der Leitung des durch den Bezirks-Meierei-Verband gewählten Ausschusses für die Butterauktionen statt. Dieselben werden wöchentlich an jedem Mittwoch in Hamburg abgehalten. Die Butter ist so früh an die Adresse des Vertreters für die Auktionen in Hamburg abzusenden, daß sie am Dienstag in Hamburg, spätestens Mittwoch, vormittags 9 Uhr, im Auktionslokal eingetroffen sein kann. Die Tara ist auf dem Deckel jeden Butterdrittels zu verzeichnen und ist dem genannten Vertreter gleichzeitig mit der Absendung der Butter ein Avis per Postkarte zuzusenden mit Angabe der Anzahl der Drittel, des Gewichts und der Tara. Die Auktionen werden durch den Beamten des Ausschusses für Butterauktionen abgehalten. Ueber das Tragen des Delkredere ist mit einer Hamburger Firma ein Vertrag abgeschlossen, und ist diese verpflichtet, innerhalb 5 Tagen nach jeder Auktion den Betrag für die Butter, unter Kürzung des Portobetrages, an die Produzenten einzusenden. Für den Verkauf evtl. auf der Auktion nicht verkaufter Butter, welches ausnahmsweise — um die Preise hochzuhalten — vorkommen kann, sorgt der Ausschuß, bzw. der genannte Beamte sofort, und ist die das Delkredere tragende Firma auf Wunsch der betreffenden Produzenten verpflichtet, auch für diese Butter den ungefähren Betrag

des Verkaufspreises innerhalb 5 Tagen nach der Auktion auszuzahlen. Diese Firma erhält für das Tragen des Deltredere und die Erledigung der Geldgeschäfte 4/10% des Verkaufsbetrages der Butter, die übrigen Prozente gegen zur Verfügung des Ausschusses. Unterschieden wird zwischen ständigen und nicht ständigen Teilnehmern.

Es werden angesehen als ständige Teilnehmer:

a) die Meiereien, die bisher regelmäßig mit ihrer ganzen Produktion, mit Ausnahme der in eigener Wirtschaft verbrauchten oder in Postkisten und Gebinden an Private versandten, die Auktionen beschicken;

b) die Meiereien, die sich durch Namensunterschrift verpflichten, ihre ganze Produktion, mit Ausnahme wie unter a angegeben, regelmäßig während 12 Monaten zur Auktion zu senden, und dieser Verpflichtung nachkommen.

Als nicht ständige Teilnehmer: alle übrigen Meiereien, die sich an den Auktionen beteiligen.

Den ständigen Teilnehmern wird zur Deckung der Unkosten abgezogen 1½ % des Verkaufsbetrages, den nicht ständigen 2% des Verkaufsbetrages.

Senden letztere aber ihre ganze Produktion mit Ausnahme der in eigener Wirtschaft verbrauchten oder in Postkisten und Gebinden an Private versandten, während 12 Monaten zu den Auktionen, so wird ihnen auf ihren Antrag, der innerhalb eines Monats beim Vorsitzenden eingereicht sein muß, ½ % des Verkaufspreises vergütet, anderen Falles verfällt dieses ½ % der Kasse der Auktionen. Nach Ablauf dieser 12 Monate werden sie als ständige Mitglieder angesehen. Dem Ausschusse für die Auktionen steht die Entscheidung über ständige und nicht ständige Teilnahme zu.

Berufung gegen diese Entscheidung kann bei der Teilnehmer-Versammlung eingelegt werden, deren Entscheid endgültig ist.

Diejenigen, die die Auktionen beschicken wollen, haben sich bei den Geschäftsführern des Ausschusses, evtl. unter Einsendung der Verpflichtungsakte, zu melden.

Bei etwaigen Butterfehlern, die einen niedrigeren Preis bedingen könnten, hat jeder Teilnehmer an den Auktionen sich der Revision seines Betriebes durch einen Molkerei-Instruktor zu unterziehen und dessen Anordnungen Folge zu leisten.

Jeder Teilnehmer hat anzugeben, welchem Bezirks-Meierei-Verbande er angeschlossen ist. Unterbleibt diese Angabe oder ist der Teilnehmer kein Mitglied eines Verbandes, so hat er dem vom Vorsitzenden gesandten Instruktor freie

Reise 2. Klasse und 9.— M pro Tag Diäten bei dem Besuch desselben zu zahlen, sowie freie Beförderung zur nächsten Bahnstation, evtl. auf seine Kosten, zu gewähren. Uebernimmt der Teilnehmer Beköstigung und Logis für den Instruktor, so sind 3.— M Diäten zu zahlen.

Die Auktions-Teilnehmer haben das Recht, an den durch den Ausschuß berufenen Versammlungen teilzunehmen. Es wird dringend gewünscht, daß die betreffenden Herren die Versammlung besuchen.

Sollten nach Ansicht der Auktions-Teilnehmer irgendwelche Unregelmäßigkeiten vorkommen, so wird dringend gebeten, sich sofort an den Geschäftsführer des Ausschusses zu wenden; ganz besonders ist es erforderlich, dem Ausschusse umgehend Mitteilung zu machen, wenn das Geld nicht innerhalb der angegebenen Frist eingegangen ist.

Etwaige Wünsche betr. der Geldsendungen wollen die Herren Auktionsteilnehmer der das Delkredere tragenden Firma in Hamburg rechtzeitig übermitteln.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. März 1905 in Kraft.

Eutin, im November 1904.

Bezirks-Meierei-Verband für Ostholstein,
Ausschuß für Butterauktionen.

Durch diese Aenderung der Bestimmungen wurden die Butterauktionen stärker auf eigene Füße gestellt. Die geschäftlichen Angelegenheiten hatte hinfort ein eigens dafür angestellter Beamter zu führen, während der Meierei-Instruktor sich wieder ausschließlich der Betreuung der Meiereien widmete. Der früher bestehende Zwang, die gesamte Produktion an die Auktionen einzusenden, konnte nicht mehr aufrecht erhalten werden. Das Anwachsen des Postversandes machte es unmöglich, diesen Zwang noch aufrecht zu erhalten.

Im Laufe der nun folgenden Jahre beteiligten sich auch Meiereien aus den restlichen 3 Meierei-Verbänden der Provinz Schleswig-Holstein in immer steigendem Maße an den Auktionen. Daher schien es zweckmäßig, diese 3 Verbände auch öffentlich an den Butterauktionen zu beteiligen. So kam es am 2. Oktober 1906 zu folgendem Beschluß:

Der Ausschuß für die Butterauktionen und die Vorsitzenden der Bezirks-Meierei-Verbände für Schleswig-Holstein beschließen auf Grund der heute festgelegten Grundsätze

für die Abhaltung von Butterauktionen in Hamburg, unter Vorbehalt der Zustimmung der Vorstände der Bezirks-Meierei-Verbände, vom 1. Januar nächsten Jahres an die Butterauktionen in Hamburg als gemeinsames Unternehmen der vier Bezirks-Meierei-Verbände für Schleswig-Holstein weiter zu führen.

Der bisherige „Ausschuß für Butterauktionen des Bezirks-Meierei-Verbandes für Ostholstein" wurde entsprechend ersetzt durch die „Kommission für Butterauktionen der Bezirks-Meierei-Verbände für Schleswig-Holstein".

Am 23. April 1909 beschloß diese Kommission, die den ständigen Teilnehmern nach den Bestimmungen von 1904 zustehenden Rechte auch solchen Einsendern einzuräumen, die einen Teil ihrer Erzeugung regelmäßig einsandten. Dabei wurde allerdings eine Mindestmenge festgesetzt:
bei einem Viehbestand von

bis 220 Kühen mußte wöchentlich 1 Faß,
221 bis 400 Kühen mußten wöchentlich 2 Fässer,
401 bis 600 Kühen mußten wöchentlich 3 Fässer,
je weiteren 200 Kühen mußte wöchentlich 1 Faß

eingesandt werden.

3. Die Kriegs- und Inflationszeit.

Die Weiterentwicklung des Hamburger Buttermarktes wurde durch den Ausbruch des Weltkrieges 1914 jäh unterbrochen. Großhändler und Butterauktionen sahen sich plötzlich einer vollständig geänderten Situation gegenüber. Die Marktverhältnisse waren unübersehbar geworden.

Schon im Juli 1914 wurden angesichts der sich immer mehr verdichtenden Kriegsgerüchte die Zufuhren immer kleiner, während die Preise immer weiter stiegen. In den Tagen der Mobilmachung konnte von einem geregeltem Markt überhaupt nicht mehr gesprochen werden. Die am Markt vorhandene Ware war äußerst knapp, da auf den Eisenbahnen Gütersperre bestand und Molkereien, die auf Beförderung durch die Eisenbahn angewiesen waren, ihre Ware überhaupt nicht zum Versand bringen konnten. Wenn trotzdem der Buttermarkt nicht völlig aus den Fugen kam, so lag das

einmal daran, daß die Nachfrage infolge der vielen Einberufungen zum Kriegsdienst zunächst stark zurückgegangen war. Außerdem waren schon in den ersten Augusttagen vom Hamburger Generalkommando Richtpreise für den Kleinhandel festgesetzt worden. Diesen Kleinverkaufspreisen mußten sich die Großhändler mit ihren Preisen anpassen, so daß größere Preissteigerungen und Marktschwankungen vermieden wurden. Durch die Festsetzung von Kleinhandelspreisen fühlte sich der Hamburger Buttergroßhandel geschädigt. Eine entsprechende Eingabe bei der Handelskammer vermochte aber keinerlei Aenderung herbeizuführen. Allmählich wurde die Heranschaffung der Butter mit allen möglichen behelfsmäßigen Beförderungsmitteln organisiert. Infolge der Beförderungssperre auf der Eisenbahn und den sonst eintretenden Schwierigkeiten blieb die Butter oft längere Zeit bei den Erzeugern liegen und gelangte erst nach einiger Zeit in den Handel. So kam es, daß im August 1914 viel minderwertige Butter auf den Markt kam. Es fehlte auch an den notwendigen Kühlräumen, da die vorhandenen von der Heeresverwaltung beschlagnahmt worden waren.

Im September 1914 trat dann allmählich eine Beruhigung auf dem Buttermarkte ein. In der Folgezeit kam es aber wiederholt zu erheblichen Schwankungen, bis im Oktober 1915 infolge überhöhter Forderungen des Auslandes die Preise stark anstiegen. Schließlich machten die Militärbehörden eine freie Preisbildung unmöglich: Höchstpreise wurden festgesetzt und der Postversand von Butter verboten. Die Auktionen wurden trotzdem weitergeführt, die Notierungen mußten sich allerdings nach den festgesetzten Höchstpreisen richten. Auch die Butterkaufleute mußten sich bei der Abwicklung ihrer Geschäfte nach den Höchstpreisen richten.

Eine völlige Umgestaltung des Hamburger Buttermarktes erfolgte, als durch ein Gesetz vom 20. Juli 1916 der freie Verkehr mit Butter verboten wurde. Den Butterkaufleuten und der Butterauktion blieb nichts weiter übrig, als sich dem Hamburgischen Kriegsversorgungsamt als Verteilungsstellen für Butter zur Verfügung zu stellen. So blieben wenigstens die Verbindungen mit den Kleinhändlern erhal-

ten. Den Butterauktionen wurde außerdem eine Sammelstelle der Provinzial-Fettstelle zu Kiel übertragen. So konnten auch die Beziehungen mit den Buttererzeugern über die Zwangswirtschaft hinaus aufrecht erhalten werden.

Diese Umstellungen bei den Butterauktionen, der ständig wachsende Geschäftsverkehr und nicht zuletzt der notwendige Verkehr mit Behörden, der infolge der Kriegswirtschaft einen großen Umfang angenommen hatte, ließen es zweckmäßig erscheinen, für die Einrichtung der Butterauktionen die Rechtsfähigkeit zu erwerben. Die Kommission für Butterauktionen der Bezirks-Meierei-Verbände beschloß am 17. Februar 1917 die Umwandlung in eine G. m. b. H., deren Gesellschaftskapital in Höhe von 40 000,00 M von den Vorsitzenden der vier Meierei-Verbände Schleswig-Holsteins übernommen werden sollte. Am 16. März 1917 wurde der Gesellschaftsvertrag abgeschlossen. Am 24. März 1917 erfolgte die Eintragung der Firma „Butterauktionen der Meierei-Verbände für Schleswig-Holstein, Gesellschaft mit beschränkter Haftung". Die früheren „Bestimmungen für die von dem Bezirks-Meierei-Verband für Ostholstein abgehaltenen Butterauktionen in Hamburg" wurden neu gefaßt als „Grundsätze der Gesellschaft Butterauktionen der Meierei-Verbände für Schleswig-Holstein, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, für die Abhaltung von Butterauktionen in Hamburg und ähnliche Einrichtungen der Meierei-Verbände für Schleswig-Holstein". Diese Neufassung hat an den Grundprinzipien nichts geändert.

Am 21. Mai 1921 fand die Zwangswirtschaft für Butter ein Ende. An ihre Stelle traten alsbald wieder die früheren Geschäftsweisen. Die Butterkaufleute veröffentlichten wieder ihre Notierung, die auf den bis zum Jahre 1916 üblich gewesenen Grundlagen aufgebaut wurde. Die erste Butterauktion nach Aufhebung der Zwangswirtschaft wurde bereits am 1. Juni abgehalten. Auch die Feststellung und Bekanntgabe der Auktionserlöse wurde nach den bis zur Einführung der Zwangswirtschaft geltenden Grundsätzen durchgeführt.

Nach Aufhebung der Zwangswirtschaft wurden einige Butterauktionen neu ins Leben gerufen — so in Frankfurt

am Main, Bremen, Köln, Essen, während die 1910 gegründete Berliner Butterauktion wieder eingerichtet wurde. Diese neuen bzw. wieder eingerichteten Unternehmen wurden vorwiegend von Kaufleuten eingerichtet und verfolgten nur rein geschäftliche Ziele, während die Hamburger Auktion eine Selbsthilfe-Einrichtung der Landwirtschaft war, die ohne jeden Gewinn arbeitete. Die verschiedenartige Konstruktion der einzelnen Auktionen brachte es mit sich, daß teilweise erhebliche Preisunterschiede bestanden.

Bei der in der Nachkriegszeit immer mehr fortschreitenden Entwertung des deutschen Geldes stiegen die Papiermarkpreise für Lebensmittel immer weiter, während die Goldmarkpreise immer weiter fielen. Auch die Papiermarkpreise für Butter stiegen, und jede Steigerung führte zu heftigen Auseinandersetzungen mit den Verbrauchern. Die Angriffe richteten sich besonders gegen die Butterauktionen, die als preistreibend hingestellt wurden. Die Hamburger Auktion wurde nicht entfernt so stark angegriffen wie alle übrigen, weil ihre besondere (oben dargestellte) Stellung nicht immer verkannt wurde. Im Sommer 1922 stellten die Verbände der Butterkaufleute den Antrag, Butterauktionen für ganz Deutschland zu verbieten. Dieser Antrag wurde zwar abgelehnt, hatte aber doch zur Folge, daß der Erlaß einer Auktionsordnung, die für alle Auktionen den Geschäftsbetrieb einheitlich regeln sollte, in Aussicht genommen wurde. Während der Ausarbeitung dieser Auktionsordnung erschien völlig unerwartet am 22. Oktober 1922 eine Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, in der die Abhaltung von Butterauktionen genehmigungspflichtig gemacht wurde. Vorerst wurde eine Genehmigung aber nicht erteilt, so daß in Hamburg die Tätigkeit der Butterauktionen am 3. Oktober ein vorläufiges Ende fand. Die Genehmigung wurde verweigert, weil die preistreibende Wirkung der Butterauktionen die Versorgung der Städte mit Milch und Butter gefährde. Daß Preissteigerungen in der damaligen Zeit stattfanden, kann nicht bestritten werden. Sie beruhten aber nicht auf der Tätigkeit der Butterauktionen, sondern waren begründet in der immer geringer werdenden Kaufkraft des deutschen

Geldes, der verringerten Erzeugung und der fehlenden Einfuhr. Wenn die verbietende Behörde von der Berechtigung und Stichhaltigkeit ihres Verbotsgrundes überzeugt gewesen wäre, hätte sie auch die Auktionen anderer lebenswichtiger Artikel wie Obst, Gemüse, Fische, Häute usw. verbieten müssen, was aber nicht geschah. Gelegentlich der bald nach dem Verbot eingeleiteten Verhandlungen wurde schließlich zugegeben, daß das Verbot aus innerpolitischen Gründen erfolgt und an Aufhebung zunächst nicht zu denken sei.

Während so die Tätigkeit der Butterauktionen kurzerhand unmöglich gemacht war, konnten sich die Butterkaufleute nach wie vor unbeschränkt betätigen. Dabei bestand die Gefahr, daß die Verbindung zwischen Butterauktionen und Lieferanten verloren gehen würde. Um ihr zu entgehen, sollte in Zukunft die bisher versteigerte Butter kommissionsweise verkauft werden. Die den Lieferanten gewährten Bedingungen waren nicht ungünstiger als zuvor. Die Abrechnung erfolgte zu Nettopreisen, die den einzelnen Lieferanten mitgeteilt wurden. Die Veröffentlichung einer Notierung war nicht mehr möglich. Die Verpackung wurde den Lieferanten zum Tagespreis vergütet und den Käufern zum gleichen Tagespreis berechnet. Die Fracht ab Lieferantenstation trugen die Butterauktionen, die sie dann in ihre Verkaufsprovision einrechneten.

Nach langwierigen Verhandlungen erteilte schließlich im Mai 1924 das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Genehmigung zur Wiedereinrichtung der Hamburger Butterauktion. Diese Genehmigung wurde abhängig gemacht von der Annahme einer strengen Auktionsordnung. Diese sollte vor allem die Bestimmung enthalten, daß das Vorhandensein einer Mindestmenge Voraussetzung für die Durchführung jeder einzelnen Auktion sei. Den Forderungen des Ministeriums konnte ohne weiteres nachgegeben werden, weil die geforderte Auktionsordnung über die früheren Bestimmungen nicht wesentlich hinausging. So wurde im Mai 1924 folgende Auktionsordnung beschlossen:

Auktionsordnung der Butterauktionen der Meierei-Verbände für Schleswig-Holstein G. m. b. H., Hamburg.

1. Die Auktionen haben den Zweck, für die den Auktionen zugeführte Butter die dort tatsächlich bezahlten Preise durch öffentlichen Verkauf festzustellen und durch möglichst rasche Veröffentlichung der in der jedesmaligen Auktion erzielten Preise in Fach- und Tagesblättern die Ergebnisse weiten Kreisen zur Kenntnis zu bringen.

2. Die Auktionen finden nach Maßgabe der Einsenderbestimmungen und der Verkaufsbedingungen im Namen und für Rechnung der Einsender durch die Gesellschaft „Butterauktionen der Meierei-Verbände für Schleswig-Holstein G. m. b. H." als Beauftragte der Einsender statt.

3. Die Auktionen sind nach den von dem Aufsichtsrat aufgestellten Grundsätzen in gewissenhafter Weise abzuhalten. Insbesondere ist der Auktionsleiter stets mit festem Gehalt ohne Gewinn- oder Umsatzbeteiligung anzustellen.

4. Die Feststellung der Auktionspreise unterliegt der Aufsicht eines vom Vorstande der Landwirtschaftskammer gewählten Ausschusses. Die Auktionspreise werden von der Landwirtschaftskammer als ihre Butternotierung veröffentlicht.

5. Die Auktionen werden wöchentlich an jedem Mittwoch durch den Geschäftsleiter für Butterauktionen in Hamburg abgehalten, und zwar nach deutschem Brauch mit der Stimme. Mehrmalige wöchentliche Versteigerungen bleiben vorbehalten. Ueber die Einzelheiten jeder Versteigerung wird ein genaues Protokoll geführt, das den Einsendern von Butter jederzeit auf Wunsch zur Einsicht vorgelegt werden kann. Jeder Einsender hat das Recht, den Versteigerungen beizuwohnen. Jede Marke wird der einsendenden Meierei auf Grund des von ihr auf der Auktion erzielten Preises abgerechnet, nicht etwa zum Durchschnittspreise.

6. Alle bis mindestens zwei Stunden vor der Auktion angelieferte Butter muß der Auktion zugeführt werden. Es darf nur solche Butter zur Auktion gebracht werden, welche von deren Erzeuger unmittelbar eingesandt ist. Butter von Händlern, Aufkäufern usw. ist zurückzuweisen, ebenso Butter, welche mit Preisbeschränkung eingesandt ist; Butter in Postpaketen wird zur Versteigerung nicht angenommen.

7. Eine Abgabe von Butter vor der Auktion ist unstatthaft. Ein Ankauf von Butter auf den Auktionen durch Angestellte oder Organe oder Beauftragte der Butterauktionen in irgendeiner Form ist verboten. Der Käuferkreis ist auf

Großhändler mit Handelserlaubnis für Butter, auf Kleinhändler mit Gewerbeschein und Buttermakler zu beschränken.

8. Alle zur Auktion angelieferte Butter ist auf der Auktion zu verkaufen. Nur wenn der Auktionsleiter sich einer Ringbildung der Käufer gegenübersieht, wenn Preistreiberei vorliegt oder wenn überhaupt kein Gebot erfolgt, ist es ihm gestattet, Butter endgültig von der Auktion zurückzuziehen. In solchen Fällen ist die unverkaufte Butter entweder für die nächste Auktion zurückzustellen oder nach der Auktion freihändig zu verkaufen; letzteres nur in Ausnahmefällen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Butter zu befürchten ist.

9. Die Veröffentlichung der Auktionspreise geschieht in der Weise, daß die gezahlten verschiedenen Preise mit der Anzahl der Drittel, die einen gleichen Preis erhalten haben, angegeben werden. Von der in die I. Klasse gestellten Butter wird dann der Durchschnittspreis berechnet und in der Veröffentlichung angegeben und ebenso für die Butter II. Klasse. Sollte Butter von der Auktion zurückgezogen werden, so ist bei der Veröffentlichung der Auktionsergebnisse jedesmal die Zahl der zurückgezogenen Drittel anzugeben. Die für die zurückgezogene Butter später erzielten Preise kommen nur dann zur Veröffentlichung, wenn die betreffende Butter in der nächsten Auktion verkauft wird. Die Preise der zurückgezogenen und dann freihändig verkauften Butter werden nicht veröffentlicht, weil der Verkauf unter der Hand unter anderen Bedingungen stattfindet, wie auf der Auktion. Bei der Veröffentlichung der Auktionspreise sind jedesmal die Unkosten für Hundert des Bruttoerlöses anzugeben, die den Einsendern zu den Auktionen aus denselben erwachsen. Ferner ist bekanntzugeben, welche sonstigen Unkosten erhoben werden und von wem sie getragen werden. Die Auktionsleitung ist berechtigt, in einem nach Schluß der Auktion herauszugebenden Vorbericht die Durchschnittspreise für die I. und II. Klasse der auf der Auktion verkauften Butter herauszugeben. Eine Bekanntgabe der Spitzenpreise ist hierbei verboten.

10. Die Umsatzsteuer wird gemäß § 3 des Umsatzsteuergesetzes vom gesamten Bruttoerlös durch die „Butterauktionen der Meierei-Verbände für Schleswig-Holstein G. m. b. H." entrichtet und vom Erlös gekürzt; sie gilt dadurch als von den Einsendern entrichtet.

11. Es wird seitens der Gesellschaft nach besten Kräften dafür Sorge getragen, daß eine Beschickung der Auktion erfolgt, die eine maßgebende Grundlage bei der Preisgestaltung für Butter bildet.

12. Das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann eine Mindestmenge festsetzen.

Mai 1924.

Am 4. Juni 1924 fand die erste Auktion nach der Wiedergenehmigung statt. Seit dieser Zeit sind die Auktionen regelmäßig an jedem Mittwoch durchgeführt worden.

II. Die gegenwärtige Organisation.

Zur Versorgung der Kleinhändler Hamburgs mit Butter hat sich in der oben geschilderten Weise ein Spezial-Großhandel entwickelt. Seine heutige Struktur soll in ihren Einzelheiten im folgenden dargestellt werden.

1. Die im Buttergroßhandel tätigen Personen.

Die Zahl der am Hamburger Buttergroßhandel Beteiligten ist verhältnismäßig gering. Zum guten Teil liegt das daran, daß die „Handelskette" wenig Glieder hat. Die leicht zum Verderb neigende Natur der Butter gestattet nicht, daß sie durch allzu viele Hände wandert, um vom Erzeuger zum Verbraucher zu gelangen.

Bei der deutschen Butter ist die Handelskette in der Regel folgende:

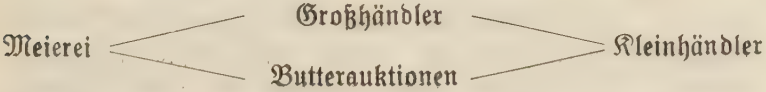

Dort, wo Auslandsbutter in den Handel kommt, liegt im allgemeinen folgende Handelskette vor:

ausländische Meierei — ausländischer Großhändler — deutscher Großhändler — Kleinhändler.

Der ausländische Großhändler läßt sich kaum ausschalten, da die ausländische Butter zu einem erheblichen Teile zum Ausgleich von Spitzen und zur Ergänzung der deutschen Erzeugung in butterknappen Zeiten in stark schwankenden Mengen verwendet wird. Nur dort, wo regelmäßig Auslandsbutter bezogen wird, kann der deutsche Großhändler unter Ausschaltung seines ausländischen Kollegen unmittelbar von der ausländischen Meierei beziehen.

Das Vorhandensein eines besonderen Butter-Spezial-Großhandels mag zunächst überraschen, wenn man bedenkt, daß die entsprechenden Kleinhändler eine große Anzahl von Waren führen, die sie gern zusammen vom „Kolonialwarengroßhändler" beziehen. Die in Großstädten sonst sehr häufig anzutreffenden Butter-Spezialgeschäfte gibt es in Hamburg nur in ganz geringem Umfange. Angesichts der besonderen Fachkenntnisse, die für eine erfolgreiche Ausübung des Butterhandels notwendig sind, wird jedoch das Vorhandensein eines Butter-Spezial-Großhandels verständlich. Besondere Fachkenntnisse erfordert zunächst die leichte Verderblichkeit der Butter. Dazu kommt noch eine ganze Reihe anderer Momente, die ohne größere Fachkenntnisse überhaupt nicht oder nur unzureichend beurteilt werden können: die Haltbarkeit der Butter, die je nach den einzelnen Erzeugern verschieden ist, die Witterung, die sich sehr schnell ändern und dann ganz entgegengesetzte Absatzverhältnisse bringen kann, die Lage am Weltmarkt usw.

a) Buttergroßhändler.

Die im reinen Buttergroßhandel tätigen Großhändler sind gegenüber der Vorkriegszeit zahlenmäßig stark zurückgegangen. „Es gibt nur noch sechs bis sieben größere Buttergroßhandelsfirmen und noch einige ganz kleine" (Sachverständiger MP anläßlich seiner Aussage vor dem Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft). Alle anderen mit Butter handelnden Firmen sind keine Spezialfirmen, da sie sich — vor allem in der Kriegs- und ersten Nachkriegszeit mit ihrer Zwangsbewirtschaftung der Butter — andere Artikel zugelegt haben. Vor allem wurden Käse, Schmalz, Margarine, kondensierte Milch, Marmelade usw. in den Geschäftsbereich einbezogen, um so den Ausfall im Buttergeschäft ausgleichen zu können. Wenn das „Mittel-Europäische Buttergesetz- und Handelsadreßbuch" für Hamburg 50 „Importeure und Grossisten" nennt, so sind hier eben sehr viele Firmen mitgezählt, die „auch" Butter handeln — neben anderen Artikeln.

Seit im Butterhandel nach Beseitigung aller Hemmnisse der Kriegs- und ersten Nachkriegszeit die zur Verfügung stehenden Buttermengen ihren früheren Umfang wieder erreicht haben, hat allmählich eine Rückentwicklung eingesetzt in Richtung auf einen reinen Butter-Spezialgroßhandel. Z. B. ist der Umsatz von Schmalz sehr stark zurückgegangen — ebenso der Umsatz von Margarine, der heute, vor allem für die Markenerzeugnisse, durch eigene Vertreter der betreffenden Fabriken erledigt wird. Der Umsatz von kondensierter Milch ist ebenfalls stark zurückgegangen, seitdem Frischmilch wieder im ausreichenden Umfange zur Verfügung steht. Auch Marmelade wird heute viel weniger umgesetzt, da die Nahrungsmittel, die in den Kriegsjahren die Marmelade ersetzen sollte, wieder in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen.

Die Hamburger Buttergroßhändler haben sich in Fachverbänden zusammengeschlossen. Die Butter-Spezialgroßhändler haben am 8. November 1893 einen „Verein der am Butterhandel beteiligten Firmen, E. V." gegründet. Die Satzungen dieses Vereins haben folgenden — heute noch geltenden — Wortlaut:

§ 1

Der Name des Vereins ist „Verein der am Butterhandel beteiligten Firmen, E. V. zu Hamburg."

Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

Der Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen Interessen des Hamburger Butterhandels.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 2

Mitglied des Vereins können in Groß-Hamburg ansässige Kaufleute oder offene Handelsgesellschaften werden, die Buttergroßhandel betreiben.

Zu den Kaufleuten gehören auch Aktiengesellschaften und andere juristische Personen.

Der jährliche Beitrag beträgt bis auf weiteres je nach dem Umfange des Betriebes 50.— oder 100.— M pro Mitglied. Der Beitrag ist im voraus für jedes Kalenderjahr halbjährlich zu entrichten. Jedes Mitglied ist gehalten, sich hinsichtlich des Beitrages auf 50.— oder 100.— M einzuschätzen.

Der Austritt findet nur zum Schluß des Kalenderjahres statt und muß bis zum 1. Dezember dem Vorstand schriftlich angekündigt werden. Andernfalls bleibt die Mitgliedschaft für das folgende Jahr bestehen.

§ 3

Aufnahmesuchende haben sich durch ein Mitglied des Vereins vorschlagen zu lassen. Zur Aufnahme ist die Zustimmung der Mehrheit in einer zu berufenden Mitgliederversammlung erforderlich. Die Abstimmung hierüber ist geheim.

§ 4

Der Vorstand besteht aus fünf von der Generalversammlung alljährlich für die Zeitdauer von einem Jahr zu wählenden Mitgliedern des Vereins. Wiederwahl ist gestattet. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet bei den Wahlen.

§ 5

Der erste Vorsitzende des Vereins wird von der Generalversammlung gewählt, während der Vorstand die übrigen Aemter, zweiter Vorsitzender, Kassenführer und Schriftführer, unter sich verteilt.

Der erste Vorsitzende, oder in seiner Verhinderung der zweite, beruft die Versammlung des Vorstandes und führt den Vorsitz in derselben. Auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes ist binnen einer Woche eine Versammlung anzuberaumen.

Der Schriftführer hat über die Beschlüsse des Vorstandes Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Im übrigen bestimmt der Vorstand seine eigene Geschäftsordnung.

§ 6

Der Vorstand ist beschlußfähig, sobald drei Mitglieder desselben anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 7

Der Vorstand kann sich in allen Angelegenheiten, insbesondere auch den Gerichten und Behörden gegenüber, durch den ersten Vorsitzenden und ein zweites Mitglied vertreten lassen. Der erste Vorsitzende wird im Behinderungsfalle durch den zweiten Vorsitzenden vertreten.

§ 8

Der Vorstand hat:

a) die Beschlüsse des Vereins zur Ausführung zu bringen;

b) über die Ausschließung solcher Mitglieder zu beschließen, welche den Satzungen zuwiderhandeln oder der

Entscheidung des Schiedsgerichts in solchen Sachen, für deren Entscheidung dasselbe zuständig ist, nicht Folge leisten.

Die Ausschließung eines Mitgliedes, welches dem Vereinsinteresse wesentlich zuwiderhandelt, kann erfolgen, wenn ein diesbezüglicher Antrag von fünf Mitgliedern beim Vorstande eingebracht und begründet wird. Die Entscheidung bleibt dem Vorstande überlassen. Vor der Entscheidung ist das Mitglied zu hören.

Dem ausgeschlossenen Mitgliede steht die Berufung an die Mitgliederversammlung frei. Die Berufung muß innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung des Vorstandes schriftlich beim Vorstande angemeldet werden. Eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Anmeldung der Berufung abzuhalten. Die Mitgliedschaft endigt erst mit der Verwerfung der Berufung und falls diese nicht erhoben wird, mit dem Ablauf der Berufungsfrist;

c) die Vereinsversammlungen, unter Mitteilung der Tagesordnung, zu berufen.

§ 9

Der erste Vorsitzende, und im Behinderungsfalle der zweite Vorsitzende, führt den Vorsitz in allen Vereinsversammlungen.

§ 10

Der Vorstand hat halbjährlich einmal eine Mitgliederversammlung anzuberaumen, und zwar soll die eine Versammlung in der Regel in der ersten vollen Woche des Juni, die andere im November oder Dezember stattfinden. Der Vorstand ist berechtigt, die Juniversammlung ausfallen zu lassen, falls keine Tagesordnung zu erledigen ist.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen geschehen schriftlich und sollen fünf Tage vor dem Tage der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung abgeschickt werden. Ergänzung der Tagesordnung ist zulässig, doch muß sie den Mitgliedern spätestens am Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 11

Auf schriftlichen Antrag von mindestens ein Achtel der Mitglieder ist innerhalb 14 Tagen eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, falls der Zweck und die Gründe von den Antragstellern bezeichnet sind.

§ 12

Die Mitgliederversammlung hat:

a) über alle Anträge zu beschließen, welche der Vorstand nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung ihr vorlegt, oder welche mindestens von drei Mitgliedern dem Vorstande spätestens drei Tage vor der Versammlung übergeben werden, und welche den Mitgliedern mindestens einen Tag vor der Versammlung mitgeteilt sind;

b) über die Berufung der durch den Vorstand ausgeschlossenen Mitglieder zu entscheiden.

§ 13

Die im November/Dezember stattfindende Versammlung gilt als ordentliche Generalversammlung und muß auf alle Fälle einberufen werden.

In der ordentlichen Generalversammlung wird vom Vorstande über das verflossene Jahr Bericht erstattet, die von zwei Revisoren geprüfte Abrechnung für dasselbe vorgelegt und die Wahl des Vorstandes, des Schiedsgerichts und der Revisoren für das folgende Jahr vorgenommen.

Die Genehmigung und Erteilung der Entlastung des Vorstandes erfolgt gleichfalls durch die ordentliche Generalversammlung.

Ferner wird in dieser Versammlung die nächstjährige Notierungskommission gewählt.

§ 14

Bei Stimmengleichheit in der Mitgliederversammlung gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Abstimmung über die Berufung eines Mitgliedes gegen eine Ausschließung ist eine geheime.

Beschlüsse einer Mitgliederversammlung, die eine Aenderung der Satzung oder des Regulativs für das Vereinsschiedsgericht oder die Auflösung des Vereins aussprechen, sind nur gültig, wenn sie mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt sind.

§ 15

Wahlen werden durch Stimmzettel vorgenommen, einfache Mehrheit entscheidet.

Wenn von keiner Seite widersprochen wird, so kann die Wahl auch durch Zuruf vorgenommen werden.

§ 16

Jede Firma, auch eine solche, deren Inhaber identisch sind, hat gesondertes Stimmrecht, jedoch nur, wenn sie gesondert auf der Versammlung vertreten ist.

Das Stimmrecht in jeder Mitgliederversammlung kann auch von einem Prokuristen oder Kollektiv-Prokuristen des Mitgliedes ausgeübt werden.

Ist eine Gesellschaft Mitglied, so können die Gesellschafter oder gesetzlichen Vertreter für ihre Person nicht Mitglied sein.

§ 17

Vom Verein wird ein Schiedsgericht eingesetzt.

Sämtliche Mitglieder haben sich in geschäftlichen Streitigkeiten aus dem Butterhandel untereinander der Entscheidung des Vereinsschiedsgerichts zu unterwerfen. Letzteres hat endgültig — unter Ausschluß des Rechtsweges — zu entscheiden.

§ 18

Im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

Diejenigen Großhändler, die neben Butter noch andere Fettwaren usw. führen, haben sich zusammengeschlossen im „Verein der Fettwaren- und Käsegroßhändler von 1904, E. V."

Beide Vereine sind korporative Mitglieder des „Reichsverbandes deutscher Kaufleute des Butter-, Fettwaren-, Käse- und Eierhandels, E. V." Dieser am 24. Januar 1927 in Berlin gegründete Reichsverband ist die Spitzenorganisation des gesamten Groß- und Kleinhandels in Meiereiprodukten.

b) Butterauktionen.

Neben den Buttergroßhändlern sind die Hamburger Butterauktionen im Hamburger Buttergroßhandel tätig. Träger dieser Einrichtung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Butterauktionen der Meierei-Verbände für Schleswig-Holstein, Gesellschaft mit beschränkter Haftung". Die Gesellschaft hat sich in der früher geschilderten Weise seit 1889 entwickelt. Der noch heute zugrunde liegende Gesellschaftsvertrag stammt aus dem Jahre 1917 und hatte ursprünglich den auf Seite 52 erwähnten Wortlaut. Aenderungen dieses Gesellschaftsvertrages sind im Laufe der Jahre mehrfach vorgenommen worden. Z. B. erfolgte nach Beendigung der Inflation am 23. November 1925 eine Umstellung des Kapitals auf 7 000,00 RM; davon übernahmen der Meierei-Verband Schleswig 3 000,00 RM, die Verbände

für Ostholstein und Westholstein je 2 000,00 RM (der Verband für Nordschleswig war inzwischen ausgeschieden, weil das betreffende Gebiet an Dänemark abgetreten werden mußte). Alle Aenderungen des Gesellschaftsvertrages haben an dem Grundcharakter der Gesellschaft aber nichts geändert. Der heute geltende Gesellschaftsvertrag hat folgenden Wortlaut:

§ 1

1. Oekonomierat Nikolaus Carsten, Arrild,
2. Gutspächter Boy Jürgensen Hynding, Gammelgard,
3. Gutsbesitzer Ernst Johann Hermann von Brunn-Neergard, Oevelgönne,
4. Rentner Claus Jasper Johannes Tietje, Kellinghusen

errichten hierdurch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma: „Butterauktionen der Meierei-Verbände für Schleswig-Holstein, Gesellschaft mit beschränkter Haftung".

§ 2

Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 3

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Abhaltung und Förderung von Butterauktionen in Hamburg und ähnlichen Einrichtungen für die Meierei-Verbände der Provinz Schleswig-Holstein.

§ 4

Die Auktionen haben den Zweck, die Interessen der Meiereien in Schleswig-Holstein bei Verwertung ihrer Erzeugnisse zu wahren, insbesondere

a) die tatsächlich am Hamburger Markt nach Güte bezahlten Butterpreise durch öffentlichen Verkauf festzustellen und durch möglichst rasche Veröffentlichung der in der jedesmaligen Auktion erzielten Preise in Fach- und Tagesblättern die Ergebnisse weiten Kreisen zur Kenntnis zu bringen;

b) den Buttererzeugern Gelegenheit zu geben, ihre Butter unmittelbar in Hamburg zum öffentlichen Verkauf zu stellen, um dadurch ohne Rücksicht auf die öffentlichen Notierungen die der Güte ihrer Butter entsprechenden, für Hamburg tatsächlich gültigen Preise zu erzielen.

Der vorstehend bezeichnete Zweck wird allgemein und ohne Beschränkung auf den Kreis der Mitglieder im Interesse der Milchwirtschaft der Provinz Schleswig-Holstein und der Nachbargebiete verfolgt, um die heimische Wirtschaft zu stärken. Eigene wirtschaftliche Vorteile erstrebt die Gesellschaft nicht.

§ 5

Die Feststellung der Auktionspreise unterliegt der Aufsicht eines vom Vorstand der Landwirtschaftskammer gewählten Ausschusses, dessen Mitglieder an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teilnehmen. Die Auktionspreise werden von der Landwirtschaftskammer als ihre Notierung veröffentlicht.

§ 6

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 7000,00 RM. Hieran sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt: Meierei-Verband Schleswig 3 000,00 RM, Meierei-Verband Ostholstein 2 000,00 RM, Meierei-Verband Westholstein 2 000,00 RM.

§ 7

Die Gesellschafter leisten ihre Stammeinlage in bar und verpflichten sich, je ein Viertel der Einlagen vor der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister einzuzahlen. Der Geschäftsführer darf jederzeit die rückständigen 75% ganz oder teilweise von den Gesellschaftern einziehen.

§ 8

Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen eines Geschäftsanteiles bedarf der Genehmigung der Gesellschaft. Die Vererblichkeit der Geschäftsanteile ist ausgeschlossen. Im Falle des Todes eines Gesellschafters fallen seine Geschäftsanteile zu gleichen Teilen an die übrigen Gesellschafter.

§ 9

Es wird ein Aufsichtsrat bestellt. Zu Mitgliedern sollen von der Gesellschaftsversammlung bestellt werden:

a) die Vorsitzenden der Meierei-Verbände für Schleswig-Holstein;

b) drei aus den Mitgliedern je eines der drei Meierei-Verbände zu wählende Persönlichkeiten, welche Einsender zu den Auktionen sein müssen;

c) drei von der Gesellschaftsversammlung auf drei Jahre zu wählende weitere Mitglieder.

Wer von den zu b) und c) gewählten Mitgliedern in den ersten beiden Jahren ausscheidet, bestimmt das Los. Wiederwahl ist zulässig.

Den Vorsitzenden wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte. Er führt den Vorsitz in allen Versammlungen.

§ 10

Der Aufsichtsrat hat selbständig Grundsätze über die Abhaltung der Butterauktionen, sowie Bestimmungen für den

Einsender zu den Buderauktionen, Verkaufsbedingungen und Bestimmungen für die Geschäftsführung aufzustellen.

§ 11

Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten keine Vergütung außer baren Auslagen und Tagegeldern.

An den Sitzungen des Aufsichtsrates nehmen mit beratender Stimme teil: der Geschäftsführer, der stellvertretende Geschäftsführer und der Rechnungsführer, soweit sie nicht schon Mitglieder des Aufsichtsrates sind und soweit nicht Fragen persönlicher Natur zur Verhandlung stehen.

§ 12

Im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat bestellt die Gesellschafterversammlung einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer.

§ 13

Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer oder den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten. Die Zeichnung erfolgt mit der geschriebenen oder auf künstlichem Wege hergestellten Gesellschaftsfirma und der Unterschrift des Geschäftsführers oder des stellvertretenden Geschäftsführers.

Die Bestellung des Geschäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates aus wichtigen Gründen durch Mehrheitsbeschluß der Gesellschafter widerrufen werden. Die Bestellung eines neuen Geschäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers erfolgt auf dieselbe Weise und auch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 14

Der Rechnungsführer kann eine Vergütung erhalten, die durch Vereinbarung mit der Gesellschaft vom Aufsichtsrat festgesetzt wird.

§ 15

Die Beschlüsse der Gesellschafter erfolgen, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Je 1000.— RM eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.

Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Regel in Versammlungen gefaßt, die mittels eingeschriebener Briefe mit mindestens einwöchiger Frist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu berufen sind. Der Ort der Versammlung ist Hamburg, jedoch kann diese auch nach anderen Orten berufen werden.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Geschäftsanteile vertreten ist.

Ueber die Versammlung der Gesellschafter ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen, welche vom Vorsitzenden und einem Gesellschafter zu unterzeichnen ist. Der Abhaltung einer Versammlung der Gesellschafter bedarf es nicht, wenn die letzteren schriftlich ihr Einverständnis mit dem zu treffenden Beschluß erklärt haben.

§ 16

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein hat das Recht, in die Sitzungen der Gesellschaft und des Aufsichtsrates Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden. Ihr ist jede Sitzung vorher mitzuteilen.

§ 17

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember 1917. Die Vermögensübersicht und die Gewinn- und Verlustrechnung sind innerhalb sechs Monaten nach dem Schluß des Geschäftsjahres aufzustellen und vom Aufsichtsrat zu prüfen.

§ 18

Die Gesellschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke. Eine Verzinsung der Stammeinlagen und Geschäftsanteile findet nicht statt. Eine Verteilung des jährlichen Reingewinns ist ausgeschlossen und kann auch nicht durch die Gesellschafter beschlossen werden. Die Einkünfte werden zunächst zur Bildung einer allgemeinen Rücklage, einer Betriebs- und einer Delkredere-Rücklage verwandt. Die Höhe dieser einzelnen Rücklagen bestimmt der Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist das vorhandene Vermögen nach Rückzahlung der Stammanteile der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein in Kiel zur Förderung milchwirtschaftlicher Bestrebungen zur Verfügung zu stellen, für die nicht bereits nach den Bestimmungen der Landwirtschaftskammer ausreichende anderweitige Mittel zur Verfügung gestellt sind. Die Landwirtschaftskammer soll das Vermögen tunlichst im Einvernehmen mit den Meiereiverbänden verwenden. Die Ueberwachung dieser Bestimmungen wird durch den Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein ausgeübt.

§ 19

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch das „Landwirtschaftliche Wochenblatt für die Provinz Schleswig-Holstein" in Kiel.

c) Buttermakler.

Die Zahl der im Hamburger Buttergroßhandel tätigen Makler ist im Laufe der Jahre sehr stark zurückgegangen. Der Grund hierfür ist wohl in dem mit immer schärfer werdenden Wettbewerbsverhältnissen sinkenden Gewinnmöglichkeiten zu suchen.

Die Geschäfte der Buttermakler beschränken sich in der Hauptsache auf die Vertretung ausländischer Häuser und den Verkauf der von diesen geführten Auslandsbutter an deutsche Buttergroßhändler und Großdetailliſten. Die Makler werden so immer mehr zu Agenten und Kommissionären.

d) Besonderheiten im Großhandel mit russischer Butter.

Nun sollen noch einige Besonderheiten im Großhandel mit russischer Butter aufgezeigt werden. Bedingt sind diese Besonderheiten durch die politische und wirtschaftliche Strukturwandlung Rußlands, die die früheren Formen des Butterexports hat verschwinden lassen.

Im Russengeschäft ist der eigentliche Verkäufer stets die Russische Handelsvertretung. Denn das durch das russische Wirtschaftssystem geschaffene Außenhandelsmonopol gewährt allein den russischen Handelsvertretungen in den einzelnen Ländern das Recht, aus Rußland ausgeführte Butter zu verkaufen. Dieses Recht hat die Russische Handelsvertretung in Deutschland z. T. abgetreten. Einmal hat vertraglich die „Sibico" — Sibirische Kompanie —, eine Handelsgesellschaft in Kopenhagen, das Recht, russische Butter nach Deutschland einzuführen. Die „Sibico" ist entstanden als die größte jener dänischen Gesellschaften, die zur Zeit der Entwicklung des modernen Meiereiwesens in Sibirien neuzeitliche Formen der Buttererzeugung einführten, die Butter aufkauften und ausführten. Als nach dem Umsturz in Rußland 1923 mit der Reorganisation der Butterwirtschaft begonnen wurde, schloß die „Sibico" mit der Sowjetunion im September 1924 einen Vertrag, in dem sie sich verpflichtete, für 5 Jahre zur Finanzierung der russischen Meiereigenossenschaften mindestens 40 000 englische Pfunde zinslos zur Verfügung zu stellen,

Maschinen zu liefern und Fachleute zu entsenden. Als Gegenwert wurde der „Sibico" das Recht zur Ausfuhr russischer Butter und zu deren Verkauf unter Hinzuziehung eines russischen Vertreters erteilt. Verluste bei diesen Geschäften hat die „Sibico" allein zu tragen, der erzielte Reingewinn wird halbiert.

Außerdem darf auch der „Selscosojus", die Auslandsvertretung des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Moskau, Butter nach Deutschland einführen. Der „Selscosojus" unterhält in Hamburg (wie in Berlin) eine eigene Geschäftsstelle.

Die „Sibico" und der „Selscosojus" unterstehen nun in jeder Hinsicht der Aufsicht und Kontrolle der Handelsvertretung. Vor allem hat sich die Handelsvertretung ein uneingeschränktes Preismonopol vorbehalten. Die Handelsvertretung hat in Hamburg einen Buttervertrauensmann, der für den Hamburger Buttermarkt ihre Interessen wahrzunehmen hat. Bei der Preisgestaltung ist dieser Buttervertrauensmann streng an die Vorschriften der Handelsvertretung gebunden.

Einen Teil der nach Deutschland eingeführten russischen Butter verkauft die Handelsvertretung tatsächlich selbst. Nach außen tritt sie dabei allerdings nicht als Verkäufer auf, vielmehr bedient sie sich einiger Kommissionäre. Der bedeutendste Kommissionär im Russengeschäft ist die Hamburger Zweigniederlassung der Firma W. Weddel & Co., Ltd., London. Diese Firma hat von der Russischen Handelsvertretung gegen die Gewährung eines größeren Barvorschusses das Recht erhalten, jährlich 50 000—60 000 Fässer kommissionsweise verkaufen zu dürfen. Die Firma erhält 3% Kommission. Die letzte Entscheidung über den Preis hat sich aber auch hier die Russische Handelsvertretung vorbehalten.

2. Die gehandelte Ware.

Nachdem bisher die im Hamburger Buttergroßhandel tätigen Personen näher gekennzeichnet wurden, soll nun die gehandelte Ware zum Gegenstand der nächsten Darlegungen gemacht werden.

Von Interesse ist hier einmal die Herkunft der Butter und ihre Beschaffenheit. Da die Beschaffenheit der Butter fast immer durch die jeweilige Herkunft bedingt ist, sollen Herkunft und Beschaffenheit gemeinsam dargestellt werden. Im Anschluß daran soll versucht werden, eine Darstellung über die Menge der umgesetzten Butter zu geben.

a) Herkunft und Beschaffenheit.

Herkunft und Beschaffenheit der im Hamburger Buttergroßhandel umgesetzten Butter sind nicht einheitlicher Natur. Verhältnismäßig einfach läßt sich die Herkunft der einzelnen Buttersorten durch Angabe des jeweiligen Herstellungslandes bzw. -ortes oder -gebietes bezeichnen. Schwieriger ist dann schon die Kennzeichnung der Beschaffenheit der einzelnen Buttersorten. Hier können die Begriffsbestimmungen helfen, die der „Reichsverband deutscher Kaufleute des Butter-, Fettwaren-, Käse- und Eierhandels, E. V." vor einigen Jahren aufgestellt hat, indem er einmal die verschiedenen Buttersorten nach ihrer Herstellungsart und ein zweites Mal nach ihrer Qualität folgendermaßen eingeteilt hat:

I. Einteilung nach der Herstellungsart:

Molkerei- bzw. Meiereibutter: diese stammt aus einem Betriebe, in dem größere Mengen Milch von einem oder mehreren Lieferanten maschinell und regelmäßig unter Mitwirkung eines Molkereifachmanns verarbeitet werden.

Land- bzw. Bauernbutter: sie stammt aus kleineren Betrieben, in denen die Milch mit oder ohne Maschine entrahmt, der Rahm gelegentlich auch ohne besondere technische Einrichtung zu Butter verarbeitet wird.

Molken- bzw. Vorbruchbutter: sie stammt aus dem Fett der Molken, das durch Entrahmen oder Vorbrechen gewonnen wird.

II. Einteilung nach der Qualität:

Tafelbutter: hierunter fallen auch Süßrahmbutter, Teebutter, allerfeinste, feinste, feine oder gleichsinnig gezeichnete Molkerei- bzw. Meiereibutter. Es ist also solche Butter, die vom Standpunkte des Fachmanns als feinste Butter anzusprechen ist.

Tischbutter: auch solche mit dem Zusatz „feine" oder „gute" ist solche Butter, die nicht bester Qualität zu sein braucht.

Koch- und Backbutter: ist abfallende, zu Tischzwecken nicht mehr geeignete Butter.

Ziehbutter: ist eine Butter von besonders zähem Gefüge und geringem Wassergehalt.

Kühlhausbutter: ist eine zu Konservierungszwecken und nicht zur vorübergehenden Abkühlung in Kühlräumen gelagerte Butter.

Der Handel richtet sich fast ausschließlich nach der Herkunft der Butter und nach ihrer Qualität, so daß bei unseren Betrachtungen die Herstellungsart vernachlässigt werden kann. Diese Vernachlässigung läßt sich umso mehr verteidigen, als im Großhandel lediglich Meiereibutter gehandelt wird.

Wenn wir nun die im Hamburger Buttergroßhandel umgesetzte Butter hinsichtlich ihrer Herkunft und in Verbindung damit hinsichtlich ihrer Qualität näher kennen lernen wollen, müssen wir zunächst einmal Inlands- und Auslandsbutter unterscheiden.

Nach den Angaben des Sachverständigen M Q vor dem Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft[1]) verhält sich im Buttergroßhandel die Inlands- zur Auslandsbutter wie 3:7. Dieses für die Inlandsbutter sehr ungünstige Verhältnis erklärt sich daraus, daß ein großer Teil der überhaupt erzeugten Inlandsbutter verzehrt wird, ohne durch die Hände des Großhandels gegangen zu sein. Aus welchen Quellen stammt nun die im Hamburger Buttergroßhandel umgesetzte Inlandsbutter?

Das Hamburger Stadtgebiet kommt als Lieferant kaum in Betracht. Die Kuhhaltung in Hamburg ist sehr gering:

1. 12. 1924	1. 12. 1926	1. 12. 1928
674 Kühe	709 Kühe	559 Kühe.[2])

Die weitaus größte Zahl dieser Milchkühe befindet sich in den ländlichen Vororten, so daß im engeren Stadtgebiet

[1]) Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Gewerbe: Handel mit Milch und Molkereiprodukten.

[2]) Klatt, Die Milchversorgung Groß-Hamburgs.

Kuhhaltungen kaum vorhanden sind. Die z. B. für Berlin charakteristischen Abmelkwirtschaften gibt es in Hamburg nicht. Soweit die Kuhhaltungen in ländlichen Vororten sich nicht im Rahmen eines Landwirtschaftsbetriebes befinden und die dann übliche Milchwirtschaft betreiben, haben sie sich vielfach auf die Lieferung von Vorzugsmilch eingestellt.

Wenn so in Hamburg überhaupt Butter erzeugt wird, ist sie zum größten Teil ein Verlegenheitserzeugnis, das hergestellt wird, um die ursprünglich für den Frischmilchverkauf bestimmten, aber schließlich nicht verkauften Mengen nicht umkommen zu lassen. Diese Verwertung der Milch zu Butter bringt oft Verluste, da der Butterpreis sich nach den nicht durch Kosten für Bearbeitung und Transport vorbelasteten Milchpreisen am normalen Gewinnungsort richtet.

Der Hauptlieferant von Inlandsbutter für den Hamburger Buttergroßhandel ist die Provinz Schleswig-Holstein. Die Milchwirtschaft dieser Provinz ist von altersher vielfach vorbildlich gewesen für das übrige Deutschland, weil die von ihr gelieferte Butter von vorzüglicher Beschaffenheit ist. Der Wettbewerb des benachbarten Dänemark hat die Milchwirte Schleswig-Holsteins zu immer größeren Leistungen gezwungen, so daß heute die schleswig-holsteinische Butter der dänischen durchaus ebenbürtig ist. Dies gilt vor allem für die „standardisierte" Butter, die seit 1925 neben den üblichen Qualitäten hergestellt und auch im Hamburger Buttergroßhandel gehandelt wird.

„Standardisierte Butter" ist ein verhältnismäßig junger Begriff, wie ja überhaupt die Standardisierung in der Landwirtschaft noch jungen Datums ist.

In der Industrie ist Standardisierung schon viel länger üblich. Sie erstrebt hier als Typisierung, Spezialisierung und Normalisierung durch planmäßige Verringerung der verschiedenen Ausführungsformen eines Teil- oder Endproduktes eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit. Die Standardisierung in der Landwirtschaft hat eine ganz andere Gestalt. Die Landwirtschaft gewinnt ihre Produktion im Gegensatz zur Industrie nicht auf maschinellem, sondern auf biogenetischem Wege. Bei der industriellen Produktion beherrscht der Mensch

den ganzen Produktionsprozeß — die Art des Produktes, Form und Qualität unterliegen seinem Willen. In der Landwirtschaft tritt aber an die Stelle der vom menschlichen Willen beherrschten Maschine die Natur mit ihren Launen. Ihrer Beeinflussung mi dem Ziel, eine Vereinheitlichung der landwirtschaftlichen Produkte durchzuführen, sind sehr enge Grenzen gesetzt. Ermöglicht wird hier eine Standardisierung, d. h. eine Vereinheitlichung der verschiedenen Formen eines Produktes, erst durch eine nachträgliche Auslese der Produkte und ihre Einstufung in ein bestimmtes Schema, das eine Berücksichtigung aller möglichen Qualitätsunterschiede gestattet. In der Landwirtschaft haben wir also unter Standardisierung die Zusammenfassung und Gruppenbildung von eng zusammengehörigen Qualitäten zu bestimmten Qualitätsstufen zu verstehen. Bei der Standardisierung der Butter, wie sie im Hamburger Hinterland Schleswig-Holstein vorgenommen wird, handelt es sich nicht um eine Standardisierung im engsten Sinne des Wortes, d. h. eine Aufstellung einer Güteskala, sondern um die Festlegung von Mindestanforderungen für eine Qualität. Durch diese Maßnahmen erhält die Butter gewissermaßen einen Namen, eine Marke, die eine bestimmte Qualität gewährleistet. Die standardisierte Butter wird deshalb auch vielfach als „Markenbutter" bezeichnet.

Bei den früher weniger entwickelten Verkehrsverhältnissen und der geringen Ausdehnung der Handelsbeziehungen wurde der Mangel einer klaren Begriffsbestimmung für die Beschaffenheit der Butter nicht besonders schwer empfunden. Der Kauf nach Besichtigung bot keinerlei Schwierigkeiten, und im persönlichen Verkehr der Beteiligten wurden alle mit dem Kauf oder Verkauf der Ware zusammenhängenden Fragen geregelt. Mit der Entwicklung des Verkehrs und der Ausdehnung der Handelsbeziehungen trat aber immer stärker die Notwendigkeit hervor, neben Geld, Maßen und Gewichten auch die Beschaffenheit (im weitesten Sinne) der Butter in Zahlen fassen zu können. In anderen Ländern ist die Butter viel früher standardisiert worden als bei uns.

Die im Hamburger Buttergroßhandel umgesetzte Markenbutter ist fast ausschließlich schleswig-holsteinischen Ursprungs

und stammt aus Molkereien, die sich freiwillig zur Einhaltung von Mindestbedingungen verpflichtet haben. Zur Führung der Schutzmarke für Markenbutter, deren Einführung in der Vorstandssitzung der Landwirtschaftskammer Kiel vom 14./15. Oktober 1924 beschlossen wurde, ist die einzelne Meierei aber erst dann berechtigt, wenn der Molkereiinstruktor der Landwirtschaftskammer in einem Gutachten bestätigt, daß die technische Ausstattung der Meierei und die Fähigkeiten des Leiters die dauernde Einhaltung der Mindestforderungen gewährleisten.

Zu einem wesentlichen Bestandteil dieser Mindestforderungen gehört, daß die Butter nur aus pasteurisiertem, bis 85° erhitztem und dann wieder auf 12° abgekühltem Rahm hergestellt ist. Die Beschaffenheit der Butter wird beurteilt nach einem Punktsystem, das auf

Geschmack	**bis zu**	**10 Punkten,**
Geruch	**bis zu**	**2 Punkten,**
Ausarbeitung	**bis zu**	**4 Punkten,**
Ansehen	**bis zu**	**2 Punkten,**
Gefüge	**bis zu**	**2 Punkten,**

also bis zu insgesamt 20 Punkten, verteilt. Von diesen 20 Punkten müssen nach den Mindestbedingungen wenigstens 17 Punkte erreicht werden, dabei mindestens 9 Geschmackspunkte. Der Wassergehalt ungesalzener Butter darf 18% nicht übersteigen; bei gesalzener Butter dürfen 16% nicht überschritten werden. Die Kennzeichnung der Butter ist von der Landwirtschaftskammer Kiel einheitlich geregelt worden. Jede Meierei, die Markenbutter herstellt, muß 10% ihrer Produktion, mindestens jedoch wöchentlich 1 Faß, an die Hamburger Butterauktionen einsenden, während sie über den Rest frei verfügen kann. Eine besondere Sicherung für die dauernde Herstellung einer den Mindestbedingungen entsprechenden Ware ist dadurch geschaffen worden, daß die Meiereien auf telefonische oder telegraphische Aufforderung innerhalb von 24 Stunden ein Faß einsenden müssen. Dieses Faß wird bei 10—12° an der Kontrollstelle 10 Tage lang gelagert und dann in der oben angegebenen Richtung geprüft.

Deutsche Butter aus anderen Gebieten wird nur in geringen Mengen im Hamburger Buttergroßhandel umgesetzt. Eine nähere Betrachtung dieser Butter kann daher unterbleiben.

Die neben der Inlandsbutter im Hamburger Buttergroßhandel umgesetzte Auslandsbutter ist sehr mannigfacher Herkunft. Sie kommt aus Ländern zu uns, die fast alle ihre Butter in der oben geschilderten Weise standardisiert haben und durch eine scharfe Kontrolle dafür sorgen, daß nur in jeder Beziehung einwandfreie Butter ausgeführt wird. Im folgenden sollen nun die wichtigsten Herkunftsländer benannt und die wichtigsten Einzelheiten über die von ihnen ausgeführte Butter angeführt werden.

Die aus Dänemark zu uns kommende Butter ist von vorzüglicher Beschaffenheit. Erst seit einigen Jahren kann der dänischen Butter in der Markenbutter ein in jeder Hinsicht gleichwertiges deutsches Erzeugnis zur Seite gestellt werden. Wenn die Beschaffenheit der dänischen Butter so vorzüglich ist, so ist das der vorbildlichen Organisation zu danken, die in der dänischen Milchwirtschaft fast ohne staatliche Hilfe aufgebaut worden ist. Die dänische Landwirtschaft war ursprünglich überhaupt nicht auf die Erzeugung von Meiereiprodukten eingestellt. Sie hat diese Erzeugung seit den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts immer stärker ausgebaut, je weniger ertragreich der ursprünglich betriebene Körnerbau wurde. Seit den achtziger Jahren wurden zahlreiche Meiereien gebaut. Zur Erleichterung der Butterausfuhr wurden seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts eine Reihe von Butterexportvereinen gegründet. Gegenwärtig gibt es 12 derartige Vereine, die etwa 42% der gesamten Butterausfuhr erfassen. Neben zwei englischen Einkaufsgesellschaften, „Maypole" und „Englisch-schottische Konsumgenossenschaften", sind noch einige Exporteure im Ausfuhrhandel tätig. 3 bis 4 von ihnen beschäftigen sich auch mit der Ausfuhr nach Deutschland.

Butter darf aus Dänemark nur dann ausgeführt werden, wenn verschiedene Bedingungen erfüllt sind. Dazu gehört einmal, daß die Butter die „Lurmarke" führt. Die Füh-

rung dieser Marke wird nur nach Erfüllung einiger Voraussetzungen, die eine bestimmte Mindestqualität sichern sollen, von der Staatskontrolle gestattet. Weiter ist für die Ausfuhrbewilligung Bedingung, daß die Butter folgenden Bestimmungen entspricht:

1. Die Butter muß aus pasteurisiertem Rahm hergestellt sein.
2. Sie darf nicht mehr als 16% Wasser enthalten.
3. Andere Konserwierungsmittel als gewöhnliches Kochsalz dürfen nicht angewandt sein.
4. Eine Färbung mit Anilinfarben ist verboten.
5. Es hat eine Qualitätskontrolle stattzufinden.

Seit dem 15. November 1926 muß außerdem alle Butter, die ausgeführt werden soll, mit einem Datumstempel versehen werden. Durch die verschiedenen Vorschriften wird erreicht, daß nur erstklassige Butter zur Ausfuhr gelangt. Unter normalen Verhältnissen ist die dänische Butter, wenn sie der Kleinhändler erhält, nicht über 7 bis 11 Tage alt.

Auch schwedische Butter ist Gegenstand des Hamburger Buttergroßhandels. Ihre Qualität ist ebenfalls vorzüglich, wenn sie auch die Qualität der dänischen Butter nicht vollkommen erreicht. Die heute für die Kontrolle der Butter in Schweden geltenden Bestimmungen stammen aus dem Jahre 1926. Sie fußen auf älteren Bestimmungen, die von verschiedenen Privatgesellschaften eingeführt und dann vom Staat übernommen wurden. Seit dem 1. Mai 1926 darf aus Schweden nur solche Butter ausgeführt werden, die der bestehenden Kontrolle unterworfen und durch sie zur Ausfuhr zugelassen wurde. Folgende Anforderungen müssen erfüllt werden:

1. Die Qualität der Butter muß bei der Beurteilung nach einer 15-Punkt-Skala mindestens 10 Punkte erreichen.
2. Der Wassergehalt der Butter darf 16% nicht übersteigen.
3. Die zur Bereitung der Butter verwendete Milch oder Sahne muß bis zu mindestens 80 Grad Celsius pasteurisiert werden.
4. Die Meierei muß eine erstklassige und für Butterfabrikation geeignete Ausrüstung besitzen.

Neben der dänischen und schwedischen Butter wird im Hamburger Buttergroßhandel auch Butter aus den sogenannten Randstaaten — Litauen, Lettland, Estland und Finnland — gehandelt.

Seit dem 1. November 1927 ist für alle aus Litauen zur Ausfuhr kommende Butter eine Exportkontrolle geschaffen, die eine Qualitätsverbesserung bezweckt. Butter wird demnach zu einer zollfreien Ausfuhr nur dann zugelassen, wenn folgende Qualitätsforderungen erfüllt sind:

1. Der Wassergehalt der Butter darf 16% nicht übersteigen.
2. Die Butter darf keine Konservierungsmittel außer Kochsalz enthalten.
3. Die Butter darf nicht mit Anilinfarben gefärbt sein.
4. Die Butter muß gut ausgearbeitet sein.

Die aus Lettland eingeführte Butter ist von einwandfreier und gleichmäßiger Beschaffenheit. Beide Eigenschaften werden sichergestellt durch eine 1922 eingeführte Staatsbutterkontrolle. Alle Butter, die ins Ausland ausgeführt wird, wird geprüft hinsichtlich Echtheit, Haltbarkeit, Bazillenfreiheit, Qualität und Wassergehalt.

Aus Estland darf nur solche Butter ausgeführt werden, die den 1924 erlassenen Ausführungsbestimmungen über die Ausfuhrkontrolle von Molkereiprodukten entspricht. Von Ausfuhrbutter wird verlangt:

1. Herstellung aus pasteurisiertem Rahm.
2. Wassergehalt bei ungesalzener Butter 16%.
3. Konservierungsmittel außer Kochsalz sind verboten.
4. Die Butter darf keine schädlichen Farben enthalten.
5. Die Butter muß 80% Butterfett enthalten.

Zur Ausfuhr gelangen zwei Qualitäten. Zur 1. zählt die Butter, die von den an sich möglichen Punkten 12—15 erhält. Die 2. Qualität muß wenigstens 10 Punkte erhalten. Die estnischen Molkereigenossenschaften sind in einem „Zentralverband landwirtschaftlicher Produktivgenossenschaften Estonia" zusammengeschlossen. Dieser Zentralverband bewältigt über die Hälfte der gesamten Ausfuhr.

Die auch in Finnland übliche Kontrolle der Ausfuhrbutter ist verhältnismäßig alt — ihr Ursprung muß ins Jahr

1903 gelegt werden. Heute wird nur solche Butter zur Ausfuhr zugelassen, die in einem Prüfverfahren als erstklassig befunden wurde. Voraussetzung dafür ist, daß

1. die Butter finnischen Ursprungs ist,
2. die Molkerei die Butter mit der Kontrollmarke versehen hat,
3. die Butter qualitativ erster Güte ist,
4. sie normale Haltbarkeit besitzt,
5. sie ein Minimum von 80% Fett enthält,
6. sie nicht über 16% Wasser enthält,
7. sie aus einem Rohstoff zubereitet ist, der bei einer Temperatur von 80 Grad Celsius pasteurisiert worden ist,
8. sie keine Konservierungsmittel und keine Anilinfarbe enthält,
9. sie vorschriftsmäßig verpackt ist.

Die finnischen Genossenschaftsmolkereien haben 1906 eine eigene Exportfirma „Buttergenossenschaft Valio" gegründet, um sich von privaten Abnehmern unabhängig zu machen. In den letzten Jahren entfielen etwa 90% der Ausfuhr auf die „Valio".

Auch polnische Butter wird im Hamburger Buttergroßhandel umgesetzt, allerdings in nur geringen Mengen. Die Qualität dieser Butter ist auch im Winter nur gelegentlich so, daß sie noch als Tischbutter verkauft werden kann. Das liegt z. T. daran, daß das polnische Meiereiwesen sehr wenig einheitlich ist. Es gibt eine viel zu große Anzahl von Meiereien, die zudem schlecht ausgerüstet sind, so daß größere Mengen einheitlicher Butter überhaupt nicht vorhanden sind. Seit 1926/27 führt Polen Butter aus. Für diese Ausfuhr ist eine Kontrolle geschaffen worden, die zunächst aber noch wenig scharf gehandhabt wird. Sie gewährleistet deshalb auch nicht eine derartig vorzügliche Ware, wie sie z. B. bei der scharfen Kontrolle in Dänemark gegeben ist.

Holländische Butter wird im Hamburger Buttergroßhandel fast nicht gehandelt, weil ihr Geschmack den Wünschen der Hamburger Verbraucher nicht entspricht. Holländische Butter wird eigentlich für einen Verbrauch im ungesalzenen Zustande hergestellt. Durch das für einen Verkauf in Hamburg notwendig werdende Salzen nimmt die holländische But-

ter leicht Fehler an; außerdem verändert sie dabei ihren Charakter und findet so nur schwer und nur zu gedrückten Preisen Abnehmer.

Bei der russischen Butter, die weniger für Speisezwecke, umso mehr aber für Backzwecke verwendet wird, sind erhebliche Veränderungen gegenüber der Vorkriegszeit eingetreten, die mit der Umgestaltung des politischen Lebens zusammenhängen. An die Stelle früher selbständiger Molkereigenossenschaften ist der „Allrussische Molkerei-Genossenschaftsverband Maslozentr" mit seinen lokalen Unterorganisationen getreten. Diese sogenannten Rayonverbände sammeln die anfallende Butter und bringen sie gemäß den Anordnungen des „Maslozentr" zum Versand. Die zur Ausfuhr bestimmten Mengen werden den Auslandsvertretern des „Maslozentr" zur Verfügung gestellt — in Deutschland dem „Selscosojus". Der größte Teil der russischen Ausfuhrbutter ist sibirischen Ursprungs. Die sibirische Butter nimmt eine gewisse Sonderstellung im Butterhandel ein. Sie hat nämlich ein einzigartiges Gefüge, das größere Aehnlichkeit mit dem Gefüge europäischer Butter vermissen läßt. Die Beschaffenheit der sibirischen Butter ist trotz erheblicher Verbesserungen in den letzten Jahren noch lange nicht so vorzüglich wie die der dänischen Butter — sie ist aber viel widerstandsfähiger. Die sibirische Butter ist von fester, derber Konsistenz, die ihren Ursprung in dem Charakter des Viehs, des Klimas, der Weiden usw. hat. Ihre feste Konsistenz macht die sibirische Butter viel haltbarer als die meiste europäische Butter. Selbst durch monatelanges Lagern — Winterware läßt sich ¾ bis 1 Jahr lang lagern — wird sie kaum talgig oder abschmeckend.

Frisch ankommende sibirische Winterbutter wird häufig als sogenannter zweiter Ausstich verkauft, da sie als Kochbutter, zuweilen auch als Tischbutter, durchaus geeignet ist. Sibirische Butter, die nicht mehr ganz frisch ist oder aus dem Kühlhaus kommt, findet für Konditoreizwecke jederzeit Verwendung. Als sogenannte Ziehbutter wird sie vor allem zur Herstellung von Blätterteig und ähnlichem Gebäck benutzt.

Die angeführten Buttersorten werden mit jahreszeitlichen Schwankungen während des ganzen Jahres im Hamburger Buttergroßhandel geführt. Im Winter wird gelegent-

lich auch sogenannte „Kolonialbutter" aus Neuseeland und Australien geführt. Im Jahre 1881 kam erstmalig australische Butter nach Europa — dank der verbesserten Verkehrstechnik und der Schaffung von Kühleinrichtungen. Obwohl diese Kolonialbutter z. B. in England unter die Spitzenqualitäten gerechnet wird, ist sie bei uns nur als 2. Qualität verkäuflich, weil der Salzgehalt dem deutschen Geschmack nicht entspricht. Im Sommer führt der Hamburger Buttergroßhandel keine Kolonialbutter, weil sie dann verhältnismäßig zu teuer ist.

b) Menge

Für die Menge der im Hamburger Buttergroßhandel umgesetzten Butter gibt es keine genauen oder unmittelbaren Angaben. Man kann lediglich auf einigen Umwegen unter Heranziehung einwandfreier statistischer Unterlagen und zuverlässiger Schätzungen den mutmaßlichen Umsatz berechnen. Diese Berechnungen, wie sie weiter unten dargestellt werden, können aber mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit als richtig angesprochen werden, weil die verwandten statistischen Angaben auf offensichtlich zuverlässigen Grundlagen beruhen und die herangezogenen Schätzungen aus verschiedenen Quellen stammen, die z. T. ganz entgegengesetzte Interessen haben und trotzdem übereinstimmen.

Der Umsatz im Hamburger Buttergroßhandel wird, wie oben dargestellt wurde, einerseits von den Buttergroßhändlern und andererseits von den Butterauktionen durchgeführt. Die Anteile am Gesamtumsatz betragen etwa 80% für die Buttergroßhändler und etwa 20% für die Butterauktionen. Diese Angaben stützen sich einmal auf Feststellungen des Ausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft, nach denen „schätzungsweise 18—20% des Butterhandels in Hamburg-Altona durch die Auktion unter Ausschaltung des Großhandels bewerkstelligt werden."[1]) In gleicher Weise werden auch vom Geschäftsführer der Butterauktionen und vom Vorsitzenden des Vereins der am Butterhandel beteiligten Firmen, E. V. zu Hamburg, die Anteile am Gesamtumsatz geschätzt.

[1]) Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Landwirtschaft.

Die Butterauktionen führen nun eine lückenlose Statistik über die von ihnen versteigerten Mengen. Da die Mengen nach den erwähnten Schätzungen 18—20% des Gesamtumsatzes ausmachen, läßt sich beispielsweise für die Jahre 1926 bis 1930 folgende Rechnung aufmachen:

	Anteil am Gesamtumsatz geschätzt	Umsatz in ctr genau nach Statistik	geschätzt
1926 Butterauktionen	20%	28 961	
Buttergroßhändler	80%		115 844
Insgesamt	100%		144 805
1927 Butterauktionen	20%	28 823	
Buttergroßhändler	80%		115 292
Insgesamt	100%		144 115
1928 Butterauktionen	20%	28 240	
Buttergroßhändler	80%		112 960
Insgesamt	100%		141 200
1929 Butterauktionen	20%	29 021	
Buttergroßhändler	80%		116 084
Insgesamt	100%		145 105
1930 Butterauktionen	20%	29 191	
Buttergroßhändler	80%		116 764
Insgesamt	100%		145 955

Nun könnte man versuchen, von der Verbraucherseite her die Richtigkeit dieser z. T. geschätzten Gesamtumsatzziffern zu prüfen. Nach den Feststellungen des Ausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft[1]) wurden im Durchschnitt der Jahre 1926/28 jährlich 10 487 482 Zentner Butter verbraucht. Im gleichen Jahresdurchschnitt hatte Deutschland 64 021 000 Einwohner, so daß jeder Einwohner durchschnittlich rund 16,4 Pfund Butter im Jahr verzehrte. Bei einer Bevölkerung Hamburgs von 1 146 923 Seelen (nach der Volkszählung von 1925) würde sich der gesamte Butterverbrauch Hamburgs auf jährlich 188 095 Zentner belaufen.

Die im Hamburger Buttergroßhandel umgesetzten Mengen wurden oben im Jahresdurchschnitt 1926/28 auf 143 373 Zentner geschätzt. Es würde sich demnach ein Unterschied von 44722 Zentnern ergeben. Voraussetzung dabei wäre, daß die im Hamburger Buttergroßhandel umgesetzte Butter auch wirk-

[1]) Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Landwirtschaft.

lich in Hamburg bleibt und verzehrt wird — damit kann aber nach den eingezogenen Erkundigungen im großen ganzen gerechnet werden. Voraussetzung wäre weiter, daß die für ganz Deutschland errechnete durchschnittliche Butterverbrauchsziffer auch für Hamburg zutreffend ist. Das läßt sich jedoch weder beweisen noch bestreiten. Das statistische Amt der Stadt Hamburg hat zwar vor einigen Jahren einmal festgestellt, wieviel Butter (neben anderen Lebensmitteln) in verschiedenen Einkommensstufen verzehrt wird. Die errechneten Zahlen lassen sich jedoch nicht verwerten, weil nicht bekannt ist, wieviel Personen den einzelnen Einkommensstufen zuzurechnen sind.

Wenn man nun die beiden Voraussetzungen als gegeben betrachtet, bleibt trotzdem noch die Differenz von 44722 Zentnern zu erklären. Die Quelle dieser Differenz sind Buttermengen, die unter Ausschaltung des Großhandels nach Hamburg gekommen sind.

Hier ist vor allem die sogenannte „Bauernbutter" zu erwähnen. Es handelt sich dabei um auf vielfach primitive Weise hergestellte Butter kleinerer Betriebe. Diese Butter ist nicht großhandelsfähig, weil sie in vielen kleinen Mengen anfällt, die in ihrem Gefüge usw. voneinander stark abweichen. Dazu kommt, daß diese Bauernbutter infolge ihrer einfachen Herstellung weniger haltbar ist. Die überhaupt hergestellte Bauernbutter macht aber einen erheblichen Teil der Gesamtproduktion aus. Nach den schon mehrfach erwähnten Feststellungen des Ausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft[1]) werden von der gesamten deutschen Butterproduktion von schätzungsweise 8271780 Zentnern in Molkereien 3096508 Zentner = 37% hergestellt, während der Rest von 5175472 Zentnern = 63% Bauernbutter ist. Wenn auch ein erheblicher Teil der Bauernbutter in den Erzeugerwirtschaften verbraucht wird, so kommt doch ein großer Teil zum Verkauf in die Städte. Hier wird die Butter von den Erzeugern — beispielsweise auf den Wochenmärkten — selbst verkauft oder in einfache Geschäfte zum

[1]) Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Landwirtschaft.

Absatz an deren Kunden gebracht oder sogar den Verbrauchern in ihren Wohnungen angeboten. Vielfach wird die Butter auch von Aufkäufern den Bauern abgenommen und dann gleichfalls in der oben geschilderten Weise zum Verkauf gebracht. Diese Art des Handels hat eine besondere Blüte in den Zeiten der Zwangswirtschaft erlebt; seine heute noch vorhandenen Geschäftsverbindungen beruhen vielfach auf den seinerzeit angeknüpften „guten Beziehungen".

Neben dieser Bauernbutter kommen aber auch erhebliche Mengen Meiereibutter ohne Vermittlung des Großhandels nach Hamburg und zum Verbrauch. Die in der unmittelbaren Nähe der Stadt befindlichen Meiereien verkaufen ihre Erzeugnisse vielfach unmittelbar an Kleinhändler usw., ohne die Hilfe eines Großhändlers in Anspruch zu nehmen. Z. T. verkaufen die Meiereien ihre Butter auch unmittelbar an die Kunden in eigenen Läden oder vom Milchwagen aus.

Diese Mengen lassen sich aber ebensowenig wie die Mengen der nach Hamburg gelangenden Bauernbutter auch nur näherungsweise feststellen. Es kann deshalb auf dem eingeschlagenen Wege auch nicht geprüft werden, ob sie tatsächlich die oben errechnete Differenz von 44722 Zentnern ergeben.

Aus den häufigen Versuchen der Buttererzeuger, ihre Ware unmittelbar an Hamburger Kleinhändler oder Verbraucher abzusetzen, erklärt sich letzten Endes auch die Tatsache, daß der Jahresumsatz der Hamburger Butterauktionen nur 3% der gesamten Buttererzeugung Schleswig-Holsteins ausmacht. Dieser Prozentsatz ist erstaunlich gering — vor allem, wenn man bedenkt, daß die Butterauktionen eine eigene Einrichtung der Landwirtschaft sind.

In die durch Umgehung des Großhandels ersparte Handelsspanne teilen sich Buttererzeuger und Butterkleinhändler (bzw. Verbraucher), so daß für beide Teile ein Anreiz zur weiteren Umgehung des Großhandels vorhanden ist. Dabei erreicht der Buttererzeuger immer noch Preise, die 1.— RM bis 4.— RM über den Notierungen liegen.

Es ergibt sich nun die Frage, wie sich die im Großhandel schätzungsweise umgesetzten Mengen auf die verschiedenen Herstellungsländer, gebiete und -orte verteilen. Auch

hier fehlen in fast allen Fällen einwandfreie Zahlen oder andere Angaben. Zum größten Teil ist man auch hier auf Berechnungen angewiesen.

Würde man die oben erwähnte Schätzung, daß im Buttergroßhandel 30% Inlandsbutter und 70% Auslandsbutter umgesetzt werden, für die Hamburger Verhältnisse gelten lassen, wären in dem schon mehrfach verwendeten Jahresdurchschnitt 1926/28 an Inlandsbutter 43 612 Zentner und an Auslandsbutter 100 361 Zentner umgesetzt worden.

Wie verteilt sich nun die Inlandsbutter auf ihre verschiedenen Quellen?

Für die Buttererzeugung Hamburgs gibt es keinerlei Statistik. Lediglich für das Jahr 1927 hat der Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft[1]) festgestellt, daß innerhalb des Stadtgebietes von Hamburg 1902 Zentner Butter hergestellt wurden. Es handelt sich hier zumeist um Kuhhaltungen in den ländlichen Vororten. Die sonst in Großstädten vielfach anzutreffenden Abmelkwirtschaften sind in Hamburg sehr selten, weil für die abgemolkenen Kühe angesichts der benachbarten Fleischviehgebiete eine sehr schlechte Verwertbarkeit besteht und städtische Arbeitskräfte in Hamburg relativ teuer sind. Nach der erwähnten Quelle ist die in Hamburg erzeugte Butter zu 100% von den Erzeugern ohne Inanspruchnahme des Großhandels an Haushaltungen (in eigenen Läden, von Milchwagen aus usw.), Hotels und andere Gaststätten verkauft worden.

Der größte Teil der im Hamburger Buttergroßhandel umgesetzten Butter stammt aus Schleswig-Holstein, wie bereits oben dargestellt wurde. Angaben, welche Mengen tatsächlich umgesetzt wurden, gibt es aber nicht. Einen Anhaltspunkt bietet hier wiederum die Statistik der Butterauktionen. Nach deren Angaben stammten im Jahresdurchschnitt 1926/28 aus dem schleswig-holsteinischen Erzeugungsgebiet über 98% des Umsatzes, der Rest von nicht ganz 2% aus Hannover, Mecklenburg usw. Würde man diese für die

[1]) Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Landwirtschaft.

Butterauktionen geltenden Zahlen auf den gesamten Großhandelsumsatz von Inlandsbutter anwenden, ergäben sich folgende Ursprungszahlen:

Schleswig-Holstein liefert	42 152 ctr —	98 %
Hannover, Mecklenburg usw.	860 ctr —	2 %
Insgesamt	43012 ctr —	100 %

Die Richtigkeit dieser Berechnungen läßt sich nicht prüfen, da es einfach nicht möglich ist, die dem Großhandel nach Hamburg zugeführte Butter durch Kontrolle der einzelnen Zufahrtswege zu erfassen. Nötig wäre dazu eine Feststellung aller Mengen, die mit der Post, der Eisenbahn, zu Schiff oder auf der Landstraße nach Hamburg geschafft werden. Aber schon die durch die Post nach Hamburg zugeführten Mengen lassen sich nicht feststellen. Selbst dann, wenn die Reichspost zu einer entsprechenden Hilfeleistung bereit wäre, muß jeder Feststellungsversuch an der Unerkennbarkeit der Buttersendungen als solcher scheitern. Die Reichspost stellt zwar fest, wieviel Buttersendungen aus Hamburgs Hinterland Schleswig-Holstein von den Spezial-Butterzügen bewerkstelligt werden — die errechneten Zahlen haben für den Hamburger Großhandel aber keine Bedeutung, da die betreffenden Verkäufe unter Ausschaltung des Großhandels und nicht nach Hamburg erfolgen. Auch die Butterzufuhr mit Hilfe der Eisenbahn ist nicht feststellbar. Die Stückgüter werden zwar im Frachtbrief hinsichtlich ihres Inhaltes gekennzeichnet, eine Statistik über die beförderten Güter führt die Reichsbahn jedoch nicht. Auch aus der Güterbewegungsstatistik lassen sich Zahlen über den Butterversand auf der Eisenbahn nicht ermitteln. Denn die Butter wird hier als „Position 71" (übrige Güter) zusammen mit vielen anderen Waren (Glühlampen, Oelfarben, Tierleichen usw.) aufgeführt. Aus ähnlichen Gründen läßt sich auch die zu Schiff nach Hamburg gebrachte Butter nicht erfassen. Die auf den Landstraßen nach Hamburg gehenden Buttersendungen werden durch eine Vielzahl von Transportführern befördert. Angaben über die hier infrage kommenden Mengen fehlen jedoch vollkommen.

Wenn bei der Ermittlung der aus den einzelnen Erzeugungsgebieten nach Hamburg gelangenden Inlandsbutter wenigstens noch einige wenige Anhaltspunkte vorhanden waren, so fehlen diese für die Auslandsbutter vollkommen. Genaue Zahlenangaben gibt es noch viel weniger.

Nach den oben angestellten Berechnungen werden im Hamburger Buttergroßhandel jährlich schätzungsweise 100361 Zentner Auslandsbutter umgesetzt im Durchschnitt der Jahre 1926/28. Eine Feststellung, aus welchen Ländern diese Mengen eingeführt werden und in welchem Verhältnis jedes einzelne Land beteiligt ist, ist nicht möglich. Zwar wird die zu Schiff nach Hamburg gelangende Auslandsbutter statistisch nach Mengen und Herkunftsland erfaßt; die statistischen Angaben lassen sich für unsere Zwecke jedoch nicht verwenden, weil nicht alle nach Hamburg eingeführte Butter für den Hamburger Buttergroßhandel bestimmt ist. Da es keine Angaben gibt, für wieviel Butter Hamburg lediglich Einfuhrhafen und Durchgangsstation auf dem Wege ins Hinterland ist, läßt sich die in Hamburg verbleibende Auslandsbutter auch nicht berechnen. So kann man nur ganz allgemein sagen, daß die im Hamburger Buttergroßhandel umgesetzte Auslandsbutter vor allem aus den Randstaaten zu uns kommt. In zweiter Linie sind dann Dänemark und die übrigen oben erwähnten Länder an der Einfuhr beteiligt.

3. Die Geschäftsformen.

Die Geschäftsformen im Hamburger Buttergroßhandel sind bei den einzelnen Gruppen der Beteiligten sehr verschieden. Größere Wandlungen sind jedoch im Laufe der Zeit nicht eingetreten. Wohl kann man aber sagen, daß mit immer größer werdendem Zeitabstand vom Jahre 1889, dem Gründungsjahr der Butterauktionen, die Geschäftsformen eine größere Stetigkeit angenommen haben.

a) Die Geschäftsformen der Buttergroßhändler.

Die Buttergroßhändler legen ihren Geschäften Usancen zugrunde. Diese Usancen bestehen offensichtlich schon längere Zeit. Ihr Ursprung läßt sich jedoch nicht feststellen, da sie

nicht niedergeschrieben worden sind. Wahrscheinlich haben sie sich auch nur stückweise und allmählich entwickelt. Eine erste schriftliche Abfassung dieser Usancen wurde von dem am 8. November 1893 gegründeten Verein der am Butterhandel beteiligten Firmen, E. V. zu Hamburg, vorgenommen. Diese heute noch geltenden Usancen haben folgenden Wortlaut:

§ 1

Eine nach Zahl der Gebinde fest bestimmte Menge Butter ist genau zu liefern. „Circa" bedeutet bis zu 5% Abweichung nach Ermessen des Verkäufers. „von — bis" versteht sich ebenfalls in der Wahl des Verkäufers.

Nur nach Gewicht bezeichnete Mengen sind stets „circa" im obigen Sinne zu verstehen.

§ 2

a) Im Handel zwischen Großhändler und Großhändler ist das Bruttogewicht auf ganze Pfunde und das Taragewicht auf halbe Pfunde zu ermitteln. Bei Butter, die mit gleichmäßigem Nettogewicht gehandelt wird, ist das Original-Nettogewicht zugrunde zu legen, es sei denn, daß die Abweichungen ¼ Pfund oder mehr pro Gebinde betragen.

b) Im Verkehr zwischen Großhandel und Kleinhandel wird sowohl das Brutto- als auch das Tara- und Nettogewicht auf 1/10 Pfund gewogen.

§ 3

Die Ermittlung der Tara ist durch das Streifen der Gebinde vor der Brutto-Verwiegung vorzunehmen, und zwar mit Rückschlag nach dem Gewicht. Loses Salz, Papier usw. ist als Tara mitzuwiegen. Die Tara ist für jeden Brand bzw. jede Größe getrennt zu ermitteln, und der Käufer hat das Recht, entweder jedes Gebinde oder in gleichen Zwischenräumen nach der Nummernfolge streifen zu lassen.

Verkäufer kann beanspruchen, daß mit Papier ausgelegte Gebinde mit Papier empfangen werden, jedoch ist das Papier als Tara mitzuwiegen. Ist die Abnahme des Papiers nicht möglich, so ist für dieses der Tara ½ Pfund für jedes Gebinde zuzurechnen.

Talg, Schimmel und Schmutz sind zu putzen.

Verkäufer hat das Putzen zu bewerkstelligen.

§ 4

Die Abnahme ohne Lieferungsfrist gekaufter Ware hat in der Woche, in welcher der Abschluß vollzogen worden ist, stattzufinden.

Ab Kai gekaufte Butter ist innerhalb 3 Tagen zu empfangen. Der Kauftag ist eingeschlossen.

§ 5

Die Preise sämtlicher Sorten Butter verstehen sich gegen Barzahlung ohne Abzug. Verkäufer hat das Recht, Zug um Zug, d. h. „unmittelbar nach der Verwiegung" der Ware, Zahlung zu verlangen.

Wird Zahlung „unmittelbar nach Verwiegung" verlangt, so geht die Ware erst nach erfolgter Zahlung in das Eigentum des Käufers über.

§ 6

Auf Besicht gekaufte Ware ist spätestens am Vormittag des der Anzeige der Ankunft beziehungsweise der Besichtbereitschaft der Ware folgenden Tages zu besehen. Eine Erklärung ist an diesem Tage bis nachmittags 1½ Uhr zu geben; erfolgt bis dahin keine Erklärung, gilt die Ware als genehmigt. Eine einmal genehmigte Ware kann wegen später sich etwa herausstellender Mängel nicht zur Verfügung gestellt werden, soweit es sich nicht um verborgene Mängel in Gemäßheit § 377 des HGB handelt.

§ 7

Bei hier lieferbarer Ware hat Käufer sofort, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach Anzeige der Besichtbereitschaft eine etwaige Beanstandung zu erklären. Erfolgt eine solche Erklärung nicht, so ist jede spätere Reklamation ungültig.

§ 8

Wassergehalt der Butter, der die gesetzlich zulässige Grenze überschreitet, gilt als verborgener Mangel im Sinne des § 377 HGB.

§ 9

Bei nach Notierung verkaufter Ware gilt stets die Notierung desjenigen Notierungstages, welcher der Ankunft und der Andienung der Ware hier folgt; ist dieser Tag ein Notierungstag, gilt die Notierung desselben Tages.

§ 10

Eine Abrechnung gilt als anerkannt, wenn binnen 7 Tagen nach Eingang derselben kein Widerspruch erhoben ist.

§ 11

Bei Verkäufen ab Kai oder frei ab Kai wird die Umschlagsgebühr vom Verkäufer und Käufer je zur Hälfte getragen. Bei cif-Käufen trägt der Käufer die Umschlagsgebühren.

§ 12

Die Maklercourtage für Butter wird jeweils vom Verein der am Butterhandel beteiligten Firmen festgesetzt.

§ 13

Sofern keine anderen Abmachungen getroffen sind, gilt Hamburg als Erfüllungsort, sowohl für hiesige, als auch für auswärtige Käufer und Verkäufer.

§ 14

Für die auf Grund der Buttervereinsusancen abgeschlossenen Verträge gilt das Vereins-Schiedsgericht als zur Entscheidung von Qualitätsfragen und anderen Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zuständig, sofern nicht im Vertrage etwas anderes vereinbart ist. Ebenso ist unter der Klausel „Buttervereins-Arbitrage" zu verstehen, daß Qualitätsstreitigkeiten sowie andere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten durch das Vereins-Schiedsgericht zu entscheiden sind.

Für die Ernennung und das Verfahren des Schiedsgerichts ist die dafür erlassene Schiedsgerichts-Ordnung maßgebend.

Die im § 14, Absatz 2 erwähnte Schiedsgerichts-Ordnung hat folgenden Wortlaut:

§ 1

Zur Regelung von aus dem Butterhandel herrührenden Streitigkeiten errichtet der Verein der am Butterhandel beteiligten Firmen, E. V. zu Hamburg, ein Schiedsgericht, welches entweder in der Besetzung von 3 Schiedsrichtern als „Dreimänner-Schiedsgericht" oder in der Besetzung von 5 Schiedsrichtern als „Fünfmänner-Schiedsgericht" entscheidet.

§ 2

Das Vereins-Schiedsgericht ist zuständig:

a) in allen Streitigkeiten über Buttergeschäfte zwischen Vereinsmitgliedern,

b) in allen Streitigkeiten aus Buttergeschäften, sofern seine Zuständigkeit vereinbart ist,

c) auf Antrag von Vereinsmitgliedern können auch sonstige Streitigkeiten durch das Schiedsgericht des Buttervereins entschieden werden, sofern der Vorsitzende des Vereins gegen den Antrag Bedenken nicht zu erheben hat.

§ 3

Das „Dreimänner-Schiedsgericht" dient zur Entscheidung besonders eilbedürftiger Streitfälle und solcher kleineren und mittleren Umfangs.

Das „Fünfmänner-Schiedsgericht" soll im allgemeinen dann in Tätigkeit treten, wenn der Gegenstand des im Streite liegenden Geschäftes etwa über 100 Faß Butter hinausgeht.

Das „Dreimänner-Schiedsgericht" kann jederzeit mit Stimmenmehrheit beschließen, sich durch Kooptierung von zwei, durch den Vorsitzenden des Vereins zu ernennenden weiteren Schiedsrichtern in ein „Fünfmänner-Schiedsgericht" umzuwandeln.

Ueber Anträge der Parteien auf Erweiterung des „Dreimänner-Schiedsgerichts", welche nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung zulässig sind, entscheidet das „Dreimänner-Schiedsgericht" mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4

Klagen auf schiedsrichterliche Entscheidung sind an den Vorsitzenden des Vereins zu richten und unter Darlegung des Streitfalles und Stellung eines bestimmten Antrages in drei Ausfertigungen schriftlich einzureichen.

§ 5

Der Vorsitzende veranlaßt die Uebermittlung einer Abschrift der Klage an die Parteien und die Zustellung der Klagebeantwortung an den Kläger, sowie die Mitteilung weiterer Schriftsätze an die Gegenpartei.

Der Vorsitzende des Vereins bestimmt, ob die Entscheidung durch das „Dreimänner-Schiedsgericht" oder das „Fünfmänner-Schiedsgericht" zu erfolgen hat und ernennt hiernach die erforderliche Zahl der Schiedsrichter aus der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Liste.

§ 6

Die Verhandlungen des Schiedsgerichts werden durch den Vorsitzenden des Vereins und, wenn dieser nicht an der Verhandlung teilnimmt, durch den an Jahren ältesten Schiedsrichter geleitet.

§ 7

Das Schiedsgericht hat seine Zuständigkeit zu prüfen.

§ 8

Das Schiedsgericht ist in jeder Lage des Verfahrens berechtigt, die Fällung der Entscheidung ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Desgleichen ist der Vorsitzende des Vereins berechtigt, den Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung von vornherein zurückzuweisen, sofern ihm dies geboten zu sein scheint, oder die Zuständigkeit des Vereins-Schiedsgerichts nicht gegeben ist.

§ 9

Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts ist den Parteien vor der Verhandlung mitzuteilen.

Glaubt eine Partei, Gründe zur Ablehnung eines Schiedsrichters zu haben, so muß sie diese unverzüglich durch die Geschäftsstelle dem Vorsitzenden mitteilen, der über den Ablehnungsantrag entscheidet. Wird dem Antrag stattgegeben, oder ist ein ernannter Schiedsrichter an der Uebernahme oder Fortführung des Amtes verhindert, oder lehnt er das Schiedsrichteramt ab, so hat der Vorsitzende des Vereins einen anderen Schiedsrichter zu ernennen und dies den Parteien durch die Geschäftsstelle vor dem Termin für die mündliche Verhandlung mitteilen zu lassen. Für die Ablehnung des Ersatzmannes gelten die obigen Bestimmungen.

Nach Beginn der mündlichen Verhandlung können Schiedsrichter nicht mehr abgelehnt werden.

§ 10

Handelt es sich um Qualitätsstreitigkeiten und liegt die Ware in Hamburg, so haben die Schiedsrichter tunlichst eine persönliche Besichtigung vorzunehmen, mit deren Ausführung zwei Schiedsrichter beauftragt werden können.

Gutachten von anderen Sachverständigen über die Qualität sollen hiernach möglichst ausgeschaltet werden.

§ 11

Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten im übrigen, soweit hier nichts anderes bestimmt wird, die Vorschriften des 10. Buches der ZPO für das Deutsche Reich.

Die Verhandlung muß eine mündliche sein, sie ist aber ebensowenig wie die Beweiserhebung an eine bestimmte Form gebunden. Das Schiedsgericht verfährt hierin nach freiem Ermessen.

§ 12

An den Verhandlungen des Schiedsgerichts nimmt der Syndikus des Vereins als juristischer Beistand mit beratender Stimme teil und ist berechtigt, jederzeit unmittelbare Fragen an die Parteien und Zeugen zu richten. Die Beratungen des Schiedsgerichts nach Beendigung der mündlichen Verhandlung haben ebenfalls in seinem Beisein zu erfolgen.

Das Schiedsgericht kann jederzeit vor Unterzeichnung des Schiedsspruches die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung beschließen.

Ueber den Verlauf und das Ergebnis der Beratungen des Schiedsgerichts ist strengste Diskretion zu üben.

§ 13

Der Schiedsspruch ist schriftlich auszufertigen, mit Gründen zu versehen und von den Schiedsrichtern zu unterschreiben. Er ist den Parteien durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Auf Verlangen der einen oder anderen Partei hat die Zustellung durch Vermittlung des Hamburger Gerichtsvollzieheramtes zu erfolgen. Es ist in diesem Falle eine Ausfertigung des Schiedsspruches unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts Hamburg niederzulegen.

Auf Grund eines in dieser Weise niedergelegten Schiedsspruches kann die Klage auf Erteilung des Vollstreckungsurteils erhoben werden.

§ 14

Die Entscheidung des Vereins-Schiedsgerichts ist eine endgültige.

§ 15

In dem Schiedsspruch ist über die Tragung der Kosten Entscheidung zu treffen.

Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Umfange der von den Richtern aufgewendeten Mühewaltung. Es soll hierbei der Gesichtspunkt maßgebend sein, daß das Vereinsschiedsgericht nicht nur schnell, sondern auch billig zu arbeiten hat. Für kleine und mittlere Streitigkeiten (Dreimänner-Schiedsgericht) soll in der Regel nicht mehr als 20.— M für einen Schiedsrichter erhoben werden, hierzu treten die Stempelkosten. Besichtigungen sind extra zu berechnen und den Kosten zuzuschlagen, desgleichen die Kosten der Saalmiete. Bei größeren Objekten können höhere Kosten angesetzt werden, bei ungewöhnlich schwierigen Prozessen bis zu 300 Mark für einen Schiedsrichter.

Zwei Drittel der festgesetzten Kosten fallen den Schiedsrichtern zu gleichen Teilen zu, das letzte Dritte erhält der Verein.

Es kann zu jeder Zeit von einer der Parteien, oder von beiden, die Hinterlegung eines angemessenen Kostenvorschusses, gegebenenfalls auch dessen Erhöhung, gefordert werden.

Die Deckung der festgesetzten Kosten erfolgt aus dem Kostenvorschuß, ohne Rücksicht darauf, ob nach dem Schiedsspruch diejenige Partei die Kosten zu tragen hat, welche den Vorschuß geleistet hat.

In dem Schiedsgericht ist aber die Verpflichtung der Gegenpartei zum Ausdruck zu bringen, die hinterlegten Kosten der obsiegenden Partei zu erstatten.

Die angeführten Usancen werden einheitlich bei allen Buttersorten in Anwendung gebracht. Ueber diese Usancen hinaus werden die Geschäftsformen noch wesentlich bestimmt und vom Durchschnittlichen abgewandelt durch die persönliche Initiative der einzelnen Buttergroßhändler.

Die jeweilige Auffassung von der Marktlage und der von ihr bedingten Notwendigkeiten läßt die Abwicklung der Geschäfte so verschieden werden, daß über die Usancen hinaus von einheitlichen Geschäftsformen kaum die Rede sein kann.

In der Vorkriegszeit kamen die Buttergroßhändler, vor allem Einfuhrgroßhändler und Verteilergroßhändler, an einzelnen Tagen in der Woche an der Börse zusammen, um miteinander Geschäfte zu machen. Heute ist das nicht mehr üblich, weil nach der Ansicht maßgebender Buttergroßhändler die Verdienstmöglichkeiten so gering geworden sind, daß sich Geschäfte von Großhändlern zu Großhändlern nicht mehr lohnen.

Auch die früher üblichen Jahresabschlüsse werden heute kaum noch getätigt. Die gegenüber der Vorkriegszeit heute viel stärker auftretenden Schwankungen der Marktlage lassen es nämlich sehr gewagt erscheinen, einem Interessenten in einem Jahresabschluß ein Vorkaufsrecht für verhältnismäßig lange Zeit einzuräumen. Und wenn schon einmal ein Jahresabschluß erfolgt, wird lediglich die Lieferung einer bestimmten Menge vereinbart, ein Preis wird jedoch nicht festgelegt. Vielfach liefern die Meiereien ohne irgendwelche Abmachungen an den Großhändler auf Treu und Glauben. Dabei laufen die Großhändler allerdings Gefahr, daß ihre Lieferanten ihre Butter auch einmal an einen anderen Platz schicken, wenn dort bessere Preise bezahlt werden. Immerhin haben sich trotz des Fehlens der Jahresabschlüsse vielfach regelmäßige Beziehungen zwischen dem Großhandel und seinen Lieferanten entwickelt. Der Großhandel hat sich auf bestimmte Herkünfte eingestellt, die er in jeder Hinsicht (Ge-

schmack, Haltbarkeit, Verarbeitungsmöglichkeit usw.) genau kennt. Schließlich ist er ja auch nur dann in der Lage, den Kleinhändler stets mit der gewünschten gleichen Ware zu bedienen.

Der Verein der am Butterhandel beteiligten Firmen, E. V. zu Hamburg, wählt aus seinen Mitgliedern alljährlich eine fünfköpfige Kommission zur Vornahme einer Butternotierung. Landwirte und Einzelhändler werden bei der Notierung nicht hinzugezogen, wie dies sonst vielfach üblich ist (z. B. bei der Berliner Notierung). Wöchentlich einmal — und zwar an jedem Donnerstag um 13 Uhr — wird die Notierung vorgenommen. Notiert wird Meiereibutter I. und II. Klasse ohne Verpackung ab Meiereistation.

Die Abrechnung mit den Buttererzeugern erfolgt innerhalb von 7 Tagen nach der Ankunft der Butter. Abrechnungsbasis ist die Notierung der Notierungskommission oder auch die Notierung der Butterauktionen — je nach der im einzelnen getroffenen Vereinbarung — unter Berücksichtigung etwa ausgemachter Ueber- oder Unterpreise. Für die Verpackung werden 2.— bis 3.— RM berechnet.

Im Handel mit Auslandsbutter sind die Geschäftsformen häufig anders geartet, weil sich der Großhandel hier den Gepflogenheiten des betreffenden Exportlandes bzw. des Weltmarktes anpassen mußte. Bei den Beziehungen nach Dänemark handelt es sich vielfach um feste Bindungen, bei denen die Butter auf Grund telefonischer oder telegrafischer Verabredung gehandelt wird. Die Bezahlung muß in der Regel innerhalb von 8—10 Tagen nach Erhalt der Ware erfolgen. Dort, wo keine festen Bindungen bestehen und der Handel nicht regelmäßig, sondern nur gelegentlich vonstatten geht, wird Vorausbezahlung oder Zahlung bei Aushändigung der Dokumente verlangt. Die Abrechnung erfolgt zumeist „subject to quotation" (Abkürzung für „Subject to the official Copenhagen Butter Quotation"), was etwa „so und so viel über Notierung, ab Grenze, unverzollt" bedeutet. Die deutschen Kaufleute vereinbaren bereits in den ersten Tagen der Woche mit den dänischen Exporteuren Abschlüsse für die

laufende Woche, ohne den Preis endgültig festzulegen. Dieser wird erst durch die am Donnerstag erfolgende Notierung bestimmt. Sehr häufig werden Zuschläge zur Notierung vereinbart. Diese Zuschläge sind z. T. dadurch bedingt, daß die Ware frei Grenze geliefert wird, also ein Frachtenzuschlag eingerechnet werden muß. Die Zuschläge beruhen z. T. auch auf allgemein üblicher Bezahlung über Notierung. Bei der Kopenhagener Notierung handelt es sich nicht — wie das sonst üblich ist — um einen Durchschnitt der an dem betreffenden Tage gezahlten Preise. Für die Kopenhagener Notierung gibt es zwei Grundlagen: einmal die anfangs der Woche getätigten Verkäufe zu festen Preisen (fast ausschließlich auf englische Rechnung) und andererseits die Verkäufe „subject to quotation".

Bei Käufen aus den Randstaaten sind größtenteils telegraphische bzw. telephonische Vereinbarungen von Fall zu Fall üblich. Einige Großhändler haben auch Vertreter in den Exportländern — besonders in Lettland, da hier eine gewisse Abneigung gegen telegraphische Abschlüsse besteht. Diese Vertreter sind zumeist berechtigt, innerhalb der ihnen von ihrem Auftraggeber gezogenen Grenzen die genaue Preisfestsetzung vorzunehmen. Zuweilen kommt auch Butter unverkauft an, besonders dann, wenn die Beurteilung der Marktlage durch Verkäufer und Käufer stark voneinander abweicht. Lettland und Estland verkaufen ihre Butter fast ausschließlich „fob" an Großabnehmer und verlangen sofortige Zahlung „auf laufende Rechnung", gegen „Aushändigung der Dokumente" oder in Form eines Akkreditivs. Die finnische „Valio", die etwa 90% des finnischen Butterexports tätigt, verkauft stark an Kleinhändler, selbst dann, wenn sie nur wenige Fässer abnehmen. Die „Valio" gewährt im großen Umfange Kredite und verlangt Bezahlung oft erst innerhalb 14 Tagen. Die Preise für finnische Butter verstehen sich „cif" Ankunftshafen. Die im Winter gelegentlich gehandelte neuseeländische Butter kann nur von einer Agentur erworben werden, die für den gesamten europäischen Absatz neuseeländischer Butter in London errichtet worden ist. Im Gegensatz dazu kann die auch nur im Winter gelegentlich gehandelte australische But-

ter von den einzelnen Produzenten durch deren Vertreter, die zumeist in London sitzen, gekauft werden.

Der Buttergroßhandel beliefert den Kleinhandel entweder mit Original- oder mit „verschnittener" Ware. Der Grund zum Verschneiden der Butter kann sehr mannigfacher Art sein. Wird z. B. die sehr trockene sibirische Butter mit nur etwa 12% Wasser durch Verschneiden auf den zulässigen Wassergehalt von 16% gebracht, so liegt der Grund allein in dem Wunsche nach einem höheren Gewinn. Oft wird auch hochwertige Ware mit geringwertiger Ware soweit verschnitten, wie es ohne Beeinträchtigung der Preisbildung möglich ist — ebenfalls aus dem Wunsche heraus, einen höheren Gewinn zu erzielen. Dabei kann aber auch ein volkswirtschaftlicher Nutzen erzielt werden, indem durch das Mischen für die geringerwertige Ware überhaupt erst ein Markt oder wenigstens bessere Preisverhältnisse geschaffen werden. Teilweise wird das Verschneiden auch durch die Notwendigkeit einer Belieferung des Kleinhandels mit stets gleichmäßiger Ware bedingt. Es sollen dann z. B. die großen Qualitätsunterschiede, die aus natürlichen Ursachen während der einzelnen Jahreszeiten auftreten, ausgeschaltet werden. Oder bestimmte Qualitäten reichen zeitweise nicht aus und werden dann mit anderen vermischt. Schließlich soll durch das Verschneiden auch erreicht werden, daß die Butter besonderen Anforderungen genügt, denen sie im unverschnittenen Zustande nicht oder nicht vollständig genügt. So wird z. B. durch Zumischen von Milchpulver erreicht, daß allen Anforderungen an die Festigkeit entsprochen werden kann. Die technischen Möglichkeiten des Verschneidens sind heute so, daß der Verbraucher von der vorgenommenen Behandlung nichts merkt. Allerdings kann das Verschneiden, wenn es nicht vorsichtig genug vorgenommen wird, zu einer sogenannten Ueberarbeitung der Butter führen. Die Butter wird dann salbig und in ihrer Haltbarkeit beeinträchtigt.

Den Abnehmern der Großhändler, den Kleinhändlern, muß häufig ein Ziel von 3—4 Wochen eingeräumt werden, obwohl die betreffende Butter bereits in 3—4 Tagen verkauft worden ist.

Das im Buttergroßhandel arbeitende Kapital wird etwa 12 mal im Jahre umgeschlagen.

b) Die Geschäftsformen der Butterauktionen.

Die Geschäftsformen der Butterauktionen sind bis in die Einzelheiten festgelegt durch eine Reihe von Bestimmungen, die im Laufe der Zeit erlassen worden sind. Diese Bestimmungen sind notwendig, da angesichts der großen Anzahl der Beteiligten die Gewähr vorhanden sein muß, daß alle Interessen gleichmäßig berücksichtigt werden.

Die Durchführung der Butterauktionen wurde bei ihrer Gründung zunächst dem Meiereiinspektor des damaligen Trägers der Einrichtung, des Ostholsteinischen Meierei-Verbandes, übertragen. Diese Tätigkeit mußte der Meiereiinspektor neben seiner Hauptaufgabe, der Beratung der dem Verband angeschlossenen Meiereien, erledigen. Beide Aufgabenkreise wurden mit der wachsenden Beschickung der Auktionen und deren Ausgestaltung in kaufmännischer Richtung so umfangreich, daß eine Trennung erfolgen mußte. Am 1. Juni 1903 wurde der Posten eines Geschäftsführers geschaffen.

Der Geschäftsführer hat die geschäftlichen Angelegenheiten der Butterauktionen zu besorgen bzw. darauf zu achten, daß sie von den Angestellten ordnungsgemäß erledigt werden. Insbesondere hat er die Auktionen abzuhalten, deren Ergebnisse zu veröffentlichen und die Abrechnung mit den Einsendern durchzuführen. Der Erfolg der Butterauktionen ist zum guten Teil abhängig von einer regen Fühlungnahme des Geschäftsführers mit den Einsendern und Abnehmern der Butter. Der Geschäftsführer ist dem Aufsichtsrat verantwortlich für die Einhaltung der vom Aufsichtsrat für die Abhaltung der Auktionen erlassenen Richtlinien.

Für die Teilnahme an den Butterauktionen sind die sogenannten Einsenderbestimmungen maßgebend. Diese Bestimmungen haben im Laufe der Jahre mehrfache Aenderungen erfahren. Heute gelten sie in der folgenden Form, die ihnen im Jahre 1927 gegeben worden ist.

Einsender-Bestimmungen

für die

Butter-Auktionen

der

Meierei-Verbände für Schleswig-Holstein G. m. b. H.

1. Die Butter-Auktionen finden nach Maßgabe dieser Bestimmungen im Namen und für Rechnung der Einsender durch die Gesellschaft „Butter-Auktionen der Meierei-Verbände für Schleswig-Holstein, Gesellschaft mit beschränkter Haftung" als Beauftragte der Einsender statt.
2. Auktionen werden wöchentlich an jedem Mittwoch durch den Geschäftsleiter für Butter-Auktionen in Hamburg abgehalten. Mehrmalige wöchentliche Versteigerungen bleiben vorbehalten. Ueber die Einzelheiten jeder Versteigerung wird ein genaues Protokoll geführt, das den Einsendern von Butter jederzeit auf Wunsch zur Einsicht vorgelegt werden kann. Jeder Einsender hat das Recht, der Versteigerung beizuwohnen. Jede Marke wird der einsendenden Meierei auf Grund des auf der Auktion erzielten Preises abgerechnet, nicht etwa zum Durchschnittspreis.

   Die Butter muß am Montag so rechtzeitig an die Anschrift:

   Herren Hansen & Co.,
   Spediteure der Hamburger Butter-Auktionen
   Hamburg
   Station Altona
   (für Sendungen mit der Lübeck-Büchener Bahn Station Hamburg L.)

   verladen werden, daß sie am Dienstag in Hamburg im Auktionslokal eingetroffen sein kann. Ob erst später eintreffende Butter noch zur Auktion gestellt werden kann, ergibt sich aus der jeweiligen Sachlage. — Der Versand hat unfrankiert zu erfolgen.

   Die in Anlehnung an Gepflogenheiten des Weltmarktes in den letzten Jahren allgemein durchgeführte und bewährte Hundertpfund-Netto-Packung wird beibehalten, ebenso die Verpackung in neuen, mit starkem echten Pergament ausgelegten Tonnen. Diese Auslegung wirkt in der warmen Jahreszeit günstig auf die Konsistenz der Butter ein und kann Verluste bei Beschädigungen des Fasses

verhindern. — Die Tara muß bei feuchtem Zustande der Fässer einschließlich Pergament auf halbe Pfunde festgestellt werden; die Einwiegung der 100 Pfund Butter muß so geschehen, daß diese beim Eintreffen im Auktionsraum noch vorhanden sind; Untergewichte müssen vermieden werden. Da nur frische Butter zum Versand gelangen wird, so wird dieses unschwer zu erreichen sein. Bei solcher Butter, die die Woche hindurch gestanden hat, muß ein etwa inzwischen eingetretener Schwund kurz vor dem Versand ausgeglichen werden.

Zwecks sicherer Unterscheidung der einzelnen Sendungen wird gebeten, die seither üblichen Aufnagelzettel zu benutzen, außerdem die kleinen Zettel „Butter-Auktion" aufzukleben, welche der Bahn die Aussortierung auf der Endstation erleichtern sollen.

Gleichzeitig mit der Absendung der Butter muß an die Butterauktionen der Meierei-Verbände für Schleswig-Holstein in Hamburg, Raboisen 5, eine Anzeige durch Postkarte gesandt werden mit Angabe der Marke, der Anzahl der Drittel und des Brutto- und Taragewichts eines jeden Drittels.

Die Gewichte werden sofort beim Eintreffen im Auktionslokal nachgeprüft. Ungewöhnliche Differenzen sollen den Meiereien sofort telegraphisch zwecks Inaugenscheinnahme gemeldet werden.

3. Die Kosten der Verpackung werden in einheitlicher, von der Auktionsleitung nach Lage der Verhältnisse festzusetzender Höhe durch Aufschlag auf den Auktionszuschlagspreis von den Käufern erhoben und in gleicher Höhe den Einsendern vergütet; ferner haben die Käufer in den von ihnen zu entrichtenden „Kavelingsgeldern" auch die für die Frachten und Anfuhr zum Auktionslokal entstandenen Kosten abzugelten. Die Auktionspreise gelten also für reines Buttergewicht ab Meiereistation.
4. Innerhalb drei Tagen nach jeder Auktion ist den Einsendern Abrechnung zu leisten. Die Erlöse sind innerhalb gleicher Frist durch Banküberweisung an die einzelnen Einsender abzuführen.

Etwaige Wünsche betreffs Ueberweisung sind an die Anschrift: Butterauktionen der Meierei-Verbände für Schleswig-Holstein in Hamburg, Raboisen 5, zu übermitteln.

Unregelmäßigkeiten, insbesondere Ansprüche wegen verzögerter Zahlung, sind bei Meidung ihres Verlustes, und zwar spätestens innerhalb einer zwanzigtägigen Frist,

bei dem Geschäftsführer der Gesellschaft, Oekonomierat Kaufmann, Eutin, Bahnhofstraße 36, durch eingeschriebenen Brief oder telegraphisch anzumelden.

Die zwanzigtägige Frist beginnt mit dem auf den Auktionstag folgenden Tage.

5. Unterschieden wird zwischen ständigen und nichtständigen Einsendern. Es werden angesehen als ständige Einsender:
   a) Die Meiereien, welche bisher und weiter mit ihrer ganzen Erzeugung, mit Ausnahme der in eigener Wirtschaft verbrauchten oder in Postkisten und Gebinden an Private versandten Butter, die Auktionen regelmäßig beschicken.
   b) Die Meiereien, welche sich durch rechtsgültige Namensunterschriften verpflichten, ihre ganze Erzeugung, mit Ausnahme wie unter a) angegeben, regelmäßig während zwölf Monaten zur Auktion zu senden und dieser Verpflichtung nachkommen.
   c) Meiereien, die sich durch rechtsgültige Namensunterschrift verpflichten, dauernd, d. h. mindestens zwölf Monate zu jeder Auktion regelmäßig ein gleiches Quantum Butter, entsprechend der Zahl der zur Meierei gezeichneten Kühe, und zwar nach folgender Skala:

      Meiereien von 1—220 Kühen wöchentlich 1 Tonne
      „ „ 221—400 „ „ 2 Tonnen
      „ „ 401—600 „ „ 3 „

      usw., für jede weiteren 200 Kühe 1 Tonne wöchentlich mehr zu senden und dieser Verpflichtung nachkommen.

      Hierzu ist die besondere Genehmigung des Aufsichtsrates der Gesellschaft erforderlich.

   Als nichtständige Einsender: Alle übrigen Meiereien, welche die Auktionen beschicken.

Den ständigen Einsendern wird ½ v. H. des Verkaufsbetrages, den nichtständigen Einsendern 2 v. H. des Verkaufsbetrages vom Erlös abgezogen.

Haben nichtständige Einsender aber ihre ganze Erzeugung mit Ausnahme der in eigener Wirtschaft verbrauchten oder in Postkisten und Gebinden an Private versandten Butter während zwölf Monaten zu den Auktionen gesandt, so werden ihnen auf ihren Antrag, der innerhalb eines Monats bei der Geschäftsleitung eingereicht sein muß, 1½ v. H. des Verkaufsbetrages zurückvergütet, andernfalls verfallen diese 1½ v. H. der Kasse

der Gesellschaft. Nach Ablauf dieser zwölf Monate werden sie auf ihren Antrag als ständiger Einsender angesehen.

Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft steht die Entscheidung über ständige und nichtständige Einsender zu.

Berufung gegen diese Entscheidung kann bei einer gemeinsamen Versammlung der Auktionsbeschicker eingelegt werden, deren Entscheidung endgültig ist. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. (§ 16 der Grundsätze.)

6. Meiereien, welche die Auktionen beschicken wollen, melden sich bei der Geschäftsleitung der Gesellschaft, gegebenenfalls unter Einsendung des Verpflichtungsscheins.
7. Bei etwaigen Butterfehlern, welche einen niedrigeren Preis bedingen könnten, soll dem betr. Einsender empfohlen werden, sich der Untersuchung seines Betriebes durch einen Meierei-Instruktor zu unterziehen und dessen Anordnungen Folge zu leisten.

Ist der Einsender nicht Mitglied eines Meierei-Verbandes, so hat er dem zur Untersuchung seines Betriebes gesandten Instruktor freie Reise 2. Klasse und die bei der Landwirtschaftskammer üblichen Tagegelder bei dem Besuch desselben zu zahlen, sowie gegebenenfalls freie Beförderung zur nächsten Bahnstation auf seine Kosten zu gewähren. Außerdem sind RM 100.— an die Kasse des betreffenden Meiereiverbandes zu zahlen.

August 1927.

Wer sich an den Butterauktionen beteiligen will, muß eine entsprechende Erklärung abgeben. Diese würde z. B. im Falle des Absatzes 5 c der Einsenderbestimmungen einen Wortlaut nach folgendem Muster haben müssen:

Butter-Auktionen

der Meierei-Verbände für Schleswig-Holstein G. m. b. H. (Sitz Hamburg)

Unterzeichnete ..... verpflichte ..... sich rechtsgültig für die Meierei ....., regelmäßig wöchentlich während 12 Monaten den Butter-Auktionen der Meierei-Verbände für Schleswig-Holstein ..... Drittel Butter zuzuführen und
(Anzahl)

beantrag , als ständig Einsender angesehen zu werden; zur Meierei sind Kühe gezeichnet.

....., den ..... 19..
(Ort)

(Unterschrift)

Skala

Meiereien von 1—220 Kühen wöchentlich 1 Tonne
„ „ 221—400 „ „ 2 Tonnen
„ „ 401—600 „ „ 3 Tonnen
usw., für jede 200 Kühe 1 Tonne wöchentlich.

Alle Butter, die nach Maßgabe der angeführten Einsenderbestimmungen auf den Butterauktionen versteigert werden soll, muß an dem Tage der Einsendung an die Butterauktionen diesen mit Hilfe eines zur Verfügung gestellten Formblattes gemeldet werden. Dieses Formblatt hat zurzeit folgendes Aussehen:

..... (Ort), den ..... 193...

Wir lieferten heute als Eilgut ab Station .....

.....

..... Faß Butter zur Versteigerung ein. Einzelgewichtsaufgabe umstehend und im Frachtbrief.

Der Erlös ist zu überweisen:
a) wie seither
b) auf das Konto: .....

.....

bei folgender Bank:

Meierei:

Post:

Postkarte

An die

Butterauktionen der Meierei-Verbände für Schleswig-Holstein G.m.b.H.

Hamburg 1

Raboisen 5

Die bei den Butterauktionen eingegangene Butter wird vom Geschäftsführer mit Unterstützung eines weiteren Fachmannes in I. und II. Klasse geschieden. Den zu den Auktionen erscheinenden Kauflustigen wird ein Verzeichnis aller zur Versteigerung kommenden Butter unter Angabe von Marke und Faßanzahl zur Verfügung gestellt. Während der Ver-

steigerung wird bei den einzelnen Posten noch angegeben, ob es sich um Markenbutter oder um Nichtmarkenbutter I. oder II. Klasse handelt. In dem Verzeichnis ist genügend Raum gelassen zur Eintragung der Preise durch die Kauflustigen. Ein derartiges Verzeichnis hat folgendes Aussehen:

Butter-Auktionen der Meiereiverbände für Schleswig-Holstein G. m. b. H.

Auktion vom ..... 193....

Cav.	Marke	Faß-zahl	Preis für 50 kg	Cav.	Marke	Faß-zahl	Preis für 50 kg
1	MA	1		8	AOW	1	
2	GAN	2		9	AA	1	
3	GzA	1		10	BbE	1	
4	MGA	2		11	BvB	2	
5	APK	1		12	GB	1	
6	ADG	7		13	MGB	1	
7	MAr	1		14	B	1	

Während der Ausbietung der einzelnen Marken wird jedem Kauflustigen Gelegenheit gegeben, sich von der Beschaffenheit der Butter überzeugen zu können. Die Ausbietung selbst geschieht mit der Stimme — ohne Verwendung der z. B. in Holland üblichen mechanischen Hilfsmittel (Veiling).

Jede ersteigerte Menge wird von ihrem Käufer in ein zur Verfügung stehendes Formblatt eingetragen, das zur Kontrolle des von dem Leiter der Auktion niedergeschriebenen Auktionsberichts dient und außerdem über die Art der gewünschten Weiterleitung der gekauften Butter Aufschluß geben soll. Dieses Formblatt läßt der Käufer beim Verlassen des Auktionslokals zurück. Es hat folgendes Aussehen:

Name des Käufers:

Wohin abzuliefern:

Gekauft: Cav.:	Marke:	Anzahl:

Holt selbst oder durch Fuhrmann:

Der Auktionsleiter hat das Recht, Butter von der Auktion zurückzuziehen, wenn er meint, daß der gebotene Preis nicht angemessen ist. Auf diese Weise werden Abreden, die ein Niedrighalten der gebotenen Preise zum Ziel haben, wirkungslos gemacht. Nicht versteigerte Butter kann der Auktionsleiter bis zur nächsten Auktion zurückstellen oder auch freihändig verkaufen.

Für die Durchführung der Butterauktionen in ihren Einzelheiten sind die im Jahre 1907 von den Bezirksmeierei-Verbänden herausgegebenen „Grundsätze zwecks Abhaltung von Butterauktionen in Hamburg" maßgebend. Der Wortlaut dieser Grundsätze ist inzwischen verschiedentlich umgestaltet worden. Dem Auktionsleiter sind im Jahre 1912 noch folgende Verhaltungsmaßregeln gegeben worden:

1. Die Auktionen sind nach den von der Kommission für Butterauktionen gestellten Grundsätzen in streng reeller Weise abzuhalten.

2. Alle bis mindestens 2 Stunden vor Beginn angelieferte Butter muß auf derselben verkauft werden.

3. Nur in besonderen Ausnahmefällen, wenn der gebotene Preis der Marktlage gegenüber zu niedrig ist, oder auf Preistreibereien beruht, kann die Butter endgültig von der Auktion zurückgezogen werden.

4. In solchen Fällen ist entweder die unverkaufte Butter zur nächsten Auktion zurückzustellen oder nach der Auktion freihändig zu verkaufen.

5. Eine Abgabe von Butter vor der Auktion, auch zu Preisen, die evtl. später auf der Auktion geboten werden, ist verboten.

6. Vor jeder Auktion hat die folgende Klassifizierung der angelieferten Butter zu erfolgen.

7. Für die Veröffentlichung kommen nur die auf der Auktion erzielten Preise in Betracht. Es sei denn, daß sofort nach Schluß der Auktion auf derselben abgegebene Gebote nachträglich akzeptiert werden.

Die Ausrechnung des Durchschnittes und dessen Veröffentlichung darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

8. Jedes Gebot, das auf dem Versuch einer der Marktlage nicht entsprechenden Preistreiberei beruht, ist zu igno-

rieren und dem Bieter der Zuschlag zu erteilen, der das höchste einwandfreie Gebot abgegeben hat. Zuwiderhandlung zieht sofortige Entlassung nach sich.

9. Im Falle der Wiederholung eines solchen Versuchs ist dem betreffenden Bieter der Aufenthalt im Auktionslokal zu verbieten.

10. Es ist auf den Auktionen für den der Bedeutung des Unternehmens entsprechenden Ton und Ernst mit Rücksicht auf die als Notierung der Landwirtschaftskammer dienenden Preise Sorge zu tragen.

Ueber die Grundsätze und Verhaltungsmaßregeln hinaus ist noch die auf Seite 55 angeführte Auktionsordnung vom Mai 1924 einzuhalten. Die Auktionsordnung bringt jedoch keine weiteren Gesichtspunkte von größerer Bedeutung. Als Käufer treten auf den Auktionen nur Kleinhändler auf, von denen etwa 25 regelmäßig kaufen und sozusagen die „Stammkundschaft" bilden. Erreicht wird so Zweck und Sinn der Auktionen: Verhinderung jedes spekulativen Momentes, das durch Großhändler hineingebracht werden könnte, und Erzielung von Preisen, die dem Kleinhandel angemessen erscheinen. Die Buttergroßhändler beteiligen sich nicht an den Butterauktionen, weil sie zu den gleichen Bedingungen kaufen müßten, wie sie den Kleinhändlern eingeräumt werden. Das ist ihnen jedoch aus Wettbewerbsgründen nicht möglich. Nur zuweilen erscheint auf den Butterauktionen ein bekannter Makler, um Vertrauensaufträge von Großhändlern auszuführen. Im übrigen gelten die folgenden

Verkaufs-Bedingungen

für die zu den

Butter-Auktionen der Meierei-Verbände für Schleswig-Holstein G. m. b. H. in Hamburg von den Einsendern in Auktion gestellte Butter.

Sämtliche Verkäufe finden im Namen und für Rechnung der Einsender als der Auftraggeber statt.

1.

Zum Kauf werden nur diejenigen zugelassen, welche sich den vorliegenden Bedingungen unterwerfen und dieselben durch

Unterschrift anerkannt haben. Es steht dem Auktionator frei, Personen ohne Angabe von Gründen den Zutritt zu den Versteigerungen zu versagen oder sie aus diesen zu verweisen. In erster Linie können solche Personen entfernt werden, welche sich diesen Bedingungen nicht fügen, sich ungebührlich benehmen oder die ordnungsmäßige Abwicklung des Geschäftsganges stören. Auch kann der Zutritt Personen versagt werden, die sich geschäftlich nicht als zuverlässig erweisen oder erwiesen haben. Personen, welche sich zu Preistreibereien oder Zusammenschlüssen zum Zwecke ungesunder Niedrighaltung der Preise hergeben sollten, werden auf Grund des dem Auktionator zustehenden Hausrechtes aus dem Lokal verwiesen und von fernerem Kauf ausgeschlossen. Auch bleibt es bis auf weiteres vorbehalten, Groß- und Kleinhändlern, soweit sie als Käufer nicht erwünscht erscheinen oder soweit der Auktionator sie nicht kennt oder nicht kennen will, den Zuschlag zu verweigern und den Aufenthalt in den Auktionsräumen zu verwehren, ebenso den von ihnen mit Käufen beauftragten Maklern.

2.

Die Besichtigung der zur Versteigerung gelangenden Butter kann vor der Versteigerung in den von der Auktionsleitung bestimmten Räumen gestattet werden. Zur Besichtigung werden je nach Größe der einzelnen Partien 1 oder 2, falls erforderlich auch mehrere Fässer, die unparteiisch gewählt werden, ausgestellt. — Die Butter wird in dem Zustande abgegeben, in dem sie sich befindet; ein Einwand nach erfolgtem Kauf ist ausgeschlossen.

3.

Das Gebot gilt für netto 100 Pfund Butter ausschließlich Verpackung ab Lager, zuzüglich RM 2.80 für Verpackung (bzw. RM 3.50 bei Markenbutter) und 5% Kavelingsgeld einschließlich Fracht- und Rollgeld-Abgeltung. — Kurtage an kaufende Makler wird nicht bezahlt.

4.

Nach erfolgtem Gebot ist der Käufer gebunden. — Wird das gleiche Gebot von mehreren Bietern gleichzeitig abgegeben, so entscheidet der Auktionator, ob und wem der Zuschlag zu erteilen ist. — Nach erfolgtem Zuschlag lagert und rollt die Ware auf Gefahr des Käufers.

5.

Dem Einsender oder — in seinem Auftrage — dem Auktionator bleibt das Recht vorbehalten, die Butter bei

einem ihm nicht angemessen erscheinenden Gebot vor erfolgtem Zuschlag zurückzuziehen. In solcher Weise unverkauft gelassene Butter kann im weiteren Verlauf der Auktion wieder zum Aufgebot gebracht werden.

6.

Zu bezahlen ist im allgemeinen das von dem Einsender aufgegebene Nettogewicht (Originalgewicht); soll nach dem vom Lagerhalter bei Eingang festgestellten Nettogewicht bezahlt werden, so wird dies vor dem Aufgebot der betreffenden Marke bekanntgegeben.

7.

Die Ablieferung und Auslieferung beginnt nicht vor Beendigung der Auktion. Die Abnahme der Butter hat innerhalb 24 Stunden nach stattgehabter Auktion zu erfolgen; nach dieser Frist ist der Auktionator berechtigt, anderweitig über die Ware zu verfügen, sofern Bedenken wegen der Entrichtung des Kaufpreises oder der Erfüllung sonstiger Verpflichtung bestehen.

8.

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich vor oder beim Empfang der Ware. Wird die auf Verlangen des Auktionators beim Zuschlag zu erlegende Anzahlung oder die bei der Abnahme zu entrichtende volle Zahlung nicht geleistet, so kann der Zuschlag als nicht gegeben angesehen werden. — Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Hamburg.

9.

Banküberweisungen nur auf unser Konto bei der Schleswig-Holsteinischen Landesgenossenschaftsbank Altona. (Deren Postscheckkonto Hamburg 38600) — Barzahlungen an unserer Kasse, Raboisen 5, oder bei der Schleswig-Holsteinischen Landesgenossenschaftsbank Altona, Marktstraße 41.

Die in dem auf Seite 36 angeführten Beispiel vom 21. August 1895 gezeigte Art der Veröffentlichung der Auktionsergebnisse ist in ihren Grundzügen bis heute beibehalten worden. Es wurden lediglich die durch die organisatorischen Wandlungen der Butterauktionen notwendig gewordenen Aenderungen vorgenommen; im Jahre 1898 übernahm der Ve-

zirks-Meierei-Verband für Ostholstein die Auktionen, und fortan erfolgte die Bekanntgabe als „Notierung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein" (vergleiche Seite 36), die dann seit dem 1. Oktober 1924 als „Amtliche Butternotierung der Landwirtschaftskammer" veröffentlicht wird. Seit dem 20. Mai 1925 wird auf den Auktionen auch Markenbutter versteigert. Die für diese Butter erzielten Preise werden ebenfalls veröffentlicht. Unverzüglich nach Beendigung der Butterauktionen gehen entsprechende Mitteilungen an die Zeitungen, Fachblätter usw. Es folgt ein Muster dieser Mitteilung und gleichzeitig der heute üblichen Veröffentlichung der Auktionsergebnisse.

Amtliche Butter-Notierungen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Butter-Auktionen der Meierei-Verbände für Schleswig-Holstein G. m. b. H.

Unkosten 1/2% für ständige Einsender; 2% für nichtständige Einsender.
Auktionen im Namen und für Rechnung der Meiereien als der Auftraggeber.

5 v. H. Kavelingsgeld von den Käufern zu entrichten

Hamburg 1, den 22. 7. 1931.

104	zu 132.—	×	11	zu 130.50	×
21	„ 131.80	×	2	„ —.40	×
6	„ —.70	×	3	„ —.30	×
42	„ —.60	×	15	„ —.20	×
107	„ —.50	×	1	„ —.10	×
9	„ —.40	×	62	„ 130.—	×
21	„ —.20	×	2	„ 129.60	×
2	„ —.10	×	41	„ —.50	×
39	„ 131.—	×	6	„ —.40	×
1	„ 130.80	×	8	„ 129.—	×
1	„ —.70	×	4	„ 128.50	×
16	„ —.60	×			
24	„ 128.—	×	3	zu 127.50	
4	„ 127.80	×	29	„ 127.—	
			9	„ 126.—	

Durchschnitt der Markenbutter 131.04

Durchschnitt der Nichtmarkenbutter 127.29

1. Klasse (Marken- und Nichtmarkenbutter zusammen) 593 Drittel zu 130.60 RM i. Dsch.

2. Klasse 6 Drittel zu 116 RM i. Dsch.

Die obigen Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung ab Meiereistation.

× Markenbutter

Die Abrechnung mit den Einsendern erfolgt seit Bestehen der Auktionen auf Grund der auf den Auktionen tatsächlich erzielten Preise. Die Notierung gab anfänglich den Großhandelspreis frei Hamburg an, da die Fracht bis zum Bahnhof Altona von den Einsendern getragen werden mußte. Seit dem 29. November 1907 übernimmt die Auktionskasse alle Frachten, die über RM 1,30 je 100 kg hinausgehen, um so einen Ausgleich für die entfernt gelegenen Meiereien zu schaffen. Die Kosten für Fässer und Einschlagpapier wurden vom Verkäufer getragen. Bei der Abrechnung wurde vom erzielten Erlös noch ein Abzug gemacht zur Deckung der durch die Abhaltung der Auktionen entstehenden Kosten.

Eine am 22. Oktober 1922 erschienene Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft hatte seinerzeit die Abhaltung von Auktionen unmöglich gemacht. Als dann nach langwierigen Verhandlungen im Mai 1924 die Genehmigung zur Wiedereinrichtung der Hamburger Butterauktionen erteilt wurde, mußte eine neue Auktionsordnung angewendet werden.

Nach dieser neuen Ordnung muß jetzt die Notierung als Erzeugernotierung ab Meiereistation abgestellt sein. Dadurch wurde es notwendig, daß den Einsendern die Kosten für Verpackung und Fracht abgenommen wurden. Die Kosten für die Verpackung werden jetzt den Käufern als fester Zuschlag zum Butterpreis in Rechnung gestellt, während zum Ausgleich der zunächst aus der Kasse der Butterauktionen verauslagten Frachten ein prozentualer Zuschlag zum Butterpreis, das sogenannte Kavelingsgeld, berechnet wird. Diese 1924 eingeführte Regelung gilt heute noch. Zur Zeit wird für die Verpackung RM 2,80 (bei Markenbutter RM 3,50) berechnet, als Kavelingsgeld werden 5% vom Kaufpreis in Anrechnung gebracht.

Den Einsendern wird innerhalb von 3 Tagen nach jeder Auktion unter gleichzeitiger Zusendung bzw. Ueberweisung des Geldes eine Abrechnung nach folgendem Muster zugestellt.

Abrechnung für Meierei / Herrn .....

Wir versteigerten in Ihrem Namen und für Ihre Rechnung am .....

..... Faß **Butter** Nr. .....

Brutto ..... Pfd. Tara ..... Pfd. Netto ..... Pfd. zu RM .....

	Kredit RM	Pfg.
zuzüglich Verpackung für ... Faß je RM		
abzüglich Verkaufsgebühren		
Belastung für verauslagte Umsatzsteuer		
RM		

Den Käufern wird oft ein Ziel von 3—4 Wochen gewährt.

c) Die Geschäftsformen der Buttermakler.

Besondere Geschäftsformen der Buttermakler sind nicht bekannt. Die größte Makler-Firma Hamburgs verwendet eine Schlußnota nach folgendem Muster:

Schluß-Nota

Kaufte
für Herr .....
von Herr .....
.....
.....

Marke .....
Lieferung .....
Preis: .....
Zahlung: .....
Besondere Bedingungen: .....
.....
.....

Hamburg, den 19

d) Die Geschäftsformen im Russengeschäft.

Im Russengeschäft macht es sich oft etwas störend bemerkbar, daß die Verkäufer der Russenbutter, die „Sibico", der „Selscosojus" und die Kommissionäre bei der Preisgestaltung unbedingt an die Weisungen der Russischen Handelsvertretung sich halten müssen und den von der Handelsvertretung verlangten Preis nicht unterschreiten dürfen. Sind dann z. B. die kauflustigen Großhändler nicht bereit, den geforderten Preis zu bezahlen, muß der betr. Verkäufer erst bei der Handelsvertretung anfragen, ob er mit seinen Forderungen unter die ursprünglich geforderte Höhe zurückgehen darf. Es kommt selten vor, daß die Handelsvertretung nachgibt. Butter, die zu den verlangten Preisen nicht abgesetzt werden kann, wird von der Handelsvertretung vielfach nach England weiter beordert.

4. Zusammenfassung.

Die Darstellung der gegenwärtigen Organisation im Hamburger Buttergroßhandel zeigt, daß sich ein ausgesprochener Spezialhandel entwickelt hat. Die Zahl der an ihm Beteiligten ist verhältnismäßig gering — nicht zuletzt deshalb, weil die Handelskette verhältnismäßig kurz ist. Zwischen Meierei und Kleinhändler schieben sich in der Regel nur ein Großhändler oder die Butterauktion ein. Bei Auslandsbutter ist den deutschen Großhändlern zumeist noch ein ausländischer Großhändler vorgeordnet. Die Zahl der Buttermakler ist stark zurückgegangen. Ihre Geschäfte beschränken sich heute in der Hauptsache auf die Vertretung ausländischer Häuser und den Verkauf der von diesen geführten Auslandsbutter an deutsche Buttergroßhändler. Sie können deshalb kaum als Wettbewerber für Buttergroßhändler und Butterauktionen bezeichnet werden. Im Hamburger Buttergroßhandel befinden sich etwa 6—7 größere und einige weniger bedeutende Großhändler und die Butterauktionen miteinander in Wettbewerb.

Dieser Wettbewerb wird stark differenziert durch die mannigfache Herkunft und Beschaffenheit der Butter. Zunächst muß zwischen Inlands- und Auslandsbutter, deren Um-

satz sich etwa wie 3 : 7 verhält, unterschieden werden. Die Inlandsbutter kommt zum größten Teil aus Schleswig-Holstein. Trotz dieser einheitlichen Herkunft ist die Beschaffenheit sehr verschieden. Eine bevorzugte Stellung nimmt die standardisierte Butter ein, die den Wettbewerb mit anderer erstklassiger, aber nicht standardisierter Butter aufnehmen muß. Der Wettbewerb bei der Inlandsbutter beruht so weniger auf ihrer Herkunft, als vielmehr auf ihrer unterschiedlichen Beschaffenheit. Im Gegensatz dazu entsteht bei Auslandsbutter der Wettbewerb weniger infolge unterschiedlicher Beschaffenheit als vielmehr infolge der verschiedenen Herkunft. Denn die Butterexportländer haben fast ausschließlich ihre auf den Weltbuttermarkt und so auch nach Deutschland kommende Butter standardisiert und sorgen durch eine scharfe Kontrolle dafür, daß nur in jeder Beziehung einwandfreie Butter ausgeführt wird.

C) Die Preisbildung im Hamburger Buttergroßhandel.

I. Die Preisbestimmungsgründe.

Im Hamburger Buttergroßhandel herrscht, wie oben ausgeführt wurde, ein weitgehender Wettbewerb einerseits der handelnden Personen — Großhändler und Butterauktionen — und andererseits der gehandelten Ware — Inlands- und Auslandsbutter in verschiedener Beschaffenheit —. In diesem Wettbewerb streben die Anbietenden nach dem größten Nutzen beim Verkauf an die Butternachfragenden, um die höchsten Preise bei sonst gleichen Bedingungen. Auch die Nachfragenden versuchen, den größten Nutzen beim Kauf zu erzielen, d. h. die niedrigsten Preise bei sonst gleichen Bedingungen. Die Interessen von Anbietenden und Nachfragenden sind so durchaus gegensätzlicher Natur: die Anbietenden wollen möglichst viel eintauschen, die Nachfragenden aber möglichst wenig hingeben. In dem sich notwendigerweise ergebenden Widerstreit sind Anbietende und Nachfragende im Einzelfall nicht aufeinander angewiesen, da sich stets auf beiden Seiten eine Vielzahl gegenübersteht. Da aber alle Anbietenden doch einmal verkaufen und alle Nachfragenden doch einmal kaufen müssen, wenn sie nicht durch Verzicht auf Verkauf oder Kauf einen Nachteil erleiden wollen, so kommt es trotz aller Gegensätze immer wieder zu Einigungen, die in der beiderseitigen Zustimmung zu bestimmten Preisen ihren Niederschlag finden.

Zur Herbeiführung dieser Einigungen, zum Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage, treffen sich Anbietende und Nachfragende auf dem sogenannten Markte. Markt ist hier im weiteren Sinne des Wortes als jede regelmäßige Verbindung zwischen Anbietenden und Nachfragenden gemeint, bei der eine persönliche oder räumliche Fühlungnahme nicht

notwendig ist. Diese Loslösung des Buttermarktes von einem bestimmten Platze ist bei der immer gesteigerten qualitativen und frachtlichen Transportfähigkeit, bei der immer größer gewordenen Massenhaftigkeit der Nachfrage und Vertretbarkeit der Ware, heute so weit vorgeschritten, daß man von einem Weltmarkt sprechen kann.

Das Fehlen zeitlich begrenzter Marktperioden bringt es mit sich, daß auf dem Weltmarkt nicht allein die Mengen, die am Markt vorhanden sind oder nachgefragt werden, preisbestimmend sind, sondern auch die Mengen, die in absehbarer Zeit am Markte voraussichtlich nachgefragt oder angeboten werden.

Die Entwicklung und Gestaltung des Weltbuttermarktes beeinflußt in jeder Hinsicht die einzelnen Teilmärkte des Weltbuttermarktes. So unterliegt auch die Preisbildung am Hamburger Buttermarkt der Preisbildung am Weltbuttermarkt.

Die Klassiker waren der Ansicht, daß die Produktionskosten alleinige Preisbemessungsgrundlage seien. Diese Ansicht ist nicht haltbar. Die Bestimmungsgründe des Preises sind vielmehr sehr mannigfacher Art, sie sind teils objektiver, teils subjektiver Natur. Die Gründe der ersten Art werden durch die technischen Beziehungen der Produktion und die zur Verfügung stehende Angebotsmenge geschaffen. Bei den subjektiven Gründen handelt es sich um die Abhängigkeit der Nachfrage von den Preisen. Maßgebend sind dabei nicht allein die Preise derjenigen Ware, die im Mittelpunkt des einzelnen Marktgeschehens steht, sondern die Preise aller für die betreffende Wirtschaft notwendigen Waren, besonders aber die Preise der als Substitutionsgüter in Betracht kommenden Waren.

Objektive und subjektive Preisbestimmungsgründe werden durch supplementäre Gründe weitgehend abgewandelt und ergänzt. All diese Bestimmungsgründe sind nicht jederzeit und überall völlig zu übersehen. Da sie infolgedessen auch nicht überall, wo es zu Preisbildungen kommt, gleichzeitig berücksichtigt werden können, treten Preisschwankungen auf den einzelnen Märkten und Abweichungen der einzelnen Märkte

voneinander auf. Wenn auch eine Tendenz zur Angleichung der verschiedenen Märkte und ihrer Preise aneinander besteht, so bringen doch die dauernden Schwankungen der preisbildenden Faktoren ewige Unruhe in die Preisbildung. Die objektiven und subjektiven Bestimmungsgründe wirken zwar unmittelbar, sie sind aber ihrerseits wieder von zahlreichen Faktoren wirtschaftlicher und anderer Art abhängig. Will man also die letzten Gründe der Preisbildung kennen lernen, muß man bis auf diese mittelbar wirkenden Bestimmungsgründe zurückgehen. Es empfiehlt sich dabei zu trennen in die auf Seiten des Angebotes und in die auf Seiten der Nachfrage wirkenden Faktoren. Anschließend an diese Darstellung der einzelnen Faktoren soll dann ihr Zusammenwirken anhand der Preisbildung in den Jahren 1926—1930 dargestellt werden.

1. Die Preisbestimmungsgründe auf Seiten des Angebotes.

Auf Seiten des Angebotes bestimmen den Preis einmal die Kosten der Produktion und des Absatzes. Denn auf die Dauer kann ja kein auf Wirtschaftlichkeit angewiesenes Unternehmen bestehen, wenn die erzielten Preise nicht wenigstens die Wiederbeschaffungskosten decken. Im Butterhandel setzen sich diese Wiederbeschaffungskosten aus Produktions- und Vertriebskosten zusammen. Außer diesen beiden Kostenarten bestimmen auf Seiten des Angebotes auch die Schwankungen der auf den Markt kommenden Angebotsmengen den Preis. Da ja der Preis eine Funktion des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage ist, kann sich der Preis mit jeder Aenderung der Angebotsmenge ändern. Die Schwankungen der Angebotsmenge sind z. T. natürliche, z. T. werden sie aus marktpolitischen Gründen absichtlich hervorgerufen. Diese absichtlich hervorgerufenen Schwankungen sind zeitlich und örtlich begrenzt, weil sich die Buttererzeugung nicht ohne weiteres aus ihrer jahrelangen Entwicklungstendenz herausdrängen läßt. Der Butterproduktion haftet — wie jeder landwirtschaftlichen Produktion — ein gewisses Trägheitsmoment an, das zu einer Fortsetzung der bisherigen Entwicklung drängt. Schließlich ist als preisbestimmend auf Seiten des Angebotes die Verbundenheit mit dem Weltmarkt anzu-

führen. Denn beim Vorhandensein eines Weltmarktes unterliegen die einzelnen Teilmärkte der Entwicklung des Gesamtmarktes.

a) Die Produktionskosten.

Der Anbietende muß bei Bemessung seiner Forderung ausgehen von seinen Selbstkosten. Wenn er vielleicht in besonderen Fällen auch einmal von dieser Grundlage abgehen kann, so muß er auf die Dauer doch unbedingt an ihr festhalten, wenn er seine Substanz erhalten will bzw. seinen Lieferanten soviel als Einkaufspreis zahlen will, daß diese ihre Substanz erhalten können.

So muß der Buttergroßhändler ausgehen von seinen Einkaufspreisen und seinen Vertriebskosten, denen er noch seinen Gewinn zuschlagen muß. Dieser Gewinnzuschlag ist keine feste Größe, vielmehr schwankt er mit den Marktverhältnissen. So kann z. B. bei für ihn günstiger Marktlage der Großhandel seinen Gewinnzuschlag über dem Durchschnitt ansetzen, um dafür bei für ihn ungünstiger Marktlage unter dem durchschnittlichen Zuschlag bleiben zu können.

Bei dem Einkaufspreis handelt es sich letzten Endes um die Produktionskosten der Butter, so daß diese und die Vertriebskosten zuzüglich Gewinnzuschlag die eigentliche Bemessungsgrundlage des Angebotes bilden. Die Höhe der Produktionskosten wird durch eine Reihe von einzelnen Momenten bestimmt. Von diesen sind zunächst die natürlichen Grundlagen anzuführen, denn Klima und Bodenbeschaffenheit üben einen entscheidenden Einfluß auf die Wirtschaftlichkeit der Buttererzeugung aus. Hier haben nun die Buttererzeugungsländer der südlichen Halbkugel einen erheblichen Vorsprung vor den Produktionsländern der nördlichen Halbkugel. Neuseeland z. B. verfügt über eine Weideperiode von 12 Monaten bei einem stets gleichmäßigen, milden Klima. Ein Zukauf von Kraftfutter ist also nicht nötig. Für die Zeiten der Dürre werden lediglich geringe Mengen Heu und Hackfrüchte erzeugt. Die Ertragsfähigkeit der Weiden wird über die natürlichen Erträge hinaus weitgehend gesteigert durch die Verwendung künstlichen Düngers. Dieser kann sehr billig

in Gestalt von Phosphor von der benachbarten Insel Nauru bezogen werden.

Die Produktionsländer der nördlichen Halbkugel, also auch Dänemark und Deutschland, sind bei der Winterfütterung darauf angewiesen, entweder die Erträge des eigenen Ackerbaues heranzuziehen oder Futtermittel zuzukaufen. In beiden Fällen erwachsen zusätzliche Produktionskosten, die allerdings z. T. ausgeglichen werden durch Steigerungen der Milchleistung, wie sie auf der Weide allein nicht erreicht werden können.

In zweiter Linie werden die Produktionskosten der Butter bestimmt durch die Preisrelationen zwischen der Butter und den Produktionsmitteln. Hier ist vor allem die Relation zwischen Butter und Kraftfuttermitteln von Bedeutung. Auf den Märkten für Kraftfuttermittel haben sich in den letzten Jahren erhebliche Wandlungen vollzogen, die die erwähnte Relation günstiger gestaltet haben. Die folgende Zusammenstellung zeigt

Butterpreis und Kraftfutterpreise von 1928	1929 und 1930 in % 1928	1929	1930
Butter, Kopenhagener Notierung	100	96,6	78,4
Erdnußkuchen, Hamburg	100	94,2	59,3
Kokoskuchen, Hamburg	100	85,2	62,2
Futtergerste, Hamburg	100	81,3	44,9

Die so günstiger gewordene Relation hat die Vorzüge der reinen Weidewirtschaft zwar gemindert, aber doch nicht auszugleichen vermocht.

Drittens beeinflußt die Produktionskosten der Butter die Höhe derjenigen Löhne, die in den der Milch- bzw. Molkereiwirtschaft zugrunde liegenden landwirtschaftlichen Betriebszweigen gezahlt werden. Hier sind nun z. T. erhebliche Unterschiede festzustellen. In Neuseeland z. B. betrug im Jahre 1930 der Minimallohn eines Arbeiters 4700 RM im Jahre, während ein deutscher Arbeiter etwa 2200 RM erhielt. In der gleichen Zeit war ein dänischer Kleinbauer mit etwa 2000 RM als Lohn für sich und seine Familie und als Verzinsung für das investierte Kapital zufrieden.

Weiterhin sind die Produktionskosten der Butter abhängig von der Rationalität der Produktionstechnik. Hier ist vor allem die Milchleistung der Kühe von erheblicher Bedeutung. Steigende Milchleistung senkt die Kosten, da die auf das einzelne Liter fallenden Aufwendungen für die Wartung, Löhne usw. umso geringer werden, je größer die Literzahl wird.

Welche Möglichkeiten zu einer Steigerung der Milchleistung vorhanden sind, zeigt die erstmalig im Jahre 1928 im Deutschen Reiche durchgeführte Milchproduktionsstatistik. Nach dieser Statistik ergibt sich eine durchschnittliche Milchleistung aller Milchkühe von 2220 Liter je Kuh und Jahr, während andererseits die durchschnittliche Milchleistung der zur Erreichung einer hohen, gleichmäßigen Milchleistung ständiger Kontrolle über Höhe und Fettgehalt der Milchleistung unterliegenden sogenannten „Kontrollkühe" 3473 Liter beträgt.

Die Höhe der Produktionskosten ist ferner abhängig von dem Verhältnis der Frischmilchverwertung bzw. der zur Verbutterung kommenden Milchmenge zur gesamten Milchmenge. Die Preußische Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel hat eine Untersuchung über die Gestaltung der Betriebskosten bei wachsender Frischmilchverwertung bzw. Verbutterung angestellt. Nach dieser Untersuchung ergeben sich bei einer

Verbutterung von	durchschnittlich
über 75%	RM 0,019
50%—75%	RM 0,025
25%—50%	RM 0,038
unter 25%	RM 0,044

der angelieferten Milch Unkosten je l.

Diese Rechnung ist eine Durchschnittsrechnung, die von den tageweisen Schwankungen der angelieferten Milchmenge absieht. Ueber die gekennzeichneten Schwankungen hinaus treten nun noch solche auf, die in der verschiedenen Größe der Betriebe begründet sind. Ausschlaggebend sind hier vor allem die Lohnanteile und die verschieden große Ausnutzung der vorhandenen Gebäude und Maschinen. Auch die Organisation der Buttererzeugung beeinflußt die Produktionskosten.

Bei einer stärkeren Konzentration der Molkereien durch Vornahme der Entrahmung auf der Weide usw. wird eine Besserung der Produktionstechnik und eine Verbilligung der Herstellungskosten je kg Butter erreicht. Wenn in Neuseeland 1929 durchschnittlich in jeder Molkerei 520 t, in Dänemark aber nur 130 t Butter hergestellt wurden, so sind das erhebliche Unterschiede, die sich in der Höhe der Produktionskosten bemerkbar machen.

Nicht zuletzt ist noch die verschieden gute maschinelle Ausrüstung der Molkereien, die Ausnützung ihres Produktionsapparates und dessen Arbeiten in qualitativer Hinsicht (Grad der Entrahmung usw.) von großem Einfluß auf die Höhe der Produktionskosten.

Schließlich werden die Produktionskosten auch von der Höhe der Erlöse für die entfallende Magermilch bzw. von der Art ihrer Verwertung beeinflußt. Die beste Verwendung für Magermilch ist die Verfütterung an Schweine. Für die Rationalität der Magermilchverwertung ist also die Zahl der aufzuziehenden Schweine ausschlaggebend. In Dänemark entfielen im Jahre 1929 auf ein Schwein etwa 1200 Liter Milchgewinnung. Die entsprechende Magermilch kommt etwa dem Eiweißbedarf je Schwein gleich. In Neuseeland entfiel jedoch auf ein Schwein etwa die vierfache Menge, so daß ein großer Teil der Magermilch nicht zur Schweinefütterung verwendet werden konnte und eine schlechtere oder u. U. überhaupt keine Verwendung fand.

Aus der Darstellung geht hervor, daß die Betriebsverhältnisse und Produktionskosten sehr stark voneinander abweichen. Eine einheitliche Errechnung der gesamten Produktionskosten je Liter Milch und anschließend je 1 kg Butter läßt sich deshalb überhaupt nicht aufstellen. Wenn es sich ermöglichen ließe, für jede auf den Markt kommende Buttermenge eine Berechnung der Produktionskosten aufzustellen, könnte man verschiedene Durchschnittsberechnungen aufstellen. Die Beschaffung der notwendigen Unterlagen muß aber als praktisch unmöglich bezeichnet werden. Selbst dem Untersuchungsausschuß für die deutsche Wirtschaft ist es seinerzeit nicht gelungen, eine Berechnung der Betriebskosten auch nur

für einzelne Gebiete Deutschlands zusammenzustellen, weil „das Material zu ungenau und lückenhaft war und die Produktionskostenberechnungen sich deshalb nur auf eine solch kleine Zahl von Molkereien hätten erstrecken können, daß Schlußfolgerungen allgemeiner Art nicht möglich gewesen wären."[1])

Wenn vielfach davon ausgegangen wird, daß zur Herstellung von 1 kg Butter x Liter Milch notwendig sind, so ist dieser Ausgangspunkt ebenfalls unmöglich für die Aufstellung einer Produktionskostenberechnung für die Butter. Denn einmal wird nicht überall ein Milchpreis festgelegt, wenn z. B. Milch- und Buttererzeugung in einem Betriebe zusammenfallen. Und sonst wird vielfach der Preis für die verwendete Milch erst nachträglich festgesetzt in Bruchteilen des jeweils erzielten Butterpreises. Dabei wird der gezahlte Preis noch stark variiert, z. B. nach der Verteilung der Risiken, die die Schwankungen des Milchanfalls und Verbrauches, die Gefahr des Verderbens der Ueberreste und die Notwendigkeit ihrer Verarbeitung mit sich bringen. Wie stark die von den Molkereien gezahlten Milchpreise schwanken, zeigt die folgende Zusammenstellung für das Jahr 1928.

Monatliche Durchschnittspreise für Milch in % des Jahresdurchschnittes

	Provinz Schleswig-H.	Preußen	Deutsches Reich
Januar	106,38	104,42	103,19
Februar	109,51	104,44	103,85
März	98,18	98,61	99,23
April	90,82	93,47	94,89
Mai	81,56	87,06	88,32
Juni	79,82	85,16	85,86
Juli	80,84	87,78	88,55
August	92,18	96,14	96,83
September	106,73	107,23	107,20
Oktober	117,25	111,34	110,50
November	120,17	113,90	112,34
Dezember	114,58	110,02	108,91

[1]) Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft . . ., Die Lage der deutschen Milchwirtschaft.

Bei den stark differenzierten Berechnungsgrundlagen der von den Molkereien gezahlten Milchpreise lassen sich die oben angeführten Durchschnittspreise für eine Produktionskostenberechnung für die Butter leider nicht verwenden. So ist es auch auf diesem Wege nicht möglich, für die im Hamburger Buttergroßhandel umgesetzte Butter brauchbare Berechnungen der Produktionskosten aufzustellen. Bei einer Betrachtung der einzelnen Faktoren, die die Höhe der Produktionskosten beeinflussen, ergibt sich, daß vielfach noch Rationalisierungsreserven vorhanden sind. Bei eintretenden Preisverschlechterungen ist eine Inanspruchnahme dieser Reserven wahrscheinlicher als die Einschränkung der Produktion. So ist es beispielsweise interessant, den bei den Butterkontrollen in Schleswig-Holstein festgestellten Wassergehalt der Butter zu verfolgen. Er betrug

1926	1927	1928	1929
13,92 %	14,12 %	14,18 %	15,09 %

Der verschärfte Konkurrenzkampf und die verschlechterten Preise der genannten Jahre haben die Molkereien veranlaßt, mit dem Wassergehalt ihrer Butter immer stärker an die zulässige Grenze heranzugehen und so ihre Produktionskostenrechnung günstiger zu gestalten. Bei der Markenbutter tritt eine zusätzliche Belastung ein durch die zusätzlichen Maßnahmen usw., die überhaupt erst die Erzeugung von Markenbutter ermöglichen. Die Mehrbelastung besteht vor allem in den Kosten der laufenden Kontrolle, da die Aufwendungen für Verbesserungen oder Umbauten der technischen Einrichtungen, wenn sie überhaupt nötig sind, einmalig auftreten.

Bei der auf dem Hamburger Buttermarkte fast ausschließlich, soweit es sich um Inlandsbutter handelt, umgesetzten Schleswig-Holsteinischen Markenbutter betragen die Kontrollgebühren nach einer Ermäßigung der ursprünglich festgelegten Sätze für ein Butterdrittel von 100 Pfund Inhalt RM 0,50. Diese Gebühren werden einmal zur Durchführung der Kontrolle, für Werbemaßnahmen usw. verwendet, außerdem werden dafür 2 Kontrollstäbe und 2 Kontrollzettel geliefert, die in das Drittel einzufügen bzw. einzulegen sind. Für einen Kübel mit 100 Pfund Inhalt werden bei Liefe-

rung eines Kontrollzettels RM 0,30 Gebühren berechnet. Wird die Butter in Stücken verpackt, so ist entsprechend bedrucktes Einschlagpapier von der Kontrollstelle zu erwerben. 1 kg dieses Papieres, das für 180 Pfund-Stücke ausreicht, kostet RM 1,26 zuzüglich der Kontrollgebühren für 180 Pfund mit RM 0,54 = insgesamt RM 1,80. 100 Pfund Butter werden also mit RM 1.— belastet.

b) Die Vertriebskosten.

Der Hamburger Buttergroßhandel rechnet „normalerweise" mit 6—7% Unkosten. Gelegentlich der Vernehmungen des Untersuchungsausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft wurde folgende Rechnung aufgestellt:[1])

Fracht	RM 0,02	= 1,2 %	des damal. B-preises
Untergewicht	RM 0,01	= 0,6 %	„ „ „
Umsatzsteuer	RM 0,01	= 0,6 %	„ „ „
Rollgelder	RM 0,005	= 0,3 %	„ „ „
Zinsen	RM 0,01	= 0,6 %	„ „ „
allgem. Unkosten	RM 0,04	= 2,4 %	„ „ „
Kreditrisiko	RM 0,006	= 0,4 %	„ „ „
Insgesamt	RM 0,101	= 6,1 %	des damal. B-preises

Außer diesen reinen Unkosten schlägt der Buttergroßhandel auf seinen Einkaufspreis noch RM 0,03 je Pfund für die Verpackung und 3% Reingewinn auf.

Diese „Normalsätze" können unter dem Druck der Marktverhältnisse aber nicht immer zugeschlagen werden. Die einzelnen Unkostensätze bieten ja auch gewisse Möglichkeiten, in der Bemessung des Gesamtunkostensatzes etwas elastisch zu verfahren. Bei dem Ansatz der Fracht ist durchaus nicht gesagt, daß die RM 0,02 je Pfund auch wirklich immer ausgegeben werden. Es ist möglich, daß die tatsächlichen Frachtkosten erheblich unter dem angegebenen Satze bleiben, wenn das Einzugsgebiet in größerer Nähe von Hamburg liegt. Das Untergewicht kann bei einiger Geschicklichkeit fast voll-

[1]) Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Gewerbe,

kommen vermieden werden, so daß der hierfür angesetzte Unkostensatz den tatsächlichen Verhältnissen nicht unbedingt entspricht. Bei der Umsatzsteuer darf nicht vergessen werden, daß die Großhändler vielfach unmittelbar an ihre Abnehmer verladen lassen, um die Umsatzsteuer zu sparen. Die Höhe des Rollgeldes wird stark abhängig sein von der Ausnutzung der Transportmittel. Auch hier wird bei geschickter Ausnutzung vielleicht ein niedrigerer als der oben angeführte Satz zu erzielen sein. Die Ausgaben für Zinsen werden dort niedriger gehalten werden können, wo Wert auf einen pünktlichen Geldeingang gelegt wird. Die allgemeinen Unkosten werden sehr starken Schwankungen unterliegen je nach der Struktur des einzelnen Betriebes. Ob die für Ausfälle gemachten Ansätze wirklich aufgebraucht werden, ist eine Frage der jeweiligen Kreditpolitik.

Die Butterauktionen rechnen mit 5½% Unkosten. Die Deckung dieser Unkosten kann nicht durch Aufschläge auf einen Einkaufspreis erfolgen, da bei der Struktur der Butterauktionen ein eigentlicher Einkaufspreis nicht besteht: der Auktionspreis, der als „Notierung" veröffentlicht wird, ist eine Erzeugernotierung ab Station der Meierei ohne Verpackung. Von diesen 5½% müssen die Einsender ½% dadurch decken, daß sie in einen Abzug vom Auktionserlös in Höhe von ½% einwilligen. Die restlichen 5% werden dem Auktionspreis als sogenanntes Kavelingsgeld zugeschlagen, um das sich also für den Butterkäufer der Butterpreis gegenüber der Notierung erhöht.

Es ergibt sich also, daß auch die Vertriebskosten nicht einheitlicher Natur sind, sondern von Fall zu Fall schwanken können und dann in sehr mannigfacher Art die Bemessungsgrundlage des Angebots beeinflussen.

c) Die natürlichen Schwankungen der Angebotsmenge.

Von erheblicher Bedeutung für die Preisbildung sind die Schwankungen der Angebotsmenge. Die Schwankungen der Buttererzeugung beruhen auf Schwankungen der Milcherzeugung und des zur Verbutterung kommenden Anteils der Milcherzeugung. Denn zur Verbutterung kommen aus Ren

tabilitätsgründen nur die Teile der Milcherzeugung, die nicht als Frischmilch verkauft werden können.

Vor allem machen sich dauernde Schwankungen der Milchgewinnung sehr störend bemerkbar. Die Gründe für diese Schwankungen liegen z. B. in Hamburgs Hinterland in der Beschaffenheit des Futters. Das Frühjahrsfutter der Weiden ist stark eiweißhaltig und milchtreibend. Da die Milchertragssteigerung umso größer ist, je frischmelkender die Kühe sind, werden die Kalbezeiten absichtlich stark zusammengedrängt und so gelegt, daß kurz vor dem Weideauftrieb möglichst viel Kälber zur Welt kommen. Nach einer in Schleswig-Holstein vorgenommenen Umfrage entfallen etwa 70% aller Kälber auf die Frühjahrskalbung. Da im Hamburger Hinterland sehr viel Grünland vorhanden ist, machen sich hier die gekennzeichneten Schwankungen über das durchschnittliche Maß hinaus bemerkbar. Die Bestrebungen der Kontrollvereine und anderer Organe der Landwirtschaft gehen dahin, die Kalbezeiten möglichst gleichmäßig auf das ganze Jahr zu verteilen und den Milchanfall so gleichmäßiger zu gestalten. Auch die Molkereien haben versucht, durch eine gestaffelte Bezahlung - höchste Bezahlung in den Monaten November bis Februar, mittelhohe Bezahlung in den Monaten März und April und niedrigste Bezahlung in den Monaten der größten Milchergiebigkeit — den Viehwirtschaften einen Anreiz zur Umstellung zu geben. Erfolge der verschiedenen Bemühungen haben sich bisher kaum gezeigt. Und selbst dann, wenn diese Bestrebungen einmal von Erfolg gekrönt sein sollten — bisher ist dieses Problem an der Gestaltung der Kraftfutterpreise gescheitert — werden trotzdem noch Schwankungen der Milch- und damit der Butterproduktion auftreten — wenn auch in wesentlich abgeschwächter Form. Denn nach dem Einsetzen der Frühjahrskalbung steigt der Milchanfall bis zum Weideauftrieb stetig an, um dann infolge der Sommerfütterung bis etwa Mitte Juli ziemlich schroff zuzunehmen. Da dann der Futteranfall wieder geringer wird und die Weidegräser verhärten, nimmt die Milcherzeugung von Ende Juli an wieder ab. Es erfolgt dann ein erneuter Anstieg, wenn das Milchvieh aufgestallt

und zur Stallfütterung übergegangen wird und die Winterkalbung einsetzt.

Neben diesen jahreszeitlich bedingten Schwankungen treten aber auch oft von einem Tag zum anderen recht erhebliche Aenderungen des Milchanfalls ein. Im Winter sind sie kaum festzustellen. Dafür machen sich aber im Sommer oft Schwankungen von 20% der Milchmenge bemerkbar, wenn z. B. die Witterung plötzlich umschlägt und das auf der Weide befindliche Vieh schutzlos den Unbilden der Witterung ausgesetzt ist. Dabei können diese zunächst nur tagweise auftretenden Schwankungen auch längere Zeit andauern, wenn das Wetter etwa wochenlang naß und kalt ist oder anhaltende Hitze die Weiden verdorrt.

Die Buttererzeugung wird über die dargestellten Schwankungen des Milchanfalls hinaus auch durch Schwankungen im Milchverbrauch beeinflußt. Zunächst ist ein jahreszeitlich bedingter Anstieg des Milchverbrauchs vom Frühjahr zum Sommer mit anschließendem Abfall zum Winter hin festzustellen, da während der wärmeren Jahreszeit die Milch vielfach zusätzlich als Erfrischungsgetränk verwendet wird. Dabei beeinflussen die täglichen Schwankungen der Temperatur und Luftfeuchtigkeit den Verbrauch in erheblicher und noch dazu in vollkommen unberechenbarer Weise. Bei warmem Wetter steigt der Milchverbrauch oft sehr rasch um ein Viertel bis ein Drittel, um bei regnerischem oder rauhem Wetter ebenso schnell wieder zurückzugehen. Da etwa ⅓ der Milcherzeugung zu Trinkzwecken verwendet wird, machen sich derartige Schwankungen für die Gesamtmenge ziemlich erheblich bemerkbar. Der Verbrauch von Milch zu Trinkzwecken ist gerade in den letzten Jahren erheblich ausgedehnt worden, denn vielfach ist an die Stelle des Alkohols die Milch getreten — teils aus finanziellen Gründen, teils infolge der gegen den Alkohol und für die Milch gemachten Propaganda. Von Einfluß ist auch der erheblich gesteigerte Milchverbrauch auf dem Lande selbst zur Erntezeit. Er beruht auf den Ansprüchen der zusätzlich anwesenden Erntearbeiter und auf der ausgiebigeren Ernährung, die die gesteigerten Anforderungen an die Arbeiterschaft bringen.

Weiterhin werden Schwankungen des Milchverbrauches und damit der Buttererzeugung durch die Lebenshaltung und die Lebensgewohnheiten der Verbraucher hervorgerufen. Wenn man von dem Einfluß der Schulferien einmal absieht, weil es sich hier im wesentlichen nur um Verschiebungen handelt, so ist vor allem das Nachlassen des Milchverbrauches im Dezember bemerkenswert. In diesem Monat wird der Verbrauch stark zugunsten der Anschaffung von Weihnachtsgeschenken eingeschränkt. Auch im Januar geht der Verbrauch erheblich zurück — teils infolge der Uebersättigung mit Feiertagsgenüssen — teils infolge der durch Weihnachtsfest und Jahreswechsel hervorgerufenen Geldknappheit.

Eine Gegenüberstellung der Milchlieferung und des Frischmilchverbrauchs zeigt besonders große Ueberschüsse in den Monaten April bis September. Für diese Mengen ist die einzige Verwertungsmöglichkeit die Verbutterung, da der Dickmilchbedarf nur in der heißesten Zeit als Regulierungsfaktor in Betracht kommt und dann auch nur für verhältnismäßig kleine Mengen.

Die folgenden Zusammenstellungen zeigen, in welcher Weise im Jahre 1928 die monatliche Milchanlieferung in den Molkereien und deren monatlicher Frischmilchverkauf in Prozenten des Jahresdurchschnittes schwankten.

Monatliche Milchanlieferung in % des Jahresdurchschnitts

	Provinz Schleswig-H.	Preußen	Deutsches Reich
Januar	66,8	82,0	83,7
Februar	70,3	86,8	87,9
März	87,7	95,0	94,4
April	102,6	103,2	100,5
Mai	134,9	119,4	117,2
Juni	156,7	133,6	131,1
Juli	140,0	119,4	117,6
August	123,2	107,0	106,5
September	99,0	95,6	96,8
Oktober	72,0	88,4	90,8
November	72,4	83,9	86,1
Dezember	72,2	85,6	87,4

Monatlicher Frischmilchverkauf in % des Jahresdurchschnitts

	Provinz Schleswig-H.	Preußen	Deutsches Reich
Januar	84,3	89,2	90,0
Februar	91,0	95,9	97,1
März	90,2	96,6	97,6
April	91,8	96,7	97,3
Mai	102,0	101,4	101,8
Juni	109,3	103,9	104,6
Juli	108,6	108,9	107,7
August	121,4	108,1	105,7
September	109,9	105,0	103,9
Oktober	97,3	98,7	98,2
November	96,9	98,9	98,8
Dezember	86,3	96,7	97,3

Wie stark nun die Buttererzeugung infolge der Schwankungen der Milcherzeugung und des Frischmilchverbrauches schwankt, zeigt die folgende Zusammenstellung.

Monatliche Buttererzeugung in % des Jahresdurchschnitts

	Provinz Schleswig-H.	Preußen	Deutsches Reich
Januar	67,4	84,0	85,3
Februar	67,2	86,3	87,3
März	82,3	94,7	94,1
April	102,8	102,5	100,2
Mai	132,8	123,6	121,5
Juni	153,5	138,4	136,2
Juli	137,7	117,9	117,0
August	121,7	104,2	104,2
September	103,8	92,5	94,0
Oktober	83,1	87,1	89,1
November	73,6	81,9	83,5
Dezember	74,2	86,8	87,6

d) Die absichtlich hervorgerufenen Aenderungen der Angebotsmenge.

Die auf den Markt kommende Angebotsmenge schwankt nicht allein aus den angeführten Gründen, sondern wird auch absichtlich Aenderungen unterworfen.

Dies geschieht vor allem dann, wenn der Markt ohne

die absichtlich hervorgerufenen Aenderungen eine unerwünschte Entwicklung annehmen würde. Es kommt also im wesentlichen darauf an, in Zeiten des Butterüberflusses die Angebotsmenge zu verringern und in Zeiten der Butterknappheit zu vergrößern, um durch eine möglichst gleichmäßige Belieferung des Marktes eine möglichst gleichmäßige Preisentwicklung zu erzielen.

Bei der geringen Haltbarkeit und großen Empfindlichkeit der Butter können aber nur für kurze Zeit Aenderungen der Angebotsmenge hervorgerufen werden. Da diese nur kurze Zeit währenden Aenderungen im allgemeinen nicht den gewünschten Erfolg zeitigen, hat man durch die Schaffung von Kühlmöglichkeiten Aenderungen der Angebotsmenge für längere Zeit ermöglicht.

Spezialkühlhäuser für Butter besitzen vor allem die Butterexportländer zur Sammlung und Aufbewahrung der Butter. In den Butterimportländern sind Spezialkühlhäuser verhältnismäßig selten. Die Butter wird dann wenigstens in besonderen Räumen untergebracht, um sie vor fremden Gerüchen zu schützen.

Die für die Preisbildung wichtigeren Mengen sind infolge ihrer größeren Marktnähe die in den Importländern gestapelten. Hier können sie einerseits lange gelagert werden, bis ihr Verkauf lohnend erscheint, andererseits können sie jederzeit auf den Markt geworfen werden.

Die früher oft geübte spekulative Einlagerung ist heute stark zurückgetreten. Denn die bei spekulativer Einlagerung leicht eintretende Ueberalterung der Ware macht diese bei den gesteigerten Qualitätsansprüchen nur noch zu verschlechterten Preisen absetzbar.

Wenn die Aufbewahrung in Kühlhäusern für geringe Mengen ein durchaus gangbarer Weg zur Vermeidung einer Beunruhigung der Preisbildung durch eine unregelmäßige Beschickung des Marktes ist, so darf doch nicht vergessen werden, daß für größere Mengen dieser Weg vor allem angesichts der hohen Aufbewahrungskosten nicht gangbar ist. Die Belastung der in Hamburg eingelagerten Kühlhausbutter ist sehr verschieden. Mangels näherer Unterlagen kann keine

Angabe gemacht werden, wie hoch etwa die durchschnittliche Belastung ist. Vielfach wird den einlagernden Firmen eine bestimmte Zahl von Quadratmetern Kühlfläche vermietet, wobei der Grad der Ausnutzung dieser Fläche Sache der einlagernden Firmen ist.

e) Die Verbundenheit mit dem Weltmarkt.

Die Preisbildung auf dem deutschen und somit auch auf dem Hamburger Buttermarkt befindet sich in einer starken Abhängigkeit vom Weltmarkt, da Deutschland, wie im Abschnitt A dargestellt wurde, seit Jahren Zuschußgebiet für Butter ist. Die Abhängigkeit Deutschlands ist gegenüber der Vorkriegszeit sogar noch größer geworden, wie oben schon näher gezeigt wurde. Dazu kommt, daß infolge der ebenfalls schon näher gekennzeichneten Zunahme des Weltumsatzes an Butter sich eine immer stärkere Tendenz zum Ausgleich der Preise an den verschiedenen Plätzen entwickelt hat. Dabei macht es sich immer wieder störend bemerkbar, daß es keine Börsen gibt und infolgedessen auch keine Börsennotierungen für Butter. Der Ausdruck „Butterbörse" wird zwar gelegentlich verwendet, kann aber nie eine echte Börse bezeichnen. Auf diese wird man noch lange warten müssen, sofern nicht eine umfassende Standardisierung vorgenommen und damit eine Notierungsgrundlage geschaffen wird. Dann wird aber immer noch die geringe Haltbarkeit der Butter für die Durchführung von Börsengeschäften hinderlich sein.

Der große Einfluß des englischen Marktes auf den Weltmarkt beruht darauf, daß dieser Markt von allen Butterexportländern stark begehrt wird und so zum Treffpunkt der Produktionen der ganzen Welt wird. Auf dem englischen Markt kommen die Anlieferungen der südlichen mit denen der nördlichen Erdhälfte zusammen - die Ueberschüsse überseeischer Länder wie Neuseeland, Australien und Argentinien treffen sich mit den Ueberschüssen europäischer Buttererzeugungsgebiete. Infolgedessen treten Veränderungen von Angebot und Nachfrage und deren Auswirkungen am englischen Markt am ehesten in Erscheinung. Jede Veränderung, die am englischen Markt eintritt, wirkt sich auch auf allen wichtigen

Butterhandelsplätzen anderer Länder aus. Besonders kräftig ist die Rückwirkung auf den deutschen Markt, den zweitwichtigsten Abnehmer der Butterüberschüsse der Welt, besonders aber der Ueberschüsse Europas. Diese werden bei niedrigen Preisen und großem Angebot in England besonders dringend nach Deutschland angeboten. So steht auch der Hamburger Buttermarkt im Zeichen des englischen bzw. Londoner Marktes, wobei die Tendenzen dieser Märkte durch spezifische Faktoren, die bereits dargestellt wurden bzw. noch darzustellen sind, gewisse Abwandlungen erfahren.

Damit sind die auf Seiten des Angebotes wirksamen Preisbestimmungsgründe dargestellt.

2. Die Preisbestimmungsgründe auf Seiten der Nachfrage.

Die Preisbildung beruht nicht allein auf den auf Seiten des Angebotes wirksamen, sondern gleichzeitig auch auf den Seiten der Nachfrage vorhandenen Bestimmungsgründen.

Jeder Nachfragende muß zur Erlangung eines Gutes einen bestimmten Geldaufwand machen. Es entsteht für ihn damit ein Kostenwert, der als subjektiver Wert von Wirtschaft zu Wirtschaft verschieden ist.

Die für unsere Erörterung ausschlaggebende Form des subjektiven Wertes ist die des Gebrauchswertes. Unter Gebrauchswert müssen wir den einem wirtschaftlichen Gute zugemessenen Grad der Nützlichkeit im Vergleich mit der Schwierigkeit der Erlangung dieses Gutes verstehen. Gebrauchswert ist also gleich den Kosten, die man unter bestimmten wirtschaftlichen Verhältnissen zur Erlangung eines Gutes aufzuwenden bereit ist. Für denjenigen, der den geltenden Preis zu zahlen bereit ist, ist Gebrauchswert = Kostenwert. Wer angesichts des geltenden Preises auf die Beschaffung des Gutes verzichtet, setzt seinen Gebrauchswert niedriger an, als der für ihn entstehende Kostenwert anzusetzen wäre. Für die Preisbildung ist also auf Seiten der Nachfrage der subjektive Gebrauchswert entscheidend.

Bei der Bildung eines Gebrauchswertes geht der Nachfragende aus von den Preisen der Vergangenheit und der

Skala der Bedürfnisse als Orientierungsgrundlage, um dann die Höhe des Gebrauchswertes angesichts der zur Verfügung stehenden Kaufkraft und der objektiven Verwendbarkeit der Ware näher zu begrenzen und schließlich zu modifizieren nach der Möglichkeit des Rückgriffs auf andere Märkte oder Surrogate.

Der Gebrauchswert als subjektive Größe
a) orientiert
aa) an der Vergangenheit.

Die Höhe des Gebrauchswertes orientiert sich an zwei Grundlagen, an den Preisen der Vergangenheit und an der Skala der Bedürfnisse.

Die in der Vergangenheit gezahlten Preise geben einen ersten Anhaltspunkt für den in der Gegenwart zu bildenden Gebrauchswert. Denn sie kennzeichnen den Gebrauchswert, der dem Objekt des Marktgeschehens – in unserem Falle also der Butter — im Zeitpunkte des vorangegangenen Marktgeschehens zugemessen wurde. Aus dem Gebrauchswert der Vergangenheit kann unter Berücksichtigung aller etwa in der Zwischenzeit eingetretenen Aenderungen der die Höhe des Gebrauchswertes mitbestimmenden Faktoren die im gegenwärtigen Zeitpunkte gerechtfertigte Höhe des Gebrauchswertes abgeleitet werden. Wenn Aenderungen dieser Faktoren nicht eingetreten sind, kann der neu zu bildende Gebrauchswert allein nach dem Gebrauchswert der Vergangenheit orientiert werden. Dieser Fall ist, wie die Erfahrung zeigt, bei der Butter verhältnismäßig selten gegeben. Viel häufiger ist die Tatsache, daß von einer Markthandlung zur anderen die die Höhe des Gebrauchswertes mitbestimmenden Faktoren Aenderungen erfahren. In diesen Fällen kann der Gebrauchswert nicht allein nach der Vergangenheit, er muß dann noch nach der Skala der jeweiligen Bedürfnisse orientiert werden.

Der Gebrauchswert als subjektive Größe
a) orientiert
bb) an der Skala der Bedürfnisse.

Die Orientierung des Gebrauchswertes an der Skala

der Bedürfnisse erfolgt vor allem im Hinblick auf die Dringlichkeit der zu befriedigenden Bedürfnisse, in unserem Falle also des Bedürfnisses nach Buttergenuß. Bei der verschieden hohen Dringlichkeit, mit der die zur Bedürfnisbefriedigung benötigten Güter nachgefragt werden, sind die Aenderungen der nachgefragten Menge, die durch Preisänderungen hervorgerufen werden, auch verschieden hohen Ausmaßes. Man spricht hier von einer verschieden hohen Elastizität der Nachfrage.

Als unelastisch wird die Nachfrage bezeichnet, wenn Preisänderungen nur geringe Aenderungen der Verbrauchsmengen hervorrufen, und elastisch wird sie genannt, wenn die Preisänderungen zu größeren Aenderungen der Verbrauchsmenge führen.

Die Elastizität der Nachfrage wird = 1 gesetzt, wenn bei einer Preisänderung die Nachfrage eine Menge erfaßt, die das gleiche Wertvolumen (= für die Beschaffung des Gutes ausgegebene gesamte Geldsumme) ergibt, wie sie es vor der Preisänderung erfaßt hat. Bei Gütern des notwendigsten Nahrungsbedarfes ist die Elastizität der Nachfrage geringer als 1. Die Nachfragenden sind hier nicht in der Lage, ihre Nachfrage z. B. entsprechend einer 2%-igen Preissteigerung um 2% einzuschränken. Die Einschränkung könnte vielleicht um 1% geschehen. Die Elastizität der Nachfrage wäre dann gleich ½. Und umgekehrt wird eine 2%-ige Preisermäßigung die Nachfrage nicht um 2% ansteigen lassen, weil bei den hier allein in Frage kommenden Massengütern des notwendigsten Nahrungsbedarfes im allgemeinen eine Sättigung vorhanden ist. Vielleicht wäre eine Ausweitung der Nachfrage um 1% möglich. Die Elastizität der Nachfrage wäre dann ebenfalls = ½.

Bei Waren mit einer weniger dringlichen Nachfrage — z. B. bei wertvolleren Nahrungsmitteln, die durch billigere Surrogate verhältnismäßig leicht ersetzt werden können — ist die Elastizität der Nachfrage größer als 1. Eine 1%-ige Preissteigerung läßt hier die Nachfrage z. B. um 2% zurückgehen, während eine 1%-ige Preisermäßigung die Nachfrage vielleicht um 2% größer werden läßt. Die Elastizität

wäre in beiden Fällen = 2. Die Butter gehört zu den Gütern mit weniger dringlicher Nachfrage, die Elastizität der Butternachfrage ist größer als 1. Die durch Preisänderungen hervorgerufenen Nachfrageänderungen gehen also über das Ausmaß der Preisänderungen hinaus.

Die Orientierung des Gebrauchswertes an der Skala der Bedürfnisse erfolgt aber nicht allein nach der Dringlichkeit der Bedürfnisse, sondern daneben noch nach der Tauglichkeit des betreffenden Gutes zur Befriedigung des vorhandenen Bedürfnisses — in unserem Falle also nach der Tauglichkeit der Butter zur Befriedigung des vorhandenen Bedürfnisses nach Genuß bzw. Verbrauch von Fett im allgemeinen und des Bedürfnisses nach Nahrungsaufnahme überhaupt.

Die Ansichten über die Tauglichkeit der Butter zur Befriedigung der erwähnten Bedürfnisse haben grundsätzliche Aenderungen erfahren. Bei einer Betrachtung dieser Aenderungen muß berücksichtigt werden, daß in der Nachkriegszeit die kriegsbedingten Rückgänge des Butterverbrauches aufgeholt wurden. Wenn man diese Aufholung der während des Krieges ausgefallenen Nachfrage berücksichtigt, läßt sich trotzdem noch eine stetige Steigerung der der Butter zugemessenen Tauglichkeit zur Bedürfnisbefriedigung und damit eine Zunahme der Nachfrage nach Butter feststellen. Die Gründe hierfür liegen weniger in Marktverhältnissen irgendwelcher Art als vielmehr in Aenderungen der Ernährungsweise der Menschen. Der Wandel in der Ernährungsweise ist eine Folge erheblicher Aenderungen in der menschlichen Arbeitsweise. Während der Arbeiter immer mehr zum Leiter und Lenker von Maschinen geworden ist, hat der Verwaltungsapparat, der Umfang des Verkehrs und des Handels immer mehr zugenommen. Während im ersten Falle die körperlichen Arbeiten immer stärker zurückgetreten sind, sind diese im zweiten Falle so gut wie überhaupt nicht mehr anzutreffen. Ernährungsphysiologisch haben sich die Veränderungen in einem verringerten Bedürfnis nach Kalorien ausgewirkt. Da aber der menschliche Körper eine stets etwa gleichbleibende Menge von Eiweiß benötigt, mußten an die Stelle eiweißarmer und kalorienreicher Nahrungsmittel eiweißreiche, aber kalorien

arme Nahrungsmittel treten. Praktisch hat sich diese Verschiebung so auswirkt, daß zur Befriedigung des Ernährungsbedürfnisses z. B. Brot und Kartoffeln weniger tauglich geworden sind, während andererseits Fleisch, Eier, Milch und Fette eine größere Tauglichkeit erhalten haben. Die folgende Zusammenstellung zeigt, wie die Nachfrage nach Fetten, die in der oben gekennzeichneten Weise tauglicher für die menschliche Ernährung geworden sind, im einzelnen zugenommen hat.

Verbrauch an Butter

	je Kopf in kg	1913 =100	insgesamt in 1000 t	davon deutsch
1913	6,80	100	456	400
1925	5,66	83	357	260
1926	5,97	88	378	280
1927	6,63	98	423	315
1928	7,10	105	456	330
1929	7,21	106	465	330
1930	7,60	112	493	360

Verbrauch an Margarine

	je Kopf in kg	1913 =100	insgesamt in 1000 t
1913	3,00	100	200
1925	6,49	216	410
1926	7,09	236	450
1927	7,11	237	455
1928	7,45	248	480
1929	7,85	262	508
1930	7,93	264	516

Verbrauch an Schmalz

	je Kopf in kg	1913 =100	insgesamt in 1000 t	davon deutsch
1913	3,43	100	230	123
1925	3,06	89	192	91
1926	3,24	94	205	96
1927	3,35	98	213	117
1928	3,33	97	213	126
1929	3,28	96	211	115
1930	3,08	90	200	120

Verbrauch an Butter, Margarine und Schmalz

	je Kopf in kg	1913 = 100	insgesamt davon deutsch in 1000 t	in 1000 t	in %
1913	11,37	100	763	455	59,6
1925	13,13	115	823	304	36,9
1926	14,05	124	888	327	36,8
1927	14,67	126	932	375	40,2
1928	15,32	135	980	398	40,6
1929	15,72	138	1010	388	38,4
1930	15,95	140	1028	417	40,6

Die genannten Zahlen beziehen sich auf Schätzungen für ganz Deutschland. Entsprechende Zahlen für Hamburg allein gibt es nicht. Für einen Teil der Hamburger Fettversorgung, für die Versorgung durch Konsumvereinsläden, gibt es für die Jahre 1925, 1927 und 1929 eine Statistik des Speisefettverbrauches je Mitglied. Die Entwicklung war folgende:

	1925	1927	1929
Butter	100	284	435
Margarine	100	199	201
Schmalz	100	125	114

Die starke Steigerung der Butternachfrage fällt besonders auf. Sie mag sicher teilweise darauf zurückzuführen sein, daß die Mitglieder der Konsumvereine stärker als zuvor ihre Butternachfrage im Konsumverein geltend machen. Trotzdem ist eine erhebliche tatsächliche Steigerung der Nachfrage nach Butter anzunehmen. Die den Fetten überhaupt im wachsenden Maß zugeschriebene Tauglichkeit zur Befriedigung des Ernährungsbedürfnisses ist so vor allem bei der Butter gestiegen. Sie tritt noch stärker in Erscheinung, wenn man die Zusammensetzung der Margarinenachfrage betrachtet. Nur etwa 10% der Nachfrage entfielen im Jahre 1929 auf beste Margarinesorten, die als Brotaufstrich (in Konkurrenz mit der Butter) in Frage kommen. Die restlichen 90% entfielen auf mittlere und geringere Qualitäten, die in der Hauptsache für Brat- und Backzwecke herangezogen wurden.

Neben der Dringlichkeit des zu befriedigenden Bedürf

nisses und der Tauglichkeit des zur Bedürfnisbefriedigung zur Verfügung stehenden Gutes ist auch dessen Qualität für die Orientierung des Gebrauchswertes von Bedeutung. In den letzten Jahren sind gerade hinsichtlich der Qualität unserer Butter starke Wandlungen vor sich gegangen, wie früher bereits dargestellt wurde. Nach dem Muster des Auslands ging man nach 1924 auch in Deutschland daran, die Butter zu standardisieren. Erreicht wurden damit erhebliche Qualitätssteigerungen, die zum Teil so groß waren, daß die Güte der qualitativ hochstehenden dänischen Butter von der der deutschen Markenbutter erreicht wurde. Während vor der Standardisierung die Qualität der deutschen Butter die Qualität der dänischen nur ganz selten einmal annähernd erreichte, sind heute dänische Butter und standardisierte deutsche Markenbutter durchaus gleichwertig. Sie stehen sich so heute konkurrierend gegenüber, während vor der Schaffung der deutschen Markenbutter eine Konkurrenz der deutschen und dänischen Butter infolge ihrer teilweise erheblichen Qualitätsunterschiede überhaupt nicht möglich war.

Die Orientierung des Gebrauchswertes an der Skala der Bedürfnisse erfolgt weiterhin nach Maßgabe der subjektiven Verwendbarkeit der Butter. Die subjektive Verwendbarkeit der Butter zur Befriedigung des Ernährungsbedürfnisses ist keine feststehende und stets gleichbleibende Größe. Vielmehr schwankt die subjektive Verwendbarkeit sehr stark mit den Jahreszeiten und den einzelnen Wirtschaftssubjekten.

Die Schwankungen der subjektiven Verwendbarkeit kehren alljährlich wieder. Sie sind einmal temperaturbedingt. In der wärmeren Jahreszeit hat der Mensch viel weniger das Verlangen nach Genuß von Fett als in der kälteren Jahreszeit. Die Schwankungen werden weiterhin durch die großen Feste, durch Spargel- und Krebszeit hervorgerufen. Die durch die Feste bedingten Steigerungen der Verwendbarkeit treten nicht unmittelbar vor diesen Festen auf, sondern zumeist einige Zeit zuvor, wenn sich Bäcker, Konditoren, Gastwirte und andere Großverbraucher mit Butter versorgen. Nach den Festen pflegt die subjektive Verwendbarkeit der Butter plötz

lich stark abzufallen als Folge des vorangegangenen über durchschnittlichen Genusses.

Das Ausmaß der Schwankungen der Verwendbarkeit der Butter zur Bedürfnisbefriedigung ist sehr verschieden, da die die Schwankungen der subjektiven Verwendbarkeit hervorrufenden Witterungs- und Ernteverhältnisse ihrerseits wieder in den einzelnen Jahren sehr verschieden sind.

An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, daß die Ferien — vor allem die Sommerferien — Verschiebungen im Butterverbrauch hervorrufen. Wenn die Großstädte von den Ferienreisenden verlassen werden, fällt hier der Butterverbrauch, um dafür in Kur- und Erholungsorten sprunghaft in die Höhe zu gehen.

Der Gebrauchswert als subjektive Größe

b) begrenzt

aa) durch die Kaufkraftentwicklung.

Nach Orientierung des Gebrauchswertes an der Vergangenheit und an der Skala der Bedürfnisse erfolgt seine Begrenzung durch Kaufkraft und objektive Verwendbarkeit der Ware.

Die Butter gehört zu den sogenannten Verbrauchsgütern „höherer Klasse", bei denen eine Aenderung der Kaufkraft im allgemeinen eine Aenderung des Gebrauchswertes nach sich zieht. Steigende Kaufkraft läßt den Gebrauchswert größer werden, während fallende ihn kleiner werden läßt.

Vielfach wird die Ansicht geäußert, daß sinkende Kaufkraft den Gebrauchswert der Margarine auf Kosten der Butter hebe. Diese Ansicht ist aber nur teilweise richtig. Denn bei Kaufkraftsenkung können je nach den Einkommensverhältnissen verschiedene Reaktionen eintreten, und zwar Uebergang von Butter zu Margarine, Uebergang von teueren zu billigeren Margarinesorten, Uebergang von Margarine zu billigeren Fetten oder gar fettlosem Aufstrich.

Bei den Wechselbeziehungen zwischen Kaufkraft und Gebrauchswert kommt es nicht allein auf die absolute Höhe der Kaufkraft an, sondern auch auf ihre Verteilung auf die vor-

handenen Verbraucher. Bis zum Jahre 1929 stieg in Deutschland das gesamte Lohneinkommen und damit die Kaufkraft.

Arbeitseinkommen nach Berechnungen des J. f. K.

	in Milliarden RM	1929 = 100
1925	33,8	78,7
1926	34,9	80,6
1927	38,9	89,9
1928	42,7	99,9
1929	43,0	100,0
1930	39,5	91,7
1931	33,1	76,9

Trotzdem ergaben sich z. T. niedrigere Kaufkraftbegrenzungen und damit z. T. sinkende Butterpreise, weil die Steigerung des Lohneinkommens und der Kaufkraft keine allgemeine war und von einer steigenden Arbeitslosigkeit begleitet wurde. Bei der Begrenzung des Gebrauchswertes durch die Kaufkraftentwicklung ist also nicht allein die absolute Höhe der Kaufkraft maßgebend, sondern darüber hinaus auch ihre Verteilung auf die vorhandenen Nachfragenden und die Entwicklung der Arbeitslosigkeit.

Der Gebrauchswert als subjektive Größe

b) begrenzt

bb) durch die objektive Verwendbarkeit der Ware.

Die Abgrenzung des Gebrauchswertes der Butter durch die objektive Verwendbarkeit hat in der Zeit unserer Erörterung (1926—1930) einige Aenderungen erfahren.

Durch die stetigen Bemühungen um die Verbesserung der Beschaffenheit der Butter sind die Grenzen der objektiven Verwendbarkeit hinausgeschoben worden — vor allem für die standardisierte Butter, die sogenannte Markenbutter. Als Folge dieser Hinausschiebung der Verwendbarkeitsgrenzen ergeben sich erhöhte Gebrauchswerte für die betreffenden Buttersorten.

Andererseits haben die Bemühungen um die Vereinheitlichung der Buttersorten, um die Schaffung großer einheitlicher Buttermengen leider noch nicht die erstrebten Erfolge gehabt. Ebensowenig waren bisher die Bestrebungen, die Be-

[illegible] der jeweiligen [illegible] zu [illegible] halten, um [illegible] Vermögen [illegible]. Diese Tatsachen machen sich vor allem dort sehr unangenehm bemerkbar, wo große Mengen plötzlich [illegible] und sehr gleichbleibender Beschaffenheit benötigt werden, wie z. B. von Feinkostgeschäften, Warenhäusern, Konsumvereinen. Je mehr bei diesen Großbetrieben infolge ihrer Umsatzsteigerungen der Bedarf stieg, umso [illegible] gleichzeitig — infolge der mangelnden Einheitlichkeit und Unbeständigkeit der Beschaffenheit — die objektive Verwendbarkeit der am Markt befindlichen deutschen Butter. Und mit der hier geschilderten mangelnden objektiven Verwendbarkeit der Butter änderte sich der Gebrauchswert.

Die Gebrauchsfrage der Großbezieher hat sich deshalb vielfach der Auslandsbutter zugewandt, die — dank der im Ausland früher und stärker als bei uns durchgeführten Standardisierung usw. — in einheitlicher Beschaffenheit in großen Mengen zur Verfügung steht. So war z. B. am Umsatz des Hamburger Konsumvereins „Produktion" im Jahre 1928 deutsche Butter mit nur noch 3,1% beteiligt, während sie im Jahre zuvor immer noch mit 12,6% beteiligt gewesen war.

Der Gebrauchswert als subjektive Größe

c) modifiziert

aa) durch die Möglichkeit des Rückgriffs auf **andere Märkte**.

Nach Darstellung der Orientierungsgrundlage des Gebrauchswertes und der Faktoren, die ihn näher begrenzen, bleibt nun noch zu zeigen, wie der Gebrauchswert modifiziert wird.

Die Modifikationen des Gebrauchswertes erfolgen durch die Möglichkeiten des Rückgriffs auf andere Märkte und des Uebergangs zu Surrogaten.

Bei Hamburgs besonderer Stellung als Einfuhrhafen kommt als Rückgriffsmöglichkeit des Hamburger Marktes auf andere Märkte vor allem der Rückgriff auf den Weltmarkt in Betracht. Bei dessen vielgestaltiger Beschaffenheits- und Preisabstufung ist diese Rückgriffsmöglichkeit fast stets gegeben.

Der Gebrauchswert als subjektive Größe

c) modifiziert

bb) durch die Möglichkeit des Uebergangs zu Surrogaten.

Der Uebergang der Verbraucher von der Butter zu einem Surrogat ist verhältnismäßig leicht. Die für die Modifikation des Gebrauchswertes in erster Linie entscheidende Fettversorgung der städtischen Bevölkerung erfolgt in der Regel durch Butter, Margarine und Schmalz, während die übrigen Fette wie Talg, Kunstspeisefett usw. vernachlässigt werden. Die einzelnen Fettarten können sich weitgehend vertreten — vor allem die zuerst genannten drei. Wann nun eine Modifikation des Gebrauchswertes durch Uebergang von der Butter zur Margarine, Schmalz oder gar fettlosem Aufstrich eintritt, kann kaum mit Bestimmtheit gesagt werden. Es ließe sich vielleicht auf Grund von Erfahrungstatsachen sagen, wenn die Konkurrenzverhältnisse zwischen Butter einerseits und Margarine, Schmalz usw. andererseits stets die gleichen gewesen wären und noch wären. Aber die Konkurrenzlage hat sich gerade bei der wichtigsten Ausweichmöglichkeit — der Margarine — in den Nachkriegsjahren dauernd und erheblich geändert. Die Beschaffenheit hat allgemein eine erhebliche Besserung erfahren. Nachdem es der Margarine-Industrie sogar gelungen ist, ihre Produkte mit dem in der Butter in größeren Mengen enthaltenen Vitamin A anzureichern, sind Butter und Margarine ernährungsphysiologisch sogar sehr ähnlich geworden. Trotz dauernder Verbesserung besteht außerdem eine Tendenz zur Preissenkung. Vielfach wird gesagt, daß bei steigenden Butterpreisen die Verbraucher zu Margarine usw. übergingen und umgekehrt bei fallenden Butterpreisen wieder auf die Butter zurückgriffen. Dieser Tatbestand kann im Einzelfall wohl stimmen — seine Erklärung ist aber falsch. Sie würde stimmen, wenn der Butterpreis nur von der Angebotsseite her bestimmt würde. Aber die Darstellungen der früheren Abschnitte haben ja gerade gezeigt, wie der Butterpreis auch von der Nachfrageseite her beeinflußt wird. Beruht beispielsweise die Steigerung der Butterpreise auf einer Besserung der Kaufkraft und damit auf einer

Steigerung der Nachfrage, so kann es durchaus möglich sein, daß die gestiegene Kaufkraft auch eine gesteigerte Nachfrage nach Margarine hervorruft. Und umgekehrt wird eine Verringerung der Kaufkraft nicht allein zu einer Verringerung der Nachfrage nach Butter führen können, sondern darüber hinaus auch zu einer Verringerung der Nachfrage nach Margarine. Dabei mag dann die Verringerung der Nachfrage nach Butter geringer sein als die Verringerung der Nachfrage nach Margarine, weil das Absinken des Butterpreises ausgleichend wirkt.

Von der Ausweichmöglichkeit von der Butter zum Schmalz wird weit weniger Gebrauch gemacht, als es vielfach angenommen wird. Leider gibt es keine genauen Angaben über die Erzeugung usw. von Schweineschmalz. Es ist der Versuch gemacht worden, unter Annahme einer Schmalzausbeute von 6% des durchschnittlichen Schlachtgewichts der beschaupflichtigen und nicht beschaupflichtigen Schweineschlachtungen, Deutschlands Erzeugung an Schmalz zu berechnen. Unter Hinzurechnung der Einfuhrüberschüsse lassen sich dann auch die einzelnen Verbrauchsziffern errechnen. Es ergibt sich dabei, daß eine merkliche Aenderung im Schmalzverbrauch nicht eingetreten ist. Die festzustellenden Schwankungen sind mehr als Zufallsergebnisse denn als Folgen von Nachfrageverschiebungen zu werten.

3. Zusammenfassung.

Die Darstellung zeigt, daß bei der Preisbildung für Butter die Preisbestimmungsgründe sehr mannigfacher Art sind.

Den Anbietenden geben zunächst die Kosten der Produktion und des Absatzes einen Ausgangspunkt für ihre Forderungen am Markt. Dieser vielfachen Abstufungen und dauernden Aenderungen unterworfene Maßstab wird verfeinert durch die Berücksichtigung der jeweils am Markt zur Verfügung stehenden Angebotsmengen bzw. durch Ausnutzung der vorhandenen Möglichkeiten zur Aenderung der Angebotsmengen. Bei ihren Angeboten müssen die Anbietenden Rücksicht nehmen auf die Lage des betreffenden Marktes. Diese können sie nicht, um etwa zu den beabsichtigten Zielen zu kommen,

unbeschränkt beeinflussen. Denn der einzelne Markt ist nur ein Teil des Weltmarktes, ist also mit der Entwicklung des vom Einzelnen kaum zu beeinflussenden Weltmarktes verknüpft und letzten Endes von ihm abhängig.

Auch den Nachfragenden steht für ihr Handeln ein Ausgangspunkt zur Verfügung — es ist der Gebrauchswert, den sie der Butter zumessen. Dieser Gebrauchswert ist eine subjektive Größe. Seine Orientierungsgrundlage findet er in den Preisen der Vergangenheit und in der Skala der Bedürfnisse. Begrenzt wird dieser Gebrauchswert durch die Entwicklung der Kaufkraft und die objektive Verwendbarkeit der Butter. Modifiziert wird er schließlich noch durch die Möglichkeiten des Rückgriffs auf andere Märkte und des Uebergangs zu Surrogaten.

Literaturverzeichnis.

Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft,

Die Lage der deutschen Milchwirtschaft, Berlin 1930.

Handel mit Milch und Molkereiprodukten, Berlin 1929.

Butterauktionen der Meierei-Verbände für Schleswig-Holstein 1889 bis 1914, Hamburg 1914.

Fick, Der Hamburger Buttermarkt bis 1907, Hamburg 1907.

Hamburger Butterauktionen 1889–1929, Hamburg 1930.

Hamburgs Handel und Schiffahrt 1927–1930, Hamburg.

Hamburgs Verwaltung und Wirtschaft, Aus . . ., 1926–1930, Hamburg.

Handbuch für Butterhandel und -produktion, Berlin 1931.

Kaufmann, Rückblick auf die milchwirtschaftlichen Bestrebungen in Ostholstein, Eutin 1911.

Klatt, Die Milchversorgung Groß-Hamburgs, Berlin 1930.

Mittel-Europäisches Buttergesetz- und Handelsadreßbuch, Elberfeld 1928.

Petersen, Die Butterauktionen des Bezirks-Meierei-Verbandes für Ostholstein, Eutin 1905.

Petersen-Schrott-Fiechtl, Der Ostholsteinische Meierei-Verband seit seiner Gründung im Jahre 1886, Lübeck 1895.

Ritter, Weltproduktion und Welthandel der Molkereierzeugnisse, Berlin 1930.

Die Stellungnahme der schleswig-holsteinischen Butterproduzenten zur Frage der neuen Hamburger Butter-Notierung. Stenographische Aufnahme einer Versammlung von Butterproduzenten in Neumünster, abgehalten am 23. 4. 1909.

Blätter für landwirtschaftliche Marktforschung, Berlin 1930–1931.

Butter- und Fettwarenverkehr, Der . . . , Berlin 1926–1930.

Milchwirtschaftliche Zeitung, Stendal 1926–1930.

Molkerei-Zeitung, Hildesheim 1926–1930.

Nachrichten für den Butter- und Fettwarenhandel, Berlin 1926–1930.

Lebenslauf.

Am 21. Juli 1906 wurde ich, Werner Jaritz, in Eisleben als der zweite Sohn des Lehrers Ludwig Jaritz und seiner Ehefrau Helene geb. Kindling geboren. In den Jahren 1912 bis 1916 besuchte ich die Mittelschule meiner Heimatstadt, um dann auf das Luthergymnasium zu Eisleben überzugehen. Im Jahre 1925 bestand ich an dieser Anstalt die Reifeprüfung. Anschließend war ich als Volontär bei der Mansfeld A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Eisleben tätig. Mit dem Beginn des Winter-Semesters 1926/27 bezog ich die Handels-Hochschule Berlin, an der ich am Schluß des Winter-Semesters 1929/30 die Diplom-Prüfung für das Handelslehramt bestand. Seit dem 6. März 1930 stehe ich im Beruf. Neben meiner Berufstätigkeit besuchte ich in den Jahren 1930 bis 1933 die Martin Luther-Universität Halle an der Saale.

Wertvolle Anregungen für die vorliegende Arbeit verdanke ich Herrn Prof. Dr. Georg Jahn, dem ich an dieser Stelle für seine stets wohlwollende Förderung herzlich danke.